



Strasbourg, 7 February 2007

GVT/COM/II(2006)003

/German version/

**ADVISORY COMMITTEE ON THE FRAMEWORK CONVENTION
FOR THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

**COMMENTS OF THE GOVERNMENT OF GERMANY
ON THE SECOND OPINION OF THE ADVISORY COMMITTEE ON THE
IMPLEMENTATION OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR THE
PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES
IN GERMANY**

(received on 20 July 2006)

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

zu der Zweiten Stellungnahme
zu Deutschland,
verabschiedet am 1. März 2006
von dem
Beratenden Ausschuss
für das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

I Vorbemerkung

Am 1. März 2006 legte der Beratende Ausschuss, der entsprechend dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden: "Rahmenübereinkommen") eingesetzt wurde, dem Ministerkomitee des Europarates die Zweite Stellungnahme zu (der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in) Deutschland (im Folgenden: "Monitoringbericht") vor.

Der Bericht wurde Deutschland mit Schreiben der *Directorate of Human Rights* vom 24. März 2006 zugestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland schätzt nach wie vor die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses hinsichtlich der Überprüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens und begrüßt die Bemühungen des Beratenden Ausschusses bei der Beurteilung des erreichten Standes in Bezug auf den Umfang, in dem Deutschland seine Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen erfüllt hat. Deutschland stellt fest, dass die Ausführungen des Beratenden Ausschusses eine fachlich kompetente Prüfung der Lage der Minderheiten in Deutschland erkennen lassen und dass der Beratende Ausschuss auf wichtige Fragen und Probleme eingegangen ist.

Die Bundesrepublik Deutschland sieht allerdings die zwingende Notwendigkeit, die erneuten auf eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Rahmenübereinkommens zielenden Feststellungen des Ausschusses, insbesondere unter Rn 10, 24-27 des Monitoringberichtes zurückzuweisen und um ihre Streichung zu bitten. Denn nach ihrer Auffassung hat sie in angemessener Weise von ihrem Recht Gebrauch gemacht, den Anwendungsbereich selbst festzulegen und sieht deshalb in den auf eine Änderung des Anwendungsbereiches zielenden Äußerungen des Ausschusses einen unzulässigen Eingriff in dieses Recht. Es mag sein, dass im Ausschuss der Wunsch nach einer Erweiterung des Anwendungsbereiches besteht, es muss aber deutlich bleiben, dass eine nachträgliche Erweiterung des Anwendungsbereiches von Abkommen gegen den Willen des betroffenen Vertragsstaates auf die Fälle einer nachgewiesenen willkürlichen Eingrenzung beschränkt sein muss, schon weil andernfalls der Bereitschaft, solche Abkommen zu ratifizieren, in unerwünschter Weise entgegengewirkt wird. Deutschland weist deshalb abschließend noch einmal darauf hin, dass es die geforderte Erweiterung des Anwendungsbereiches weder für gegeben hält, noch vornehmen wird. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Rn 4 – 9 des zweiten Staatenberichtes zum Rahmenübereinkommen hingewiesen.

Dem entsprechend muss Deutschland – ohne inhaltlich Stellung zu nehmen - auch alle Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses zum Staatsangehörigkeitserwerb und zur Integration sowie sonstigen ausländerrechtlichen Behandlung von Ausländern,

insbesondere unter Rn 13 Sätze 1 - 3, Rn 65, 67 – 70, 72 – 76, 79 Satz 2, 112, 113, 174, 175, 182 vierter Spiegelstrich (an zweiter Stelle genannte Gruppe) zurückweisen und um ihre Streichung bitten. Denn da sich das Rahmenübereinkommen nach der verbindlichen deutschen Festlegung des Anwendungsbereiches gerade nicht auf Ausländer bezieht und der Ausschuss nur das Mandat hat, die Implementierung des Rahmenübereinkommens im Rahmen seines bestehenden Anwendungsbereiches zu prüfen und zu kommentieren, sind die o. g. Äußerungen außerhalb des Mandats des Beratenden Ausschusses vorgenommen worden.

(Sofern die o. g. und nachfolgend kursiv gesetzten Textpassagen im Monitoringbericht entfernt werden, kann dies auch mit den entsprechenden Passagen und mit diesem Abschnitt in dieser Stellungnahme geschehen.)

Im Übrigen verweist Deutschland hinsichtlich seiner Beurteilung der allgemeinen Umsetzungsmodalitäten für das Rahmenübereinkommen auf seine Ausführungen unter II „Allgemeine Vorbemerkung“ seines Zweiten Berichts gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens (zweiter Staatenbericht). Es teilt mit, dass seine vorliegende Stellungnahme zwar wiederum federführend durch das für das Minderheitenrecht zuständige Bundesministerium des Innern redaktionell zusammengestellt wurde, aber ganz überwiegend auf Beiträgen der Länder beruht, weil diese aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland zu wesentlichen Teilen für die Implementierung zuständig sind. Soweit Beiträge von einem Land eingereicht wurden, ist dies im Text ausdrücklich kenntlich gemacht.

Auch die Zweite Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wurde zusammen mit dem Entwurf der nachfolgenden Stellungnahme folgenden Dachorganisationen der nationalen Minderheiten mit der Gelegenheit zur Äußerung zugeleitet:

Sydslesvigsk Forening/Südschleswigscher Verein (SSF)
Sydslesvigsk Vælgerforening/Südschleswigscher Wählerverband (SSW)
Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow/Bund Lausitzer Sorben
Friesenrat/Frasche Rädj - Sektion Nord e.V.
Seelter Buund
Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Sinti Allianz Deutschland

Die Kommentare der Dachorganisationen sind – soweit sie diese Gelegenheit genutzt haben – wiederum als Teil VI. der nachfolgenden Stellungnahme abgedruckt. Deutschland wird den Bericht des Beratenden Ausschusses zusammen mit dieser Stellungnahme veröffentlichen.

Die Bundesregierung beabsichtigt überdies, auch den Zweiten Bericht des Beratenden Ausschusses und den Beschluss des Ministerkomitees anlässlich der nächsten

Implementierungskonferenz mit den Organisationen der nationalen Minderheiten zu erörtern.

Unter Berücksichtigung der positiven Aussagen in der "Stellungnahme zu Deutschland" nimmt die Bundesrepublik Deutschland zu den Äußerungen des Ausschusses, die unter sein Mandat fallen, nachfolgend so weitgehend Stellung wie es unter Berücksichtigung der föderativen Struktur Deutschlands und des verfügbaren Zeitrahmens möglich gewesen ist. Weitere notwendige Erwiderungen zu der "Stellungnahme zu Deutschland" müssen deshalb dem nächsten Bericht gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens (dem dritten Staatenbericht) vorbehalten bleiben.

Die nachfolgende Stellungnahme folgt in Gliederung und Aufbau der "Stellungnahme zu Deutschland". Da diese Stellungnahme durch ihren dreigliedrigen Aufbau (Abschnitt I Hauptbefunde des Beratenden Ausschusses zu zentralen Fragen, Abschnitt II auf die Artikel des Rahmenübereinkommens bezogene Abhandlungen und Abschnitt 3 als Grundlage für die Resolution des Ministerkomitees gedachte Äußerungen) erhebliche Redundanzen enthält, wird darum gebeten die deutsche Stellungnahme zu einer Äußerung des Ausschusses auch den im wesentlichen gleichlautenden anderen Äußerungen zuzurechnen, sofern im Einzelfall eine notwendige Verweisung versehentlich unterblieben sein sollte:

Das Ministerkomitee wird ersucht, seine Schlussfolgerungen im Lichte dieser Bemerkungen zu treffen.

(Die nachfolgend aus den "Feststellungen zu Deutschland" zitierten Passagen sind im Schrifttyp „Times new Roman“ wiedergegeben und die dazugehörigen Rückäußerungen der deutschen Behörden im Schrifttyp „Arial“)

Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach der Verabschiedung der ersten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses im März 2002 und der entsprechenden EntschlieÙung des Ministerkomitees vom Januar 2003 hat Deutschland eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens ergriffen. Deutschland unterstützt weiterhin sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene nationale Minderheiten und berücksichtigt unverändert deren spezielle Bedürfnisse. Auf Bundesebene wurden neue Strukturen eingerichtet, um sich mit Minderheiten ins Benehmen zu setzen. Des Weiteren wurden Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Intoleranz unternommen. 2005 trat ein Zuwanderungsgesetz in Kraft, welches den Rahmen für die Entwicklung der Integrationspolitik regelt.

Deutschland hat allerdings immer noch kein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet. Die Gesamtsituation der Roma/Sinti ist nach wie vor bedenklich, auch wenn seit der ersten Stellungnahme diesbezügliche Anstrengungen unternommen wurden. Zur Sicherstellung der Chancengleichheit der Kinder von Roma/Sinti und Zuwanderern im Bildungssystem sollten vordringlich entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Schließlich wirkt sich die nachlassende Unterstützung bei Bildungsmaßnahmen für Minderheiten nachteilig auf die Sprache, Kultur und Identität von Minderheiten aus, insbesondere in Bezug auf die Schulen der sorbischen Minderheit.

Zur o. g. Zusammenfassung der Ergebnisse, Abs. 2 Satz 3 :

Der Vorwurf „nachlassender Unterstützung ... in Bezug auf die Schulen der sorbischen Minderheit“ wird vom Freistaat Sachsen unter Hinweis auf die nachfolgende Stellungnahme zu Rn 135 als unverhältnismäßig zurückgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

I. Wichtigste Befunde	9
Überwachungsprozess	9
Allgemeiner rechtlicher Rahmen	9
Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens	9
Bekämpfung der Diskriminierung.....	10
Toleranz, interkulturelle Beziehungen und Chancengleichheit	12
Situation der Roma/Sinti	18
Politische Maßnahmen zur Unterstützung nationaler Minderheiten.....	21
Zugang zu den Medien.....	22
Bildungswesen	23
Mitwirkung.....	24
II. Befunde zu einzelnen Artikeln	26
Artikel 3 des Rahmenübereinkommens	26
Artikel 4 des Rahmenübereinkommens	27
Artikel 5 des Rahmenübereinkommens	35
Artikel 6 des Rahmenübereinkommens	43
Artikel 9 des Rahmenübereinkommens	49
Artikel 10 des Rahmenübereinkommens	51
Artikel 12 des Rahmenübereinkommens	55
Artikel 13 des Rahmenübereinkommens	66
Artikel 14 des Rahmenübereinkommens	67
Artikel 15 des Rahmenübereinkommens	72
Artikel 16 des Rahmenübereinkommens	76
Artikel 17 des Rahmenübereinkommens	77
III. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN.....	78
Positive Entwicklungen.....	78
Problemfelder	79
Empfehlungen	80
IV. Stellungnahmen von Organisationen von nationalen Minderheiten und von traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, auf die das Rahmenüberein- kommen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik angewendet wird.....	77

Stellungnahmen zu Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Zweite Stellungnahme zu Deutschland

1. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 und Regel 23 der EntschlieÙung (97) 10 des Ministerkomitees hat der Beratende Ausschuss die vorliegende Stellungnahme am 1. März 2006 verabschiedet. Den Befunden liegen die Informationen des am 13. April 2005 eingegangenen zweiten Staatenberichts (nachstehend „Staatenbericht“) und anderer schriftlicher Quellen sowie die Erkenntnisse zugrunde, die der Beratende Ausschuss von staatlichen und nicht staatlichen Ansprechpartnern während seiner Besuche in Frankfurt (Hessen), Heidelberg (Baden-Württemberg), Hannover (Niedersachsen), Flensburg (Schleswig-Holstein), Bautzen (Sachsen) und Berlin vom 9. bis 13. Januar 2006 erhalten hat.

2. Abschnitt I enthält die Hauptbefunde des Beratenden Ausschusses zu zentralen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland. Diese Befunde spiegeln die detaillierteren, von einem Artikel zum anderen abgehandelten Befunde von Abschnitt II wider, der sich mit denjenigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens befasst, zu denen der Beratende Ausschuss wesentliche Fragen anzusprechen hat.

3. Beide Abschnitte verweisen in erheblichem Umfang auf die im Nachgang zu den Befunden des ersten Zyklus zur Überwachung des Rahmenübereinkommens gemachten Ausführungen, die in der ersten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu Deutschland vom 1. März 2002 und in der entsprechenden EntschlieÙung des Ministerkomitees vom 15. Januar 2003 enthalten sind.

4. Die in Abschnitt III gemachten Schlussbemerkungen könnten als Grundlage für die noch bevorstehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees zu Deutschland dienen.

5. Der Beratende Ausschuss freut sich auf die Fortsetzung seines Dialogs mit den Behörden Deutschlands sowie mit den Vertretern nationaler Minderheiten und Dritten, die mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens befasst sind. Zur Förderung eines transparenten Prozesses ohne Ausgrenzungen spricht sich der Beratende Ausschuss nachdrücklich dafür aus, dass die Behörden die vorliegende Stellungnahme bei Erhalt öffentlich bekannt machen.

I. Wichtigste Befunde des Ausschusses

Überwachungsprozess

6. Deutschland geht beim Überwachungsprozess des Rahmenübereinkommens konstruktiv vor. Es hat einer frühzeitigen Veröffentlichung der ersten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zugestimmt und ein Folgeseminar organisiert, um mit Vertretern nationaler Minderheiten und des Beratenden Ausschusses die Möglichkeiten zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der Stellungnahme zu besprechen. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem, dass die deutschen Behörden ihre Äußerungen zur ersten Stellungnahme um die Äußerungen der vier anerkannten nationalen Minderheiten ergänzt haben und legt Deutschland die Fortsetzung dieser positiven Praxis eindringlich nahe. Bei der Erstellung seines zweiten Staatenberichts hat Deutschland seine Praxis sehr weitreichender Konsultationen mit den Organisationen der offiziell anerkannten nationalen Minderheiten fortgesetzt. Diesbezüglich stellt der Beratende Ausschuss erfreut fest, dass dem zweiten Bericht detaillierte Feststellungen zur Position jeder Minderheit als Anhang beigefügt sind. Der Beratende Ausschuss weiß darüber hinaus die Bemühungen der deutschen Behörden um eine möglichst gute Darstellung der Situation auf Bundesebene und auf der Ebene der verschiedenen Länder zu schätzen.

7. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem, dass die deutschen Behörden regelmäßig Konferenzen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens veranstalten, auf denen die Vertreter der Minderheiten, der Kommunen, der Länder und von Einrichtungen des Bundes die Umsetzung des Rahmenübereinkommens und die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses besprechen können. Vom Beratenden Ausschuss wird allgemein festgestellt, dass beim Überwachungsverfahren insgesamt offenbar ein Klima der Offenheit und Beteiligung herrscht. Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass seine erste Stellungnahme zusammen mit der Entschließung des Ministerkomitees bei den anerkannten nationalen Minderheiten anscheinend weitreichend bekannt gemacht, wenn auch nicht in deren Sprachen übersetzt worden ist.

Zu Rn 7 :

Eine Übersetzung kann es im Fall des Romanes schon deshalb nicht geben, weil das Romanes der deutschen Sinti nur als mündliche Sprache existiert und eine Weitergabe an Außenstehende nicht gewünscht wird. Bei den übrigen Minderheiten ist auf die bestehende deutsche Sprachkompetenz bzw. im Falle der Friesen auf die nur bei einem Teil vorhandene friesische Sprachkompetenz zu verweisen (vgl. die Darstellung unter Rn. 20 und 31 im zweiten Staatenbericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen).

Allgemeiner rechtlicher Rahmen

8. Seit der Verabschiedung der ersten Stellungnahme ist der für nationale Minderheiten speziell konzipierte rechtliche Rahmen im Wesentlichen unverändert geblieben, sei es auf Bundes- oder Landesebene, auch wenn einige neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten sind, z. B. das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein von 2004.

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

9. Die deutschen Behörden vertreten die Auffassung, dass ausschließlich die vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten (Dänen, Sorben, Roma/Sinti und Friesen), deren

Angehörige deutsche Staatsbürger mit einer langen Tradition der Ansässigkeit auf deutschem Hoheitsgebiet sind, die durch das Rahmenübereinkommen gesicherten Rechte in Anspruch nehmen können.

10. Dem Beratenden Ausschuss sind keine konkreten Forderungen anderer Gruppen, insbesondere von Zuwanderern, bekannt geworden, wonach diese in den Genuss des durch das Rahmenübereinkommen gewährten Schutzes kommen möchten. Trotzdem ist festzustellen, dass in Deutschland weitere Gruppen mit spezieller ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität leben, deren Position in Bezug auf den Schutz des Rahmenübereinkommens eine Erwägung verdient. Der Beratende Ausschuss bleibt bei seiner während des ersten Überwachungszyklus geäußerten Auffassung, dass die Behörden die Möglichkeit der Einbeziehung von anderen Gruppen, die den Kriterien der Staatsangehörigkeit und traditionellen Ansässigkeit nicht entsprechen, in die Anwendung des Rahmenübereinkommens von einem Artikel zum anderen in Betracht ziehen könnten.

Bekämpfung der Diskriminierung

11. Die in den letzten Legislaturperioden wiederholt in den Bundestag eingebrachten Entwürfe für ein Antidiskriminierungsgesetz haben noch nicht zur Verabschiedung einer umfassenden Gesetzgebung in diesem Bereich geführt. Der Beratende Ausschuss hofft, dass die erneute Prüfung eines Entwurfs für ein Antidiskriminierungsgesetz durch den Bundestag im Januar 2006 zur zügigen Verabschiedung einer umfassenden Gesetzgebung führen wird, was ein bedeutendes Instrument zur Bekämpfung verschiedener Formen der ethnisch motivierten Diskriminierung sowie zur Förderung der Chancengleichheit auch für Angehörige nationaler Minderheiten darstellen würde.

Zu Rn 11

Der Beratende Ausschuss bedauert (nicht nur unter Rn 11, sondern auch unter Rn 28 ff., 176 und 182 seines zweiten Monitoringberichtes), dass die Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG noch nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt und eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung vom Bundestag noch nicht verabschiedet wurde. Die vollständige Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie im Rahmen einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung ist nunmehr absehbar. Der Koalitionsausschuss erzielte am 1. Mai 2006 eine politische Einigung über die Art und Weise der Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG. Die Bundesregierung hat daraufhin am 10. Mai 2006 einen Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beschlossen. Dieser Gesetzentwurf für ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz wurde dem Bundesrat als besonders eilbedürftig gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes zugeleitet. Der Bundesrat hat sich bereits am 16. Juni 2006 im ersten Durchgang mit dem Gesetzentwurf befasst. Die Beratung durch den Bundestag wird voraussichtlich noch im Juni 2006 erfolgen. Es erscheint damit möglich, dass das "Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz" noch vor der Sommerpause in Kraft tritt.

Der Regierungsentwurf entspricht im Bereich Beschäftigung und Beruf den Vorgaben der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien. Die von Diskriminierung betroffenen Beschäftigten können sich demnach bei den zuständigen Stellen

beschweren und haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens. Diese Rechte können als individuelle Ansprüche der Beschäftigten notfalls vor dem Arbeitsgericht eingeklagt werden. Die Beschäftigten können sich aber auch an den Betriebsrat wenden. Für den Fall grober Verstöße des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot ist auch ein Klagerecht des Betriebsrates oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft vorgesehen.

Auch im Hinblick auf den Bereich des Privatrechts setzt der Regierungsentwurf die Vorgaben der Antirassismus-Richtlinie vollständig um. Hinsichtlich des Merkmals Rasse/ethnische Herkunft ist somit ein umfassender Diskriminierungsschutz auch im Bereich des allgemeinen Zivilrechts vorgesehen. Dies beinhaltet insbesondere einen Schadensersatzanspruch. Eine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot für den persönlichen Nähebereich entspricht der Antirassismus-Richtlinie. Klargestellt wird, dass bei der Vermietung von Wohnraum eine sozial ausgewogene Zusammenstellung der Mietergemeinschaft zulässig sein kann, wie dies auch § 6 Wohnraumförderungsgesetz vorsieht. Dies trägt zur Schaffung und Erhaltung stabiler Wohnquartiere bei. Eine aktive Wohnungspolitik gerade in den innerstädtischen Ballungsräumen ist damit gesichert. Der Regierungsentwurf geht aber im Übrigen über die Vorgaben der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien sogar hinaus. Er sieht im allgemeinen Privatrecht für Massengeschäfte und Privatversicherungen einen Diskriminierungsschutz nicht nur im Hinblick auf das Merkmal des Geschlechts, sondern auch für die Merkmale Behinderung, Alter, sexuelle Identität, Religion oder Weltanschauung vor.

12. Der Beratende Ausschuss betont nochmals, dass das Fehlen zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten die Verhinderung der Rassendiskriminierung und die Entwicklung geeigneter politischer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit der Angehörigen von Minderheiten erschwert. Er unterstreicht, dass Methoden vorhanden sind, anhand welcher derartige soziologische Daten unter Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten erhoben werden könnten.

Zu Rn 12:

Soweit der Beratende Ausschusses erneut das Fehlen statistischer Daten über Minderheiten beklagt (insb. unter Rn 12, 33, 38, 177), wird aus Sicht der amtlichen Bundesstatistik folgendes erwidert:

1. In Deutschland werden seit Ende des Zweiten Weltkrieges keine Daten über die Zugehörigkeit von Bewohnern zu den nationalen Minderheiten im Rahmen der amtlichen Statistik erhoben, und zwar – wie der Ausschuss in Ziffer 33 anerkennt – vor allem vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und der Verfolgung von Minderheiten im Nationalsozialismus. (Dass sich bestimmte Minderheitenvertreter während eines Besuchs für die Erhebung solcher Daten ausgesprochen haben, ist h. E. nicht ausreichend, um von diesem Grundsatz abzurücken.)
2. Der Erfassung der geforderten Daten im Rahmen der Bundesstatistik stehen überdies zahlreiche praktische und methodische Hindernisse entgegen:
 - Die deutsche Bevölkerungsstatistik und viele Statistiken im Sozialbereich (z.B. Sozialeistungen, Bildung, Gesundheit) basieren größtenteils auf der Auswertung

vorhandener Verwaltungsunterlagen. Da diese Unterlagen keine Informationen über nationale Minderheiten enthalten, ist es nicht möglich, entsprechende Auswertungen für nationale Minderheiten vorzunehmen.

- Die Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten ist in Deutschland relativ gering. Deshalb können auch im Rahmen der bestehenden amtlichen Stichprobenerhebungen keine belastbaren Ergebnisse über diesen Personenkreis gewonnen werden.

Aus den genannten Gründen wäre die Erfassung nationaler Minderheiten in den amtlichen Statistiken in Deutschland nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

3. Generell darf zur Forderung nach neuen Statistiken darauf hingewiesen werden, dass sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt hat, Bürokratie abzubauen und in diesem Zusammenhang auch amtliche Statistiken soweit wie möglich zu beschränken.
4. Soweit der Beratende Ausschuss – u. a. unter Rn 38 – wissenschaftlich-soziologische Studien außerhalb der amtlichen Statistik anspricht, um etwaige Informationsbedürfnisse zu befriedigen, liegt diese Frage außerhalb der Zuständigkeit und der Kenntnisse der amtlichen Statistik.

Toleranz, interkulturelle Beziehungen und Chancengleichheit

13. Das Gesetz über die deutsche Staatsangehörigkeit von 2000 hat zwischen 2000 und 2004 insgesamt 787.217 Ausländern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht. Des Weiteren stellte das Zuwanderungsgesetz von 2004 einen wesentlichen Fortschritt dar, da hierdurch das Fundament für eine aktive Ausländerintegrationspolitik gelegt wurde. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses können diese Änderungen zu gegebener Zeit zu besseren interethnischen Beziehungen und mehr Toleranz in Deutschland beitragen. Sie dürften zudem die bereits unternommenen Bemühungen um die Bekämpfung rassistischer Äußerungen und Handlungen verstärken. In diesem Zusammenhang könnte durch die strafrechtliche Ausweisung rassistischer Motive als strafverschärfender Tatbestand ebenfalls ein Beitrag zur Intensivierung der Bemühungen um Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung geleistet werden.

Zu Rn.13:

Der Beratende Ausschuss vertritt (nicht nur unter Rn 13, sondern auch unter Rn 79, 80) die Auffassung, durch die strafrechtliche Ausweisung rassistischer Motive als strafverschärfender Tatbestand könnte ein Beitrag zur Intensivierung der Bemühungen um Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung geleistet werden. Der Beratende Ausschuss stellt zudem fest, es gebe im deutschen Strafrecht in der derzeit gültigen Form keine Bestimmung, wonach sich rassistische Motive strafverschärfend auswirken und fordert die deutschen Behörden auf, eine entsprechende ausdrückliche Regelung in Erwägung zu ziehen.

Zwar kennt das deutsche Strafrecht keine ausdrückliche Bestimmung, wonach sich rassistische Motive strafverschärfend auswirken. Das Vorhandensein rassistischer oder sonstiger niedriger Motive für Gewalttaten kann aber schon nach geltendem Recht bei der Strafzumessung im jeweiligen Einzelfall strafverschärfend berücksichtigt werden.

Nach § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch hat das Gericht bei der Strafzumessung die Umstände gegeneinander abzuwägen, die für und gegen den Täter sprechen. Dabei kommen unter anderen die Beweggründe und die Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille in Betracht. Dies bedeutet, dass namentlich fremdenfeindliche oder rassistische Motive einer Straftat bei der Strafzumessung vom Tatrichter zu berücksichtigen sind. Zudem hat der Bundesgerichtshof schon im Jahre 1962 entschieden, dass Rassenhass als niedriger Beweggrund im Sinne des Mordtatbestandes gemäß § 211 Strafgesetzbuch angesehen werden kann. Eine ausdrückliche Regelung in der vom Beratenden Ausschuss vorgeschlagenen Weise wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.

Der Kampf gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung hat im Übrigen einen hohen Stellenwert in den Programmen der Fortbildungseinrichtungen für Richter, Staatsanwälte und andere juristische Berufe. Dadurch ist gewährleistet, dass die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen auch ihre Anwendung finden.

Zu der Erwägung des Ausschusses, dass eine Bestimmung im deutschen Strafrecht, der zufolge sich rassistische Motive strafverschärfend auswirken, einen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus leisten könnte, nimmt auch der Freistaat Sachsen eingehend Stellung :

"Unabhängig davon, dass Beweggründe und Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat angewandte Wille in ausreichendem Maße im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB Berücksichtigung finden können, kann der Rassen- oder Fremdenhass einen niedrigen Beweggrund und damit ein Mordmerkmal im Sinne von § 211 StGB darstellen. Im Übrigen wird derjenige, der in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet wegen Volksverhetzung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Hintergrund dieser Feststellung des Beratenden Ausschusses scheint das bereits seit längerer Zeit verfolgte Anliegen des Zentralrates deutscher Sinti und Roma zu sein, die Umsetzung eines Entwurfs eines Gesetzes des Landes Brandenburg zur verbesserten Bekämpfung extremistischer Gewalttaten und anderer extremistischer strafbarer Handlungen zu erreichen.

Das Land Brandenburg brachte am 26. September 2000 diesen Gesetzesantrag unter BR-Drs. 577/00 im Bundesrat ein. Er sah u. a. vor, einen neuen Paragraphen 224a - Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen - im Strafgesetzbuch einzufügen. Danach sollte derjenige mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden, der die Körperverletzung aus Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe oder sonst aus niedrigen Beweggründen begeht. In besonders schweren Fällen sollte auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen sein. Ein solcher Fall sollte in der Regel vorliegen, wenn die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder rohen Misshandlung des Opfers begangen wird. Die Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen sollte als Haftgrund in § 112 Abs. 3 StPO aufgenommen werden.

Zu dem Gesetzentwurf wurde die hiesige Praxis angehört, die insbesondere die Einführung des § 224a StGB-E ablehnte. Die hiesige Praxis betonte, dass für eine

derartige Verschärfung der bestehenden Körperverletzungsstraftatbestände kein Anlass bestehe, weil die vorhandenen Strafrahmen durchaus ausreichend seien. Der geltende Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung umfasse bereits in abstrakter Form die qualifizierenden Tatumstände, die der Gesetzentwurf mit dem neuen Paragrafen abdecken wolle. Strafbarkeitslücken seien nicht erkennbar. Darüber hinaus werfe die geplante Vorschrift Wertungswidersprüche im Hinblick auf das Strafrahmengenfüge der gefährlichen Körperverletzung zur schweren Körperverletzung und zur Körperverletzung mit Todesfolge auf. Die höhere Strafandrohung für die genannten Vergleichsgruppen von Tatopfern erscheine im Verhältnis zu den gleich gelagerten Taten gegenüber Opfern, die nicht zu den genannten Gruppen gehörten, als Ungleichbehandlung. Eine von Rechtsextremisten gemeinschaftlich begangene Körperverletzung nach § 224a Abs. 2 StGB-E wäre mit einem höheren Mindestmaß bedroht als eine gemeinschaftliche Körperverletzung gegen eine Person, die keine der in § 224a StGB-E genannten Gruppen zugehörig sei. Zudem warnte die hiesige Praxis vor möglichen kontraproduktiven Wirkungen der geplanten Neuregelung. Die notwendige Feststellung des Vorliegens von Hass im Sinne von § 224a Abs. 1 StGB-E könnte Anlass zur Erörterung der Frage geben, ob ein solcher Grad der Ablehnung als Motiv des Handelns bereits vorgelegen habe. Es bestehe die Gefahr, dass der Angeklagte und sein Verteidiger diese Thematik zum Gegenstand von zahllosen, weit reichenden Beweisanträgen machten. Dies könnte nicht nur die wünschenswerte schnelle strafrechtliche Reaktion hinauszögern, sondern dem Angeklagten unter Umständen eine Form für die öffentlichkeitswirksame Darlegung seines Gedankengutes bieten.

Der Gesetzentwurf des Landes Brandenburg wurde im Rechtsausschuss des Bundesrates nicht wieder aufgerufen. Er ist der Diskontinuität anheim gefallen. Beim Treffen der Justizministerinnen und -minister der B-Länder (der Länder, in denen die Partei der CDU die Regierung stellt) am 26. und 27. Mai 2004 in Potsdam wurde er erneut besprochen. Dabei haben Hamburg, Sachsen, Thüringen, Hessen und Saarland Bedenken geäußert.

Brandenburg gab daraufhin bekannt, die Bundesratsinitiative nicht weiter verfolgen zu wollen."

Das Land Niedersachsen verweist im Kontext der o. g. Empfehlung auf folgende Aktivitäten:

"Das Land hat geprüft, ob eine Änderung der bestehenden straf- bzw. strafprozessualen Vorschriften erforderlich ist. Zuletzt ist dieses nach einem Schreiben des Zentralrates der Deutschen Sinti und Roma vom 30. März 2006 geschehen, mit dem mehrere Vorschläge zur besseren Bekämpfung rechtsextremistischer Propaganda gegen Sinti und Roma unterbreitet worden sind, u. a. ein kollektives Antragsrecht nach § 172 II StPO sowie die Qualifizierung rassistisch motivierter Gewalt als Verbrechen. Ein gesetzgeberischer Änderungsbedarf wird in Niedersachsen nicht gesehen.

Mit ähnlichen Vorschlägen hatte sich der Zentralrat der Sinti und Roma bereits 2004 an die Landesregierung gewandt. Im Antwortschreiben wird u. a. auf die Große Anfrage "Rechtsextremismus und Antisemitismus in Niedersachsen" (Landtagsdrucksache 15 / 1241) hingewiesen, in deren Beantwortung die umfangreichen Maßnahmen der Landesregierung in diesem Bereich zusammengefasst worden sind. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität innerhalb der Landesregierung die höchste Priorität genießt und rechtsextreme Straftaten von der Niedersächsischen Justiz konsequent verfolgt und nachdrücklich geahndet werden.

Die Landesregierung hat außerdem weitere Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen des Rassismus, des Antisemitismus und der Islamfeindlichkeit unternommen. Zu den wichtigsten Maßnahmen und Initiativen in diesem Bereich zählt das 2001 ins Leben gerufene Projekt "Aussteigerhilfe Rechts". Im Wege einer gezielten Rückfallprävention dient dieses Projekt dem Schutz der Bevölkerung vor derartigen Straftaten. Zielgruppe sind in erster Linie junge Menschen, die bereits einmal wegen rechtsextremistischer Straftaten in Erscheinung getreten sind. Ihnen werden zahlreiche konkrete Hilfestellungen geboten, die einer Wiederholung derartiger Straftaten wirkungsvoll entgegenwirken. Daneben ist in diesem Zusammenhang auch die in Niedersachsen im Rahmen des Landespräventionsrates bestehende "Clearingstelle" zu nennen."

Da der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in seiner Stellungnahme, die im Anhang zu dieser Stellungnahme abgedruckt ist, auch Fälle benennt, die die Notwendigkeit spezieller Strafnormen zur Ahndung rassistisch motivierter Straftaten belegen soll, nimmt schließlich der Freistaat Bayern beispielhaft zu einem dieser Fälle Stellung :

Zu dem in der Fachzeitschrift des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), „der Kriminalist“, veröffentlichten Leserbrief eines bayerischen Kriminalbeamten stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern in seiner Pressemitteilung vom 3.11.2005 unmissverständlich klar, dass die pauschale Kriminalisierung einzelner Bevölkerungsgruppen, wie hier der Sinti und Roma, auf keinen Fall akzeptabel ist. Der Sachverhalt wurde umgehend der zuständigen Staatsanwaltschaft in Neuruppin (Brandenburg) vorgelegt und entsprechende dienstaufsichtliche Maßnahmen veranlasst.

14. Der Beratende Ausschuss ist besorgt über die unnötige Offenlegung der ethnischen Herkunft von Einzelpersonen durch bestimmte Medien, insbesondere im Rahmen strafrechtlich relevanter Vorgänge, bei denen diese Informationen von der Polizei an die Presse weitergegeben werden. Daher fordert er die deutschen Behörden abermals auf, den Medien dringend die Einhaltung von deren eigenen Verhaltensregeln nahe zu legen und dafür zu sorgen, dass die diesbezüglich für staatliche Stellen geltenden Regelungen in vollem Umfang eingehalten werden.

Zu Rn 14 :

Zu dem Vorwurf der Offenlegung der ethnischen Herkunft von Einzelpersonen nach Weitergabe durch Polizeibehörden an die Presse wird von Seiten des Bundes wie folgt erwidert:

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt keine Datenbank mit personenbezogenen Daten ethnischer Art. Soweit der Beratende Ausschuss weiterhin auf den bekannten, in einem Spiegel-Artikel des Jahres 2004 berichteten Sachverhalt Bezug nehmen sollte (eine explizite Bezugnahme ist dem Bericht nicht zu entnehmen), gilt Folgendes: Der über das Internet allgemein zugängliche BKA-Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002, der in dem Artikel zitiert wurde, enthält die Aussage, dass bestimmte Devisenvergehen

(sog. Rip-Deals) überwiegend von „Sinti- und Roma-Angehörige(n) mit Herkunft Italien oder Jugoslawien“ begangen wurden. Diese Passage beruhte nicht auf einer Datensammlung des BKA, sondern auf Aussagen von Angehörigen insbesondere der Länderpolizeien im Rahmen einer polizeifachlichen Zusammenkunft zur Erforschung der sog. Rip-Deals, die auf diesem Deliktsfeld tätig sind und entsprechende Erfahrungen/Erkenntnisse in eigener Anschauung gewonnen hatten. Auf die Nennung entsprechender gruppenbezogener Angaben in Verbindung mit der Untersuchung konkreter Kriminalitätsphänomene kann im Interesse einer effektiven Verbrechensbekämpfung aus polizeifachlichen Gründen nicht generell verzichtet werden. Sie ist Voraussetzung für die Entwicklung effektiver Bekämpfungs- und Präventionskonzepte in dem jeweiligen Deliktsbereich. Das Bundesministerium des Innern hat das BKA jedoch angewiesen, künftig genau zu prüfen, inwieweit die Verwendung von gruppenbezogenen Minderheitsbezeichnungen in öffentlich zugänglichen Publikationen des BKA polizeifachlich erforderlich ist und diese soweit möglich auf die interne Kommunikation zu beschränken.

Der Freistaat Bayern

teilt mit, dass nach einem gemeinsamen Gespräch mit den Vorsitzenden des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma und Vertretern des Bayerischen Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma der Bayerische Staatsminister des Innern in einer Pressemitteilung am 18.2.2005 bekräftigt hat, dass die Landesregierung jeder Form der Benachteiligung und Diskriminierung der in Bayern lebenden deutschen Sinti und Roma entschieden entgegengetreten werde. Er wies darauf hin, dass es in Bayern bereits seit geraumer Zeit Erlasse über die Unzulässigkeit einer Sondererfassung mit Begriffen wie „Zigeuner“ und „Sinti und Roma“ oder der aus der Zeit des Nationalsozialismus stammenden Bezeichnung „Landfahrer“ oder mit anderen vorurteilsschürenden Ersatzbegriffen wie „mobile ethnische Minderheit“ gebe, er aber nochmals gegenüber den Polizeibehörden auf die strikte Einhaltung dieser Anordnungen hinweisen werde. Dies gelte auch für die unzulässige Hervorhebung der ethnischen Zugehörigkeit von Beschuldigten in Berichten der Behörden an die Presse.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Erlass vom 3.3.2005, der im Bericht unter Rn 43 erwähnt ist, die bayerischen Polizeidienststellen angehalten, deutlich dazu beizutragen, jeder Form der Benachteiligung und Diskriminierung von allen – auch ausländischen und nicht in Bayern lebenden – Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma entgegen zu treten. Es hat hierbei nochmals eindeutig klargestellt, dass die Bezeichnung Sinti und/oder Roma sowie jegliche Art von Ersatzbezeichnungen für Angehörige dieser Minderheit nicht erhoben, erfasst oder im Rahmen der internen Fahndung, der Öffentlichkeitsfahndung, von Warnhinweisen oder bei Mitteilungen an die Presse verwendet werden dürfen. Bei der Feststellung solcher Bezeichnungen im Nachhinein sind diese unverzüglich zu löschen. Hinweisen auf die Nichtbeachtung dieser Weisungen wird konsequent nachgegangen.

Dass Beziehungen zwischen Roma/Sinti und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden gelegentlich angespannt seien, kann seitens des Freistaates nicht bestätigt werden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt zu den o. g Feststellungen wie folgt Stellung:

"In Hinsicht auf die im Zweiten Monitoringbericht enthaltenen Ausführungen zum Vorgehen der Polizei gegen Angehörige der nationalen Minderheiten bzw. zum Verhältnis zwischen Angehörigen der nationalen Minderheiten, insbesondere von Roma/Sinti, und den Sicherheitsbehörden, ist festzustellen, dass die polizeilichen Maßnahmen nicht durch die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Ethnie oder Gruppe ausgelöst werden, sondern durch das verhaltensbedingte Verursachen einer Gefahr oder Störung und / oder hinreichende Verdachtsmomente für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit / Straftat.

Eine Überprüfung von Personen aufgrund einer bestimmten ethnischen oder kulturellen Zugehörigkeit erfolgt nicht.

Durch die Polizei Hamburg werden Informationen über ethnische Zugehörigkeiten von Störern oder Tatverdächtigen nicht an die Medien weitergegeben.

Ethnische Zugehörigkeiten oder Ersatzbegriffe wie „Mobile Ethnische Minderheit“ werden von der Polizei in ihren Erfassungssystemen nicht verwendet, eine statistische Erfassung ethnischer Zugehörigkeiten findet in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht statt.

In Lagedarstellungen zur Kriminalitätslage wird generell zu Tatverdächtigen und Geschädigten die ethnische Zugehörigkeit nicht explizit erwähnt, weil sie für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung irrelevant und häufig auch gar nicht bekannt ist.

Lediglich im Rahmen erkennungsdienstlicher Maßnahmen wird zur Erläuterung und Eingrenzung der „sonstigen Fremdsprache“ bei entsprechenden Erkenntnissen der Begriff „Sinti“ und „Roma“ verwendet. Dies dient ausschließlich der Hilfestellung bei der ggf. erforderlichen Hinzuziehung eines geeigneten Dolmetschers. Eine Stigmatisierung oder Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft einer Person geht damit nicht einher.

Hinweise auf ein „gespanntes Verhältnis“ zwischen Nationalen Minderheiten und der Hamburger Polizei liegen hier derzeit nicht vor. Nicht auszuschließen sind Disharmonien mit einzelnen Angehörigen nationaler Minderheiten, gegen die aufgrund polizeilicher Erkenntnisse strafverfolgende Maßnahmen getroffen werden mussten. Solche Konflikte treten aber unabhängig von der Ethnie allgemein teilweise gegenüber Personen auf, die von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind."

Das Land Hessen bemerkt zu den o. g. Feststellungen folgendes:

"Soweit der Monitoringbericht eine unnötige Offenlegung der Nationalität von Beschuldigten rügt, wird dem grundsätzlich entgegengetreten. Die Erfassung von Strafverfahren erfolgt – wie die hierzu angehörte hessenweit zuständige IT-Gruppe des Generalstaatsanwalts (GStA) bestätigte – deliktsbezogen, nicht aber personenbezogen. Eine ethnische Zugehörigkeit lässt sich somit über das System Mesta nicht ermitteln bzw. erfassen.

Die „unnötige Offenlegung“ der ethnischen Herkunft von Einzelpersonen in den „Medien“ kann durch die Staatsanwaltschaften nicht beeinflusst werden.

Gemäß der Richtlinien über Mitteilungen der Polizei an die Presse und den Rundfunk vom 28.01.2005 muss bei der Auskunftserteilung der durch die Grundrechtsnormen gebotene Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen (der Beschuldigten, Zeugen und anderen Beteiligten) berücksichtigt werden.

Hier sind keine Fälle bekannt, bei denen gezielt die ethnische Herkunft einzelner Personen durch die Polizei an die Presse weitergegeben wurden."

Das Land Rheinland-Pfalz schließlich merkt zu den o. g. Feststellungen folgendes an:

Die Landesregierung und der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. haben sich in er Rahmenvereinbarung, die 2005 unterzeichnet wurde verabredeten, jeglichen Diskriminierungen von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken.

Diese Verpflichtung gilt gerade auch für Angehörige von Bevölkerungsgruppen wie z. B. den Sinti und Roma, denen in der Zeit des Nationalsozialismus schwerstes Unrecht durch staatliche Organe widerfahren ist. Schon der Respekt vor den Opfern verbietet es der Polizei, Angehörige der Sinti und Roma zu diskriminieren, Vorurteile zu fördern oder zu wecken. Hierzu gehören vor allem Angaben über die Minderheitenzugehörigkeit von Beschuldigten in Polizeiberichten und gegenüber Dritten einschließlich der Presse. Diese Selbstverpflichtung der rheinland-pfälzischen Polizei, die Bezeichnung oder Kennzeichnung von Tatverdächtigen unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zu der ethnischen Minderheit zu unterlassen, existiert bereits seit 1992.

15. Schließlich ist der Beratende Ausschuss nach wie vor tief besorgt darüber, dass die Kinder von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit *und von Zu- und Einwanderern* in Sonderschulen für lernschwache Schüler unverändert übervertreten und in Realschulen und Gymnasien sowie an Hochschulen untervertreten sind. Er fordert die Behörden dringend dazu auf, für diese Schüler weiterhin nach Mitteln zur Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungssystem zu suchen.

Situation der Roma/Sinti

16. Der Beratende Ausschuss ist weiterhin besorgt über die Lage von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit. Auch wenn seit dem letzten Überwachungszyklus diesbezügliche Anstrengungen unternommen worden sind, bleibt die Situation für Teile der Roma/Sinti-Bevölkerung in verschiedenen Bereichen besonders schwierig, darunter bei der Chancengleichheit im Bildungssystem und dementsprechend beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Beratende Ausschuss ist ebenfalls besorgt über die verschwindend geringe Beteiligung von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit am öffentlichen Leben und über den Mangel an geeigneten Kommunikationskanälen mit den Behörden. Er fordert die Behörden dazu auf, auf nationaler Ebene eine gezielte langfristige Strategie zu entwickeln, um diesem Zustand abzuhelpfen.

Zu Rn 15 und 16 :

"Speziell auch für das Land Hessen ist die Verbesserung der schulischen Integration und der Bildungsbeteiligung von Kindern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma ein wichtiges Anliegen.

Diese Schülergruppe hat auch dort selbstverständlich Zugang zu allen schulischen Angeboten und Fördermaßnahmen. Es bedarf nach Ansicht dieses Landes in Zukunft weiterhin Anstrengungen, die allgemeine Bildungssituation für diese Schülergruppe zu verbessern.

Gerade aber das Land Hessen unternahm in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen, um die Chancengleichheit von Kindern nachhaltig zu verbessern. So soll als eines von vier strategischen Zielen für die Legislaturperiode bis 2008 die Zahl der Kinder ohne Schulabschluss um ein Drittel reduziert werden.

Dabei stellen Sprachförderkurse für alle Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse einen besonderen Schwerpunkt dar.

Sie stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, d.h. selbstverständlich auch Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma.

Hessen stellt im Schuljahr 2005/2006 965 Stellen für Lehrkräfte bereit, um in vorschulischen Sprachkursen (Vorlaufkursen) und späteren Begleit- oder Intensivkursen ausreichende Deutschkenntnisse zu vermitteln, damit die Kinder und Jugendlichen erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen können.

Zu den Fördermitteln für den Landesverband der Sinti und Roma kommen außerdem weitere Fördermittel wie z. B. ein Zuschuss von 18.000 EUR im Jahr, der die Förderung von Sinti-Kindern in zwei Brennpunktschulen in Bad Hersfeld zum Ziel hat. Dort nimmt ein Mediator die dort bestehenden Schwierigkeiten im Verhältnis Schüler - Lehrer - Eltern gezielt in Angriff mit dem Ziel, den sich selbst reproduzierenden Kreislauf zu durchbrechen, in dem es bildungsfernen Eltern auf sich allein gestellt nicht gelingt, die erforderliche schulische Leistungsbereitschaft ihrer Kinder zu bewirken.

Ein unmittelbarer hochschulpolitischer Handlungsbedarf besteht nach Auffassung des Landes nicht, da der Hochschulzugang maßgeblich durch die vorangegangene Bildungsbiografie determiniert wird und das Land frühzeitig versucht, die Weichen in die richtige Richtung zu stellen."

Das Land Rheinland-Pfalz bemerkt zu den Feststellungen unter Rn 15, 16 folgendes:

Das Land bietet mit seinen Ganztageschulen ein umfangreiches Angebot zur individuellen Förderung von benachteiligten Kindern an. Außerdem fördert das Land die Sprachentwicklung der Vorschulkinder mit einem Sonderprogramm im Umfang von 8 Mio. Euro, von dem Kinder mit Sprachdefiziten profitieren können.

Außerdem hat die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz sich dieser und anderer Aufgaben zur Verbesserung der Chancengleichheit angenommen. Die Geschäftsstelle wird institutionell mit 208.000 Euro jährlich gefördert.

17. Der Beratende Ausschuss hat zudem beobachtet, dass in Bezug auf die unbegründete Erfassung ethnischer Daten durch die Polizeibehörden trotz der seit der ersten Stellungnahme erzielten Fortschritte weiterhin Probleme bestehen. Auch wenn es offenbar nicht mehr zu einer systematischen polizeilichen Erfassung von Informationen zum ethnischen Hintergrund von Tatverdächtigen oder Beschuldigten kommt, ist der Beratende Ausschuss von Behauptungen unterrichtet worden, wonach in Polizeiakten bestimmte Ausdrücke wie „mobile ethnische Minderheit“ an Stelle von „Roma/Sinti“ unbegründet verwendet werden. Ihm sind zudem Datenerfassungsfälle zur Verbrechensbekämpfung bekannt, die auf Angehörige bestimmter Minderheiten abzielen, insbesondere Roma/Sinti.

Zu Rn.17 :

Der Bund, der Freistaat Bayern, die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Rheinland Pfalz verweisen jeweils auf ihre Stellungnahme zu Rn 14.

Das Land Hessen teilt zu der o. g. Feststellung folgendes mit :

"Datenerfassungsfälle zur Verbrechensbekämpfung, die auf Angehörige bestimmter Minderheiten abzielen, sind nicht bekannt. In dem von den Staatsanwaltschaften genutzten System Mesta lässt sich die ethnische Zugehörigkeit des Beschuldigten nicht erfassen. Eine derartige Einrichtung wäre nach der Ansicht des Generalstaatsanwalts wohl auch bedenklich.

Bereits in den 80er Jahren wurde in polizeilichen Dienstbesprechungen darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung Zigeuner nicht verwandt werden sollte. Auch die Bezeichnungen Sinti und Roma sowie Landfahrer erschienen ungeeignet, da diese negativ belegt waren und man eine Diskriminierung / Stigmatisierung assoziierte.

Im Jahre 1994 regelte der Erlass „Schutz vor Diskriminierung“, dass tatverdächtige Sinti und Roma nicht als Zigeuner oder Landfahrer bezeichnet werden dürfen. Dieser Erlass wurde im Jahre 1996 insofern modifiziert, dass bei öffentlichen Mitteilungen der Polizei auf die Bezeichnungen Zigeuner, Landfahrer und Sinti und Roma zu verzichten ist. Stattdessen sollte eine detaillierte und umfassende Personenbeschreibung verwandt werden. Der Erlass wurde jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgehoben, weil davon ausgegangen wurde, dass auch ohne Verwaltungsvorschrift diese Verfahrensweise allgemein praktiziert wird.

Das rechtfertigt nach Ansicht des Landes aber nicht die Besorgnis des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma, die er in seiner Stellungnahme in Abschnitt IV dieses Berichts äußert, nunmehr sei ein "Freibrief für die diskriminierende Minderheitenkennzeichnung" erteilt worden.

Der Zentralrat hat zwar in einem Fall zu Recht kritisiert, dass in einem Bericht im "Darmstädter Echo" vom 12. Mai 2006, der auf einer Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Südhessen vom 11. Mai 2006 zu einem Tageswohnungseinbruch basierte, die Bezeichnung "Angehöriger einer mobilen ethnischen Minderheit (MeM)" Verwendung fand.

Dies geschah jedoch nicht in der Absicht, eine Person oder eine ethnische Gruppe zu diskriminieren.

Der für die Pressearbeit zuständige Beamte wurde gleichwohl in einem persönlichen Gespräch auf die strikte Beachtung korrekter Formulierungen hingewiesen.

Zusätzlich wurde der Vorfall zum Anlass genommen, alle Polizeibehörden in Hessen darauf hinzuweisen, dass derartige Bezeichnungen gegenüber der Öffentlichkeit, so auch in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, in jedem Fall zu unterlassen sind."

18. Dem Beratenden Ausschuss bereitet diese Sachlage Sorge, insbesondere in Fällen, in denen derartige Informationen von der Polizei an die Medien weitergegeben wurden. Er fordert die Behörden dringend dazu auf, in Bezug auf die unbegründete Erfassung von Daten zum ethnischen Hintergrund von Tatverdächtigen oder Beschuldigten wachsam zu bleiben und sicherzustellen, dass dies nicht zur Diskriminierung oder Stigmatisierung von Angehörigen bestimmter Gruppen führt.

Zu Rn 18 :

Der Bund, der Freistaat Bayern, die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Hessen verweisen jeweils auf ihre Stellungnahmen zu Rn 14.

Politische Maßnahmen zur Unterstützung nationaler Minderheiten

19. Die vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten erhalten über verschiedene Kanäle Unterstützung von Bundesbehörden (Bundesbeauftragter für Kultur und Medien, Bundesministerium des Innern) sowie von den Ländern, die für zahlreiche minderheitsbezogene Fragen zuständig sind. Den Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses zufolge werden diese Subventionen seit dem ersten Überwachungszyklus jedoch entweder reduziert bzw. gar nicht oder nur geringfügig erhöht. Darüber hinaus stellt der Beratende Ausschuss fest, dass zur mittel- und langfristigen Finanzierung bestimmte Unsicherheiten bestehen, welche die Vorbereitung von Projekten behindern können, bei denen längerfristige Mittelbindungen erforderlich wären. Der Beratende Ausschuss erinnert die Behörden zudem daran, dass Minderheiten nicht stärker von Haushaltskürzungen und sonstigen Verringerungen staatlicher Unterstützung betroffen sein dürfen als die Gesamtbevölkerung.

Zu Rn 19 :

Die o. g. Feststellung wird insbesondere durch den Freistaat Sachsen aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

"Die pauschale Feststellung ist mit Blick auf die seit vielen Jahren gleich bleibende anteilige Unterstützung des Freistaates Sachsen an der Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk unverhältnismäßig. Angesichts der allgemein angespannten öffentlichen Haushalte und der ergriffenen Sparmaßnahmen in vielen anderen Bereichen ist die Beibehaltung des sächsischen Anteils an der Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk eine besondere Leistung, die dem Erfordernis der besonderen Unterstützung einer nationalen Minderheit entspricht. Weiterhin ist die Beibehaltung des sächsischen Anteils auch vor dem Hintergrund von Absenkungen bzw. Absenkungsabsichten des Bundes und des Landes Brandenburg als besondere Leistung zu würdigen."

Der Bund verweist im gegebenen Zusammenhang allerdings auf seine Stellungnahme zu den zumindest ähnlichen Feststellungen unter Rn 51

Das Land Rheinland-Pfalz weist zu der Feststellung unter Rn 19 auf folgendes hin:

In der im Jahr 2005 zwischen dem Land und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz abgeschlossenen Rahmenvereinbarung befindet sich eine Aussage über die Höhe und die Verbindlichkeit der Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes.

Zugang zu den Medien

20. Wie beim Befund des ersten Überwachungszyklus stellt der Beratende Ausschuss auch diesmal fest, dass die friesische Sprache in den Medien praktisch nicht erscheint. Er ist der Auffassung, dass die zuständigen Behörden den Bedürfnissen der dänischen und friesischen Minderheit in Bezug auf Rundfunksendungen in ihrer jeweiligen Sprache besser entsprechen sollten, insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen, das die vorhandene kulturelle Vielfalt besser widerspiegeln sollte.

Das Land Rheinland-Pfalz gibt zu den o. g. Feststellungen folgendes an:

Das Landesmediengesetz mit einer entsprechenden Regelung zur Berücksichtigung eines Vertreters/einer Vertreterin des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Seit dem verfügt der Verband über einen Sitz in der Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation. Hierdurch können die Interessen der deutschen Sinti und Roma eingebracht und es kann möglichen Diskriminierungen entgegen gewirkt werden.

Das Land Schleswig-Holstein nimmt zu den o. g. Feststellungen wie folgt Stellung:

"Eine Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) ist am 1. August 2005 in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung ist Grundlage dafür, dass der NDR die so genannte regionale Berichterstattung verstärkt. Neben den Regionalnachrichten (15 Minuten) und dem Schleswig-Holstein-Magazin (30 Minuten) sollen nun täglich zusätzliche 30 Minuten für die Berichterstattung aus Norddeutschland genutzt werden. Die Landesregierung erwartet, dass diese erweiterte Sendezeit auch den Interessen der Minderheiten zugute kommt. Die Programmgestaltung im Einzelnen obliegt aber dem NDR. Ein staatlicher Einfluss ist ausgeschlossen. Die Vertreter der Minderheiten sollten mit dem Landesrundfunkrat und dem Direktor des Landesfunkhauses des NDR ständig im Gespräch bleiben, um dort zusammen mit der Landesregierung den Wunsch nach größerer Programmpräsenz der Minderheiten immer wieder bewusst zu machen."

Bildungswesen

21. Auch wenn seit der ersten Stellungnahme diesbezüglich Fortschritte erzielt wurden, wird Sprachunterricht bzw. die Erteilung sonstigen Unterrichts in den Sprachen der Minderheiten offenbar durch aktuelle Haushaltsbeschränkungen behindert. Im Freistaat Sachsen ist die weitere Einstellung von Unterricht in sorbischer Sprache und die Schließung sorbischer Schulen geplant oder bereits erfolgt, was mit dem Bevölkerungsrückgang in dieser Region begründet wird. Der Dänische Schulverein beklagt Ungleichbehandlung bei der Gewährung von Subventionen für das Netzwerk der Schulen für die dänische Minderheit. Die friesischen Vertreter sind über unlängst getroffene Entscheidungen über die Rationalisierung des Friesischunterrichts besorgt, die sich negativ auf die Erteilung von Unterricht in friesischer Sprache und von Friesischunterricht auswirken könnte. Unterricht in Saterfriesisch hängt nach wie vor im Wesentlichen von ehrenamtlichem Engagement ab.

Zu Rn 21 des Monitoringberichts :

Das Land Hessen teilt zum Sprachunterricht in Romanes folgendes mit:

"In Hessen wird kein schulischer Unterricht in der Sprache Romanes erteilt.

Entsprechende Stellungnahmen hatten die beteiligten übrigen Länder zu einer Rundfrage im Zusammenhang mit einer Petition abgegeben, die sich gegen die Unterschützstellung des Romanes unter die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen mit der Begründung richtete, dass dann auch Unterricht in Romanes der deutschen Sinti erteilt und die Sprache Dritten bekannt werden könnte."

Das Land Schleswig-Holstein nimmt zu Fragen des Sprachunterrichts in Dänisch und in Friesisch wie folgt Stellung:

"Der Regierungsentwurf einer Schulgesetznovelle befindet sich derzeit (Stand Mai 2006) in der Anhörung. Die Berechnung der Zuschüsse an den Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird darin in einem gesonderten Paragraphen geregelt. Entsprechend dem erarbeiteten Vorschlag in der gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen Landesregierung und Dansk Skoleforening werden die Zuschüsse an die Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze sowohl hinsichtlich des Sach- als auch des Personalkostenanteils jeweils auf der Basis der Daten des Vorjahres angepasst. Gemäß dem Beschluss der Landesregierung soll diese Regelung ab dem Jahr 2008 Wirkung entfalten. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Die Frage, ob die für das Schuljahr 2006/2007 getroffenen Entscheidungen sich negativ auf die Erteilung von Friesischunterricht auswirken, kann frühestens am Ende des Schuljahres beantwortet werden."

Der Freistaat Sachsen widerspricht der o. g. Behauptung, es sei die „Einstellung von Unterricht in sorbischer Sprache geplant“. Vielmehr werde durch die Umsetzung des Konzeptes „2 Plus“ der Anteil der sorbischen Sprache im Unterricht erweitert.

22. Der Beratende Ausschuss drängt die zuständigen Stellen nachdrücklich, die Entscheidungen in Bezug auf die sorbischen Schulen zu überdenken und gemeinsam mit den

Vertretern der sorbischen Minderheit über Möglichkeiten zur Erhaltung des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen zu beraten. Zudem erinnert er die Behörden daran, dass die Gleichbehandlung von Minderheiten im Bildungswesen aktive Maßnahmen voraussetzt und eine Verringerung der Förderung des Sprachunterrichts bzw. sonstigen Unterrichts in den Sprachen der Minderheiten sich ganz erheblich auf diesen Unterricht und damit auch auf die Erhaltung der Sprachen und der Kultur der Minderheiten auswirkt.

Zu Rn 22

Der Freistaat Sachsen weist die Empfehlung „in Bezug auf die sorbischen Schulen“ mit folgender Begründung zurück:

"Der Rückgang der Schülerzahl auf weniger als die Hälfte innerhalb eines Jahrzehntes hat bei Sicherung des Angebotes sorbischer Schulen aller Schulstandorte auch eine maßvolle Anpassung des Schulnetzes zur Folge. Es ist gesichert, dass in allen historischen Schulstandorten Schulen erhalten bleiben.

Die angesprochenen „aktiven Maßnahmen“ werden umgesetzt."

Mitwirkung

23. Seit der Verabschiedung der ersten Stellungnahme wurden für Konsultationen mit nationalen Minderheiten auf Bundesebene mehrere Verfahren eingerichtet, die zu den verschiedenen, auf Länderebene bereits vorhandenen Kommunikationskanälen noch hinzukommen. Dies stellt eine positive Entwicklung dar, wobei der Beratende Ausschuss hofft, dass die neuen Plattformen zur Konsultation und Kommunikation sich nach und nach dauerhaft etablieren werden und über die Mittel für eine Tätigkeit in einem erweiterten Zeithorizont verfügen können. Für Roma/Sinti fehlen allerdings auch jetzt noch Kommunikationskanäle zu den Behörden, welche die bei dieser Volksgruppe festzustellende Vielfalt angemessen berücksichtigen.

Zu Rn 23 :

ergänzt das Land Hessen die o. g. Feststellungen wie folgt:

Die Beziehungen zu den Sinti und Roma sind in Hessen folgendermaßen geregelt: Dadurch dass in der Hessischen Staatskanzlei eine koordinierende Stelle für diese Beziehungen zuständig ist, ist die Kommunikationsmöglichkeit für die Sinti und Roma gegeben. Dort existiert eine Koordinierungsgruppe die aus einem Vertreter der Staatskanzlei, des Sozialministeriums und des Kultusministeriums besteht. Die Vertreter der nationalen Minderheit können jederzeit auch auf die Ressorts zugehen. Die zentrale Zuständigkeit der Hessischen Staatskanzlei in Grundsatzfragen sorgt dafür, dass der Minderheitenschutz in diesem Bereich in den jeweilig betroffenen Ressorts geltend gemacht wird. Zudem finden auf höchster Ebene bis hin zum Ministerpräsidenten Gespräche zwischen dem Land und Vertretern der Sinti und Roma kontinuierlich statt.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt dazu folgendes fest:

Das Land führt mit den beiden im Rheinland-Pfalz organisierten Interessenvertretungen, dem Verband Deutscher Sinti und Roma- Landesverband Rheinland-Pfalz und der Sinti Union, anlassbedingt Gespräche.

Das Land Schleswig-Holstein fügt folgendes hinzu:

"In Schleswig-Holstein stehen die Beauftragte des Ministerpräsidenten für Minderheiten und Kultur sowie das Minderheitenreferat in der Staatskanzlei dem Landesverband deutscher Sinti und Roma als Ansprechstellen zur Verfügung.

II. Zu den Befunden des Ausschusses zu einzelnen Artikeln

Artikel 3 des Rahmenübereinkommens

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Befunde des ersten Zyklus

24. *In seiner ersten Stellungnahme zu Deutschland drängte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden, die Möglichkeit der Einbeziehung von anderen Gruppen als die vier offiziell anerkannten Minderheiten¹ (mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit) in die Anwendung des Rahmenübereinkommens von einem Artikel zum anderen in Erwägung zu ziehen.*

Aktuelle Sachlage

Offene Fragen

25. *Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die deutschen Behörden im Einklang mit der Erklärung, die bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens abgegeben wurde, das Kriterium der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin als wesentlich für die Inanspruchnahme von Rechten ansehen, die nationalen Minderheiten gewährt werden, und dass mit Vertretern anderer, potenziell betroffener Gruppen kein nennenswerter Dialog über die Anwendbarkeit des Rahmenübereinkommens in Gang gesetzt worden ist. Im Verlauf seines ersten Besuchs stellte der Beratende Ausschuss fest, dass es weitere Gruppen – mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit – gibt, die teilweise seit Jahrzehnten in Deutschland ansässig sind, bei denen die Behörden jedoch nicht der Auffassung sind, dass sie unter das Rahmenübereinkommen fallen. Der Beratende Ausschuss stellt des Weiteren fest, dass zwischen 2000 und 2004 nach dem im Jahr 2000 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit 787.217 Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben.*

Empfehlungen

26. *Der Beratende Ausschuss räumt zwar ein, dass die Staatsangehörigkeit in Bezug auf bestimmte Maßnahmen, die im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen getroffen werden, als legitime Voraussetzung betrachtet werden können, bleibt er bei seiner im Rahmen seiner ersten Stellungnahme geäußerten Auffassung, dass die Behörden die Möglichkeit der Einbeziehung von anderen Gruppen, die den Kriterien der Staatsangehörigkeit und traditionellen Ansässigkeit nicht entsprechen, in die Anwendung des Rahmenübereinkommens von einem Artikel zum anderen in enger Konsultation mit den Betroffenen in Erwägung ziehen sollten. Der Beratende Ausschuss fügt hinzu, dass die Integration vieler Türken und anderer Menschen mit ausländischem Hintergrund in die deutsche Gesellschaft, die nach Auffassung des Beratenden Ausschusses von bestimmten Rechten nach dem Rahmenübereinkommen profitieren könnten, durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2000 und das Zuwanderungsgesetz von 2004 aller Wahrscheinlichkeit nach beschleunigt werden wird.*

27. *Diesbezüglich wird der Einwand der deutschen Behörden, wonach zu befürchten sei, dass die von einem Artikel zum anderen erfolgende Gewährung des mit dem Rahmenübereinkommen verbundenen Schutzes für Personen, die nicht den vier anerkannten nationalen Minderheiten angehören, zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen führen könnte, vom Beratenden Ausschuss zur Kenntnis genommen. Der Beratende Ausschuss*

¹ Die vier offiziell als nationale Minderheiten anerkannten Gruppen sind die Dänen, die Friesen, die Roma/Sinti und die Sorben.

erinnert daran, dass die Anwendung des Rahmenübereinkommens wie auch anderer internationaler Rechtsakte über die Menschenrechte auf Angehörige verschiedener nationaler Minderheiten je nach deren spezifischer Situation und deren konkreten Bedürfnissen häufig eine differenzierte Behandlung erfordert. Zudem wenden die deutschen Behörden de facto schon jetzt differenzierte Maßnahmen an, um den Bedürfnissen von Angehörigen unterschiedlicher nationaler Minderheiten zu entsprechen, weshalb dieses Vorgehen nicht schon an sich als unvereinbar mit dem im Rahmenübereinkommen geregelten Recht auf Gleichbehandlung betrachtet werden kann.

Artikel 4 des Rahmenübereinkommens

Bekämpfung der Diskriminierung

Befunde des ersten Zyklus

28. Der Beratende Ausschuss hat den Behörden nahe gelegt, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Europäischen Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Rassenrichtlinie) weiterhin an der Verabschiedung einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung zu arbeiten.

Zu Rn 28 ff

Zu der vom Beratenden Ausschuss (nicht nur unter Rn 28, sondern auch unter Rn 11, 176 und 182 seines zweiten Monitoringberichtes) angesprochenen Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG wird auf die Stellungnahme zu Rn 11 verwiesen.

29. Ebenso war der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass die Regierung nach Möglichkeiten zur Erhebung zuverlässigerer Daten über nationale Minderheiten suchen und insbesondere größere Anstrengungen zur Beurteilung der sozioökonomischen Lage von Angehörigen der Minderheit der Roma und Sinti unternehmen sollte.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

30. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass der Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz im Januar 2006 erneut im Bundestag beraten wurde. Die Verabschiedung einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung ist von wesentlicher Bedeutung. Eine derartige Gesetzgebung sollte insbesondere den Opfern von Diskriminierung wirkungsvolle Rechtsbehelfe verschaffen.

31. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass sich während seines Besuchs die Vertreter einiger Minderheiten für die Erfassung genauerer Daten über ihre sozioökonomische Lage ausgesprochen haben, damit die politische Gestaltung von Fragen, die sie betreffen, verbessert wird.

Zu Rn 31

Wird angemerkt, dass es für die weitere Diskussion hilfreich wäre zu wissen, welche Minderheiten sich für eine Erfassung genauerer Daten über ihre sozioökonomische Lage ausgesprochen haben.

b) *Offene Fragen*

32. Der Beratende Ausschuss bringt sein starkes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Richtlinie 43/2000 (Rassenrichtlinie) immer noch nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt und eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung, die für alle – direkten oder indirekten – Formen der Diskriminierung durch staatliche Stellen und Privatunternehmen gilt, vom Bundestag noch immer nicht verabschiedet worden ist. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass geltendes Recht trotz einer Zusicherung der Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung² auf Bundesebene und in den einzelnen Ländern nach wie vor keine detaillierten Vorschriften zu zentralen Bereichen wie Wohnungsmarkt, Beschäftigung, Gesundheitswesen oder Zugang zu Waren und Dienstleistungen enthält. Schließlich nimmt der Beratende Ausschuss zur Kenntnis, dass es in der Praxis offenbar schwierig ist, für diskriminierende oder rassistische Handlungen gegen Angehörige nationaler Minderheiten oder Ausländer eine Wiedergutmachung zu erlangen.

33. Zudem stellt der Beratende Ausschuss fest, dass weiterhin zuverlässige Daten fehlen, mit denen die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft in verschiedenen Bereichen und die Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit der Angehörigen von Minderheiten erleichtert wird. Er weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und geografischer Verteilung, zu einer erheblichen Verbesserung politischer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit in verschiedenen Bereichen führen könnte, da hierdurch die Bedürfnisse von Minderheiten gezielter ins Visier genommen und die notwendigen Anpassungen der diesbezüglichen Maßnahmen vorgenommen werden können. Er ist sich durchaus darüber im Klaren, dass in Deutschland gegen die Erfassung von Daten zum ethnischen Hintergrund angesichts des Missbrauchs dieser Daten im Nationalsozialismus entsprechende Widerstände vorhanden sind. Er stellt jedoch fest, wie bereits in Ziffer 31 festgestellt, dass sich während seines Besuchs bestimmte Minderheitenvertreter für die Erfassung umfassenderer und genauerer Daten über ihre sozioökonomische Lage ausgesprochen haben, damit die politische Gestaltung von Fragen, die sie konkret betreffen, verbessert wird.

Zu Rn 33:

Soweit der Beratende Ausschusses auch an dieser Stelle (und nachstehend insbesondere unter Rn 34, 38, 177) erneut das Fehlen statistischer Daten über Minderheiten beklagt, wird auf die Antwort zu Rn 12 verwiesen.

Darüber hinaus teilt das Land Baden-Württemberg auch im Widerspruch zu den Feststellungen des Ausschusses unter Rn 31 mit, dass bei dem von Vertretern einiger Minderheiten geäußerten Wunsch nach Erfassung umfassenderer und genauerer Daten über ihre sozioökonomische Lage, die zumindest bei den Vertretern der Sinti und Roma weiterhin verbreitet bestehenden Widerstände gegen eine Erfassung solcher Merkmale berücksichtigt werden müssen.

² Vgl. erste Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu Deutschland und 3. ECRI-Bericht über Deutschland.

34. Der Beratende Ausschuss stellt aufgrund der ihm vorliegenden Informationen trotz des Fehlens diesbezüglicher detaillierter statistischer Daten des Weiteren fest, dass die Beschäftigungslage insbesondere von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit nach wie vor schwieriger als für die übrige Bevölkerung ist. Dies ist teilweise auf deren Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt zurückzuführen, teilweise aber auch auf fehlende Qualifikationen aufgrund bestehender Hemmnisse für die Chancengleichheit im Bildungssystem (vgl. nachstehende Ausführungen zu Artikel 12).

Zu Rn 34:

Zu dieser Behauptung wird um Mitteilung der Informationsgrundlage gebeten. So lange diese nicht nachvollziehbar ist, muss die behauptete Feststellung zurückgewiesen werden.

Das Land Hessen teilt aber unbeschadet dessen folgendes mit:

"Die Hessische Landesregierung möchte allen hessischen Jugendlichen, und damit auch den Angehörigen der Sinti und Roma, ein auswahlfähiges und qualitativ zukunftssicherndes Ausbildungsplatzangebot machen.

Sie unterstützt dieses Ziel mit Förderprogrammen, die überwiegend neue Ausbildungsplätze schaffen. Ziel ist dabei auch, den Arbeitsmarktzugang zu fördern.

Diese Förderprogramme verbessern auch die Chancen der Angehörigen der nationalen Minderheit. Beispielfhaft wird auf folgendes Programm hingewiesen:

Eine zunehmende Zahl von Jugendlichen muss den Berufswunsch zeitlich verschieben und als so genannte Altbewerber/innen im nächsten Jahr erneut eine Ausbildungsstelle suchen. Diese vom Ausbildungsmarkt benachteiligten Jugendlichen erhalten durch das Altbewerber/innenprogramm die Möglichkeit, eine Ausbildungsstelle zu finden."

35. Der Beratende Ausschuss wurde zudem davon unterrichtet, dass man an öffentlichen Orten die Erbringung von Dienstleistungen für Roma/Sinti angeblich verweigert habe und die Beziehungen zur Polizei gelegentlich gespannt seien, was nach den dem Beratenden Ausschuss vorliegenden Informationen die Form von häufigeren Kontrollen annehmen könne.

Zu Nr. 35

Dieser Übermittlung von unbestimmten Gerüchten widerspricht zumindest das Land Baden-Württemberg ausdrücklich mit dem Hinweis, dass Fälle, in denen an öffentlichen Orten die Erbringung von Dienstleistungen für Sinti und Roma verweigert wurden, dort nicht bekannt sind.

Es wird deshalb darum gebeten, Nachweise zu konkreten Fällen zu übermitteln, in denen Personen deshalb Dienstleistungen verweigert wurden, weil sie Sinti oder Roma sind, damit den Fällen nachgegangen werden kann oder öffentliche Mitteilungen der o. g. Art künftig zu unterlassen.

Zu dem Vorwurf der Erfassung von Daten im Bezug auf Straftaten teilt das Land Baden-Württemberg folgendes mit:

"Die Polizei Baden-Württemberg tritt extremistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und antiziganistischen Tendenzen konsequent entgegen und setzt alles daran, Stigmatisierungen oder gar Benachteiligungen aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu vermeiden. Selbstverständlich wird die Bezeichnung „mobile ethnische Minderheit“, „Zigeuner“, „Landfahrer“, „Sinti“ und „Roma“ bei öffentlichen Mitteilungen der Polizei des Landes nicht verwendet."

36. Der Beratende Ausschuss stellt des Weiteren fest, dass offenbar keine Gesamtpolitik für mehr Chancengleichheit von Roma/Sinti vorhanden ist und die nationalen Pläne zur sozialen Integration keine konkret für sie konzipierten Maßnahmen enthalten, obwohl den Informationen des Beratenden Ausschusses zufolge ihre Situation in verschiedenen Bereichen offenbar spürbar schlechter als die Lage anderer Gruppen und der Mehrheitsbevölkerung ist (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 6 und 12).

Empfehlungen

37. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dazu auf, dafür zu sorgen, dass eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung bald verabschiedet wird und zur Debatte im Bundestag eine vergleichbare, breite öffentliche Diskussion über das Thema Diskriminierung hinzukommt. Der Kampf gegen Diskriminierung, wie die deutschen Behörden betont haben, setzt eine öffentliche Sensibilisierung voraus, weshalb der Beratende Ausschuss die Behörden zur Fortsetzung und Verstärkung ihrer Bemühungen in diesem Bereich auffordert.

38. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden zur Prüfung der Möglichkeit einer Erfassung sozioökonomischer und sonstiger Daten anhand von Methoden auf, bei denen ein angemessener Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist, z. B. durch soziologische Studien oder Befragungen. Man könnte auch Untersuchungen durchführen, bei denen die Identifizierung der befragten Personen nicht erforderlich ist oder bei denen gewährleistet wird, dass personenbezogene Informationen vernichtet werden. Derartigen Untersuchungen sollte die vollständige Einwilligung der Betroffenen zugrunde liegen, denen im Rahmen des Verfahrens alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Zu Rn 38:

Soweit der Beratende Ausschusses auch an dieser Stelle (und nachstehend insbesondere unter Rn 177) erneut das Fehlen statistischer Daten über Minderheiten beklagt, wird auf die Antwort zu Rn 12 verwiesen.

39. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden nachdrücklich dazu auf, sich vordringlich mit der diskriminierungsbedingten Benachteiligung von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit zu befassen und ihre Bemühungen um eine Verringerung der Lücke zwischen Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit und der übrigen Bevölkerung zu verstärken. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Behörden eine gezielte und langfristige Strategie auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Roma und Sinti in Erwägung ziehen sollten, ggf. durch deren Berücksichtigung als Zielgruppe gemäß Aufzählung in den im Rahmen der Europäischen Union erstellten nationalen Plänen zur sozialen Integration .

Zu Rn 39

Die deutschen Behörden weisen die Zuweisung einer Garantenpflicht, bei der sie eine „Lücke“ zwischen dem sozialen Status einer Minderheit und dem der Mehrheitsbevölkerung unbeschadet der zu Lasten des Steuerzahlers bereits unternommenen und vorgesehenen Anstrengungen in jedem Fall zu vertreten haben, „nachdrücklich“ zurück. Staatliche Maßnahmen können immer nur so erfolgreich sein, wie der einzelne Betroffene mitwirkt. Dies gilt bei einem unterstellten überproportional hohen Anteil einer Minderheit in Förderschulen z. B. auch für einen regelmäßigen Besuch der vorschulischen und schulischen Einrichtungen.

Hinsichtlich der bereits unternommenen Anstrengungen wird auf die Stellungnahmen zu den Rn 51 bis 57 und 111 bis 123 verwiesen.

Das Land Niedersachsen weist außerdem speziell auf folgendes hin:

"Die vom Land Niedersachsen geförderte Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e. V. ist landesweit tätig und bietet dem vorstehenden Personenkreis persönliche Beratung und Unterstützung mit dem Ziel der sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Integration. Die Tätigkeit der Beratungsstelle schließt auch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit ein, um in der Bevölkerung für die kulturellen und gesellschaftlichen Belange der Sinti und Roma Verständnis zu wecken und der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung entgegenzutreten.

Grundsätzlich gilt für Kinder und Jugendliche aus Sinti- und Roma-Familien – wie für alle anderen Kinder – die Schulpflicht. Darüber hinaus bestehen, wie auch für die Kinder beruflich Reisender, spezifische Angebote, die ihren besonderen Lebensbedingungen Rechnung tragen (u. a. Schultagebuch und Betreuung durch so genannte mobile Bereichslehrkräfte). Der Schulbesuch bei Kindern von Sinti und Roma wird aus unterschiedlichen Gründen partiell unregelmäßig wahrgenommen. Schon allein daraus ergeben sich Nachteile für den Lernerfolg und die Bildungschancen der Kinder.

Eine Unterrichtung in separaten Bildungseinrichtungen wird in Niedersachsen nicht angestrebt. Eine getrennte Unterrichtung widerspricht den Zielen der gegenseitigen Anerkennung, der interkulturellen Verständigung und der Integration und somit dem Niedersächsischen Schulgesetz. Erforderlich ist vielmehr gegenseitiges Vertrauen, seitens der Schulen Kenntnis und Berücksichtigung der spezifischen familiären und kulturellen Hintergründe der Kinder und seitens der Eltern Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung, insbesondere im Hinblick auf die Bildungschancen ihrer Kinder."

40. Er ist zudem der Überzeugung, dass die Behörden die bereits im Dokument Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)³ empfohlene Möglichkeit in Betracht ziehen könnten, in Zusammenhang mit Polizeikontrollen ein Erfassungssystem einzuführen, mit dem die einzelnen Personen nachweisen könnten, wie oft sie kontrolliert werden, damit mögliche Muster einer direkten oder indirekten Rassendiskriminierung erkennbar werden.

Der Freistaat Bayern teilt insofern folgendes mit:

³ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, 3. Bericht über Deutschland vom 05.12.2003. Doc. CRI (2004) 23.

"Soweit eine polizeiliche Kontrolle ohne weitere Konsequenzen für den Betroffenen vor Ort beendet wird, ist die Erfassung der Daten dieser Person unzulässig, da durch die Speicherung fortgesetzt in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingegriffen würde, ohne dass dies nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist. Insoweit ist eine generelle Erfassung von polizeilichen Kontrollen aus rechtlichen Gründen abzulehnen."

Eingehend nimmt auch die Freie und Hansestadt Hamburg Stellung:

"Die Empfehlung, in Betracht zu ziehen, in Zusammenhang mit Polizeikontrollen ein Erfassungssystem einzuführen, mit dem die einzelnen Personen nachweisen könnten, wie oft sie kontrolliert werden, damit mögliche Muster einer direkten oder indirekten Rassendiskriminierung erkennbar werden, wird von hier abgelehnt. Zur Realisierung eines solchen Systems wäre eine umfassende Erfassung aller von der Polizei aus den unterschiedlichsten Anlässen und in unterschiedlichster Weise kontrollierten Personen in einer Datei notwendig. Eine solche umfassende Erfassung wirft erhebliche datenschutzrechtliche Probleme auf.

Eine ausschließliche Erfassung von Personen bestimmter Ethnien wiederum würde die Befragung aller Kontrollpersonen nach ihrer ethnischen Zugehörigkeit bzw. nach der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit erfordern, da diese dem äußeren Erscheinungsbild oder auch eventuell ausgehändigten Papieren nicht zu entnehmen sein dürfte. Eine solche Befragung erscheint aus hiesiger Sicht höchst problematisch.

Ein solches Dateisystem müsste darüber hinaus umfängliche Situationsdaten abbilden, da auch die häufigere Kontrolle einer Person, wie bereits oben dargestellt, nicht aus der Zugehörigkeit zu einer Ethnie, sondern aus einem gefahrenbegründenden oder dem Verdacht eines ordnungswidrigen / strafbaren Verhaltens resultiert. Die Annahme, die der Empfehlung zugrunde liegt, erscheint derzeit nur als Hypothese, die nicht hiesiger Erfahrung entspricht."

Der o. g. Auffassung, dass die Einführung eines Erfassungssystems bei Polizeikontrollen, um einzelnen Personen einen Nachweis über die Häufigkeit ihrer Kontrolle zu ermöglichen, schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht realisierbar ist, hat ausdrücklich auch das Land Hessen mitgeteilt.

Das Land Schleswig Holstein macht zusätzlich zu der allgemeinen Rechtslage auf eine entgegenstehende Erlasslage aufmerksam:

"Das Verbot einer diskriminierenden Behandlung unterschiedlicher Ethnien ist für die Landespolizei Schleswig-Holstein auch per Erlass festgeschrieben. Bedarf für ein weiteres Kontrollinstrument im Wege eines Erfassungssystems wird danach auch aus rechtstatsächlichen Gründen nicht gesehen. Denn ein solches, an ethnischer Zugehörigkeit ausgerichtetes Erfassungssystem, liefe selbst wieder Gefahr, Personen anderer Ethnien gesondert zu erfassen und damit zu diskriminieren."

Erfassung von Daten in Bezug auf Straftaten

Befunde des ersten Zyklus

41. Der Beratende Ausschuss hat den Bund und die Länder aufgefordert, dass sie die verschiedenen, von den Ländern angewandten Methoden zur Erfassung ethnisch orientierter Täterdaten überprüfen sollten, um sicherzustellen, dass sie mit den in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens niedergelegten Grundsätzen voll vereinbar sind.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

42. Der Beratende Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundeskriminalamt (BKA) gegenüber dem Bundesdatenschutzbeauftragten eine Zusicherung abgegeben hat, wonach es keine Datenbank mit Daten ethnischer Art führt. Bei einer 2004 durchgeführten Untersuchung des Datenschutzbeauftragten in vier Bundesländern wurde festgestellt, dass in einem Land personenbezogene Vermerke zum ethnischen Hintergrund bestimmter Tatverdächtiger oder Untersuchungshäftlinge angefertigt wurden. Der Datenschutzbeauftragte hat die Löschung dieser Daten verlangt.

43. Im Jahr 2005 erließ das bayrische Innenministerium einen Erlass, wonach in Ausweitung des seit 1998 bestehenden Verbots des Vermerks ethnischer Merkmale wie „Roma/Sinti“ in Formularen für polizeiliche Beschreibungen auch die Verwendung von Ersatzbegriffen verboten ist.

b) Offene Fragen

44. Der Beratende Ausschuss ist besorgt über die ungerechtfertigte Verwendung von Ersatzbeschreibungen, anhand welcher die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen oder Straftätern erkennbar ist, insbesondere in Fällen, in denen derartige Hinweise von der Polizei an die Medien weitergegeben wurden (vgl. Ausführungen zu Artikel 6). Der Beratende Ausschuss wurde insbesondere davon unterrichtet, dass in bestimmten Polizeiakten trotz des vorgenannten Erlasses des Freistaats Bayern der Ausdruck „mobile ethnische Minderheit“ als Bezeichnung für Roma/Sinti verwendet wurde.

45. Die Behörden teilten dem Beratenden Ausschuss im Verlauf seines Besuchs mit, dass zwar keine Datenbank mit Daten ethnischer Art geführt werde, in bestimmten Fällen jedoch Informationen erfasst werden könnten, in denen dies notwendig sei, z. B. zur Bekämpfung von Straftaten, die für Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe typisch seien. Der Beratende Ausschuss hat zudem Hinweise erhalten, wonach die Namen von Roma/Sinti in manchen Fällen allein wegen deren Zugehörigkeit zu diesen Minderheiten zur Vorbeugung gegen Straftaten in Polizeiakten erfasst wurden. Nach Überzeugung des Beratenden Ausschusses ist jedoch die Zuordnung spezifischer Kriminalitätsarten zu einer bestimmten ethnischen Gruppe mit dem Rahmenübereinkommen nicht vereinbar.

Empfehlungen

46. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dazu auf, in Bezug auf die Erfassung von Daten zum ethnischen Hintergrund von Tatverdächtigen weiterhin wachsam zu bleiben. Die Behörden sollten sicherstellen, dass dies nicht zur Diskriminierung oder Stigmatisierung von Personen führt, die bestimmten Gruppen angehören.

Zu Rn 44 – 46 :

Die o. g. Feststellungen werden zurückgewiesen. Es wird um substantiierte Darlegung und um Belege gebeten.

Der Bund, der Freistaat Bayern, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen und das Land Rheinland-Pfalz verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahmen zu Rn 14 und 17.

Zusätzlich teilt das Land Hessen folgendes mit:

"Eine Erfassung von Personen allein aufgrund ihrer ethnischen Herkunft ist den hessischen Behörden nicht bekannt.

Für die Durchführung polizeilicher Kontrollen gibt es in Hessen die unterschiedlichsten Rechtsvorschriften. Eine selektive Kontrolle allein auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit einer Person wäre nicht statthaft

Der Freistaat Sachsen teilt zu der Unterstellung der Erfassung ethnisch orientierter Täterdaten unter Rn 41 nur kurz mit, dass für den Bereich der Justiz keine solchen Daten erfasst werden. Es werde lediglich die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten/Verurteilten registriert."

Artikel 5 des Rahmenübereinkommens

Politische Maßnahmen zur Unterstützung nationaler Minderheiten

Befunde des ersten Zyklus

47. In seiner ersten Stellungnahme forderte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden zur Vereinfachung und Klarstellung des Systems der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen auf. Nach seiner Auffassung sollte die deutsche Regierung sicherstellen, dass alle von den verschiedenen Organisationen zur Vertretung von Angehörigen der Volksgruppen der Roma und Sinti gestellten Anträge auf finanzielle Unterstützung sorgfältig geprüft werden sollten.

Zu Rn 47

"Aus Sicht des Freistaates Sachsen werden die Rn 47 bis 60 partiell durch die Anmerkung unter Rn 19 tangiert."

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zu den o. g. Äußerungen des Ausschusses folgendes fest:

Alle Anträge auf finanzielle Förderung werden sorgfältig geprüft. Bei Bedarf werden mit den antragstellenden Organisationen Gespräche geführt. So zuletzt mit der Sinti Union.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

48. Die Bundesbehörden bieten den vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten nach wie vor finanzielle Unterstützung an. Nach Überzeugung des Beratenden Ausschusses belegt dies den Willen der deutschen Behörden zur Fortsetzung ihrer Politik einer Unterstützung der Bewahrung der Kultur und Identität von Angehörigen dieser vier Minderheiten. Darüber hinaus wird durch die regelmäßige Gewährung von Zuschüssen für diese Gruppen im Rahmen spezieller Haushaltslinien anerkannt, dass Angehörige von Minderheiten bestimmte Bedürfnisse haben und der Bund ihnen gegenüber in der Verantwortung steht. Dies wird vom Beratenden Ausschuss begrüßt, wie auch das Bekenntnis der derzeitigen Bundesregierung zur Fortführung des Schutzes und der Förderung anerkannter nationaler Minderheiten.

49. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem das Inkrafttreten des Gesetzes über die friesische Sprache und Kultur in Schleswig-Holstein im Jahr 2004, womit die Stellung der friesischen Minderheit in diesem Bundesland gestärkt wird.

50. Schließlich begrüßt der Beratende Ausschuss die Unterzeichnung eines Abkommens durch Rheinland-Pfalz im Jahr 2005, durch welches die Stellung der Roma/Sinti als nationale Minderheit bekräftigt wird, womit sie Zugang zu Mitteln für Maßnahmen erhalten, mit denen die Romani-Kultur und -Sprache bewahrt werden soll, und fordert andere Bundesländer zu einem ähnlichen Konzept auf.

Zu Rn 50 :

"Das Land Hessen möchte im Zusammenhang der o. g. Feststellung betonen, dass es die Sprachcharta in umfassender Weise anerkannt und damit eine positive Vorreiterrolle in den Beziehungen zu den Sinti und Roma im bundesweiten Vergleich eingenommen hat.

Durch die vom Land schon bisher umgesetzten Maßnahmen sei die Stellung der nationalen Minderheit anerkannt und gestärkt worden."

b) *Offene Fragen*

51. Abgesehen davon, dass Subventionen für Minderheiten in den letzten Jahren generell reduziert wurden, besteht nach den Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses das Hauptproblem in Bezug auf Minderheiten im Fehlen stabiler Aussichten auf eine nachhaltige Unterstützung für eine Kernfinanzierung, was die Kontinuität der Minderheitenarbeit gefährdet. Nach Feststellung des Beratenden Ausschusses sind im Falle der Friesen bestimmte Mittel bis 2009 zwar vorgesehen, deren jährliche Zuweisung hängt jedoch von Haushaltsverhandlungen auf Bundes- und Länderebene ab. Infolgedessen richten sich die jährlichen Regelungen für die Zuweisung von Fördermitteln für Minderheiten größtenteils nach den politischen Umständen, was zu einem Gefühl der Unsicherheit über die Zukunft beiträgt. Diese Unsicherheit über die mittel- und langfristige Finanzierung behindert die Vorbereitung von Projekten, bei denen längerfristige Mittelbindungen erforderlich wären.

Zu Rn 51 :

Für den Bund teilt Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zu den o. g. Feststellungen folgendes mit:

:

"Generell ist festzustellen, dass alle Zuwendungen aufgrund der Bemühungen um die Konsolidierung des Bundeshaushalts (u. a. Einhaltung Maastricht-Kriterien; Artikel 115 Abs. 1 GG) und eines Solidarbeitrags zur Rentenfinanzierung (3 v. H.) gekürzt wurden. Hiervon sind im Einzelfall - zumindest zum Teil - die nationalen Minderheiten ausgenommen worden. Die Darstellung, dass "Subventionen für Minderheiten in den letzten Jahren generell reduziert wurden" trifft somit nicht zu. Vielmehr wurden die Zuwendungen sowohl an die friesische Volksgruppe als auch an die dänische Minderheit den jeweiligen Forderungen in vollem Umfang angepasst. Die Kürzung an die Volksgruppe der Sinti und Roma wurde in 2006 um 50 v. H. zurückgenommen. Bei der Zuwendung an die Stiftung für das sorbische Volk wurde das Organisationsgutachten des Bundesverwaltungsamtes zugrunde gelegt. Dieses Gutachten geht von Synergie- bzw. Einspareffekten von jährlich bis zu 700 T€ aus."

Das Land Rheinland-Pfalz weist zu den o. g. Feststellungen auf folgendes hin:

In der im Jahr 2005 zwischen dem Land und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz abgeschlossenen Rahmenvereinbarung befindet sich eine Aussage über die Höhe und die Verbindlichkeit der Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes.

Das Land Schleswig-Holstein teilt folgendes mit:

"Die oben geäußerte Vermutung einer generellen Reduzierung der Minderheitenförderung ist für Schleswig-Holstein nicht belegbar. Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen wurden die Haushaltsansätze für die Minderheiten zumindest überrollt, im Fall des Nordfriisk Instituut wurde der Ansatz im Doppelhaushalt 2004/2005 sogar erhöht."

52. Darüber hinaus erinnert der Beratende Ausschuss die Behörden daran, dass Chancengleichheit für Angehörige von Minderheiten häufig ein aktives Handeln voraussetzt und mit allgemeinen Haushaltskürzungen sowie sonstigen Einschränkungen bei staatlichen Fördermaßnahmen die Gefahr verbunden ist, dass Minderheiten von deren negativen Folgen stärker als die Mehrheitsbevölkerung betroffen sind. Des Weiteren ist der Zugang zu Mitteln der Europäischen Union für sehr kleine Gruppen wie die Friesen aus dem Saterland häufig schwierig.

53. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Fördermittel den anerkannten Minderheiten auf der Basis eines separaten Dialogs mit jeder der betroffenen Minderheiten zugewiesen werden, wohingegen ein multilaterales Forum zur Besprechung dieser Fragen nicht vorhanden ist. Begründet wird dies damit, dass die Volksgruppen unterschiedliche Bedürfnisse haben und die Verpflichtungen der Bundesregierung dementsprechend verschieden sind⁴.

54. Anscheinend erhalten Roma/Sinti-Gruppen proportional weniger Unterstützung als andere Volksgruppen, insbesondere deswegen, weil die Bundesmittel nicht durch regelmäßige Landesmittel ergänzt werden, wie dies bei Gruppen mit traditionellen, fest umrissenen Siedlungsgebieten der Fall ist. Darüber hinaus hat in einigen Bundesländern der Umfang der finanziellen Unterstützung von Roma/Sinti-Organisationen seit 2004 abgenommen, wodurch die den Roma/Sinti zugute kommende Arbeit gefährdet wird. Zudem vermerkt der Beratende Ausschuss, dass sämtliche Bundesmittel für die Roma/Sinti über eine einzige Dachorganisation zugewiesen werden.

Zu Rn 54

Die o. g. Feststellungen gelten nach dortiger Mitteilung nicht für Schleswig-Holstein.

55. Schließlich stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die Roma und Sinti in keiner der Landesverfassungen genannt sind, im Gegensatz zu anderen besonderen Gruppen, denen aus Gründen des Minderheitenschutzes bestimmte Rechte zugestanden werden. Nach seinen Erkenntnissen wurde der einzige diesbezügliche Versuch in Schleswig-Holstein unternommen, wo im Landtag bisher keine ausreichende Mehrheit für eine Berücksichtigung der Roma/Sinti in der Landesverfassung zu denselben Bedingungen, wie sie für die Dänen und Friesen gelten,

⁴ Der Bund ist in Bezug auf Angehörige der dänischen Minderheit durch die Erklärungen von Bonn/Kopenhagen von 1955 und in Bezug auf die Sorben durch den Einigungsvertrag gebunden. Bei den Roma und Sinti vertritt der Bund die Auffassung, er habe eine über die Verantwortung der Länder hinausgehende Zuständigkeit inne, da die Roma und Sinti in ganz Deutschland zu finden sind. Schließlich unterstützt er seit dem Jahr 2000 auch die Friesen.

zustande gekommen ist. Eine derartige Berücksichtigung in den Landesverfassungen könnte sich auf die Förderung positiv auswirken, die ihnen auf Landesebene gewährt wird.

Empfehlungen

56. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses sollten die Bundesbehörden und die Behörden der betroffenen Länder sicherstellen, dass die den Minderheiten zugewiesenen Mittel auch sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Aktivitäten ermöglichen.

Zu Rn 56 :

Speziell zu der o. g. Empfehlung äußert sich das Land Niedersachsen folgendermaßen:

"Das Land Niedersachsen fördert die Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e. V. seit 1983 durch jährliche Zuwendungen. Die Förderung ist seit 2001 institutionell ausgerichtet und entspricht im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten damit weitestgehend den Anforderungen für die erforderliche Finanzierungs- und Planungssicherheit zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Beratungsstelle.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich weitgehend aus Rundfunkgebühren über die Rundfunkanstalten, der private Rundfunk über die Werbeeinnahmen der Unternehmen. Auch der Bürgerrundfunk wird überwiegend aus Rundfunkgebührenmitteln gespeist und berücksichtigt die Minderheiten, indem er ihnen Raum für Aktivitäten bietet. Beispielhaft zu nennen sind die „ems-vechte-welle“, „Radio Jade“ und „Radio Ostfriesland“, die speziell Sendungen in saterfriesisch bzw. niederdeutsch ausstrahlen. Von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt werden die Sender institutionell mit je rd. 250.000 € im Jahr gefördert."

57. Die Behörden sollten zudem dafür sorgen, dass die Kontinuität von Aktivitäten zugunsten der Bewahrung der Kultur und Identität von Minderheiten durch Haushaltsbeschränkungen nicht gestört wird.

Zu Rn 51 - 57 :

Zu den Feststellungen und Empfehlungen unter diesen Randnummern teilt das Land Hessen folgendes mit:

"Die Ausgaben des Landes Hessen wie auch der anderen öffentlichen Haushalte bewegen sich seit geraumer Zeit an der Grenze der Belastungsfähigkeit. Die Steuereinnahmen des Landes hängen von der wirtschaftlichen Entwicklung ab, die auch in den kommenden Jahren von erheblichen Konjunkturrisiken, verbunden mit einer hohen Arbeitslosigkeit, belastet sein wird. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die Mittel des Landes zur Förderung der nationalen Minderheit in den kommenden Jahren zu reduzieren. Die Entscheidung hierüber bleibt aber jährlich dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens vorbehalten. Dies gilt für andere Förderbereiche in gleichem Maße.

Die Ergänzung der Bundesmittel durch regelmäßige Landesmittel ist in Hessen gegeben. Diese fließen jährlich an den hiesigen Landesverband Deutscher Sinti und Roma.

Die dem Landesverband der Sinti und Roma in Hessen zur Verfügung gestellten Mittel bestehen aus einer institutionellen Förderung von 112.278 EUR und der Förderung von zwei Projekten in Höhe von zusammen 54.022 EUR.

Bei der institutionellen Förderung berücksichtigt das Land den Umstand, dass die Angehörigen der Minderheit, die auf die Unterstützung des Landesverbandes angewiesen sind, wegen der eigenen wirtschaftlich schwierigen Lage nichts oder nur wenig zu den Mitteln des Landesverbands beisteuern können.

Die Projektförderung wird vom Landesverband der Sinti und Roma nach selbst gesetzten Schwerpunkten und einer selbst gewählten Gewichtung für zwei Projekte verwendet. Diese umfassen einerseits die Förderung des schulischen, beruflichen und sozialen Lebens der Sinti und Roma sowie andererseits die Behebung oder Verringerung von Wissensdefiziten der Mehrheitsgesellschaft über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. Mit dem letztgenannten Projekt wird das Ziel verfolgt, Vorurteile gegen die Minderheit abzubauen und dem Antiziganismus zu begegnen.

Dabei besteht Einvernehmen zwischen dem Land und dem Landesverband der Sinti und Roma, dass beiden Projekten nur durch eine längerfristige Arbeit Erfolg beschieden sein wird.

Zu den Fördermitteln für den Landesverband der Sinti und Roma kommen weitere Fördermittel wie z. B. ein Zuschuss von 18.000 EUR im Jahr, der die Förderung von Sinti-Kindern in zwei Brennpunktschulen in Bad Hersfeld zum Ziel hat. Dort nimmt ein Mediator die dort bestehenden Schwierigkeiten im Verhältnis Schüler - Lehrer - Eltern gezielt in Angriff mit dem Ziel, den sich selbst reproduzierenden Kreislauf zu durchbrechen, in dem es bildungsfernen Eltern auf sich allein gestellt nicht gelingt, die erforderliche schulische Leistungsbereitschaft ihrer Kinder zu bewirken.

Andere Dachorganisationen der nationalen Minderheit, die in diese Landesförderung mit einbezogen werden könnten, sind dem Land zurzeit nicht bekannt.

Die Vergabe der Fördermittel im Bereich der Musikförderung und der regionalen Kulturförderung erfolgt mit dem Ziel, allen Bevölkerungsgruppen in Hessen die Teilhabe und Partizipation an Kunst und Kultur zu ermöglichen.

Bei der Zuweisung von Fördermitteln an Verbände und Institutionen im Bereich des Musiklebens (Musikschulverband, Sängerbunde und Musikverbände) wird eine Unterscheidung nach verschiedenen Volksgruppen nicht vorgenommen.

Bei Projektförderungen an einzelne Orchester für einzelne Konzertvorhaben erhielt der Philharmonische Verein der Sinti und Roma in Frankfurt am Main im Jahr 2004 eine Förderung aus Sondermitteln in Höhe von 1.000,-- Euro und im Jahr 2005 eine Förderung aus Haushaltsmitteln Musikpflege in Höhe von 2.000,-- Euro.

Zudem wird darauf verwiesen, dass kulturelle Institutionen oder Projekte von Angehörigen der Roma und Sinti in den Bereichen Theater und Literatur in Hessen, sofern diese vorliegen und an das zuständige Ressorts herangetragen werden, gefördert werden können. Solchen Institutionen und Projekten stünden die vorhandenen Förderinstrumente gleichberechtigt zur Verfügung."

58. Nach der Überzeugung des Beratenden Ausschusses sollten in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln zu verschiedenen Volksgruppen zusätzlich zu den individuellen Gesprächen zwischen den Behörden und jeder der Volksgruppen über deren jeweilige Bedürfnisse auch

multilaterale Besprechungen stattfinden, insbesondere auf Bundesebene. Dies könnte zu einer größeren Transparenz beim Entscheidungsprozess führen

59. In Zusammenhang mit den Fördermitteln des Bundes für die Roma/Sinti ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass die Behörden die Vielfalt der einzelnen Roma/Sinti-Gruppierungen uneingeschränkt berücksichtigen sollten. Nach seiner Überzeugung würde ein flexibleres Vorgehen bei der Verteilung von Mitteln zur Entwicklung vielfältiger Projekte und Aktivitäten beitragen, wodurch die vorhandene Vielfalt bei Roma/Sinti-Gruppierungen entsprechend widergespiegelt würde.

Zu Rn 59:

Zu den o. g. Auffassungen wird folgendes mitgeteilt:

Das Haushaltsrecht des Bundes sieht bei den ungeschriebenen Verwaltungskompetenzen des Bundes (hierzu zählen die nationalen Minderheiten) eine Zuständigkeit aus der "Natur der Sache" für zentrale Einrichtungen vor. BKM gewährt daher - auch aus verwaltungsökonomischen Gründen - seine Zuwendungen an die Dachorganisationen der nationalen Minderheiten, die diese Mittel dann weiterleiten. So ist sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel ausschließlich den Projekten zufließen, die bei den Minderheiten Priorität genießen.

Darüber hinaus ist folgendes festzuhalten:

Eine mittel- bzw. langfristige Zusage für die Förderung der nationalen Minderheiten würde eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt voraussetzen. Das Bundesministerium der Finanzen lehnt dies - nicht nur bei den Minderheiten - aus grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Erwägungen generell ab. Im Übrigen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen des Bundes an die nationalen Minderheiten nicht um Subventionen, sondern um Zuwendungen gem. § 23 Bundeshaushaltsordnung handelt. Subventionen sind ausschließlich Leistungen an die Wirtschaft (z.B. Finanzhilfen, Steuervergünstigungen). Zuwendungen dagegen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, ohne dass der Empfänger vor der Bewilligung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat und ohne dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet.

Dies gilt für die Länder entsprechend. Das Land Schleswig-Holstein hat dementsprechend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der an verschiedenen Stellen des Berichts verwendete Subventionsbegriff im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung nicht verwendet werden sollte. "Minderheitenförderung ist nach Auffassung des Landes Schleswig-Holstein keine Subvention."

60. Schließlich fordert der Beratende Ausschuss die zuständigen Behörden dazu auf, auch Roma/Sinti in die Gruppen einzubeziehen, die nach den Landesverfassungen besonderen Schutz genießen, da dies für die Entwicklung einer diesbezüglichen Förderpolitik hilfreich sein könnte.

61.

Braunkohletagebau im Freistaat Sachsen und mögliche Folgen für die sorbische Minderheit

Befunde des ersten Zyklus

62. In seiner ersten Stellungnahme äußerte der Beratende Ausschuss seine tiefe Besorgnis über die durch den Braunkohletagebau bedingte Umsiedlung der überwiegend sorbischen Bevölkerung von Horno in der Niederlausitz (Brandenburg). Er rief die deutschen Behörden dazu auf, den Artikel 5 des Rahmenübereinkommens sachgerecht zu berücksichtigen, wenn sie eine Abwägung zwischen einem öffentlichen Interesse und den legitimen Ansprüchen des sorbischen Volkes auf Pflege seiner Kultur und Bewahrung seiner Identität treffen.

Aktuelle Sachlage

b) Offene Fragen

63. Der Beratende Ausschuss ist von der Möglichkeit erneuter Umsiedlungen ab 2010 infolge von Planungen für einen weiteren Braunkohletagebau in der Region Schleife/Trebendorf unterrichtet worden, wovon sächsische Dörfer mit z. T. sorbischer Bevölkerung betroffen wären. Derartige Umsiedlungen könnten die Möglichkeiten für Angehörige der sorbischen Minderheit zur Bewahrung ihrer Kultur und Identität weiter untergraben und potenziell Befürchtungen in Bezug auf die Artikel 5 und 10 aufkommen lassen.

Empfehlungen

64. Die deutschen Behörden sollten in Fällen, in denen die Verfolgung eines öffentlichen Interesses an der Umsiedlung von Dörfern in dieser Region für nötig befunden wird, die Interessen der sorbischen Bevölkerung, d. h. deren Recht auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Identität sowie auf Erhaltung bestimmter Einrichtungen wie Schulen zur Entwicklung von Witaj-Projekten⁵, angemessen berücksichtigen. Die Behörden sollten zudem sicherstellen, dass die betroffene sorbische Bevölkerung in den Entscheidungsprozess über mögliche weitere Umsiedlungen voll integriert wird.

Zu Rn. 63, 64 :

Der angesprochene Freistaat Sachsen nimmt zu den o. g. Feststellungen und Empfehlungen, die sich auf durch den Braukohletagebau bedingte Umsiedlungen beziehen, wie folgt Stellung:

"Zur besonderen Berücksichtigung der Belange des sorbischen Volkes wird auf die Antwort zu Frage 3 der Drucksache 4/0999 des Sächsischen Landtages hingewiesen. Dort heißt es: „Ausgehend von Art. 5 der Sächsischen Verfassung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Sächsischen Sorbengesetzes wird dem sorbischen Volk das Recht auf Schutz der angestammten Heimat zugesichert. Unter angestammter Heimat ist zwar das historische Siedlungsgebiet zu verstehen, aber – wie dem ausdrücklichen Wortlaut der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 3 des Sächsischen Sorbengesetzes zu entnehmen ist – aus diesem Heimatrecht kann kein Abwehrrecht gegen aufgrund anderer Gesetze zulässige Maßnahmen, besonders landschaftsbezogene Planungen, abgeleitet werden. Jedoch müssen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen Artikel 5

⁵ Vorschulintensivunterricht zur Förderung der Zweisprachigkeit von frühester Kindheit an. Rohne in der Schleife-Region hat eine Kindertagesstätte, die nach dem Witaj-Modell arbeitet.

Absatz 1 der Sächsischen Verfassung und § 3 Absatz 4 des Sächsischen Sorbengesetzes beachtet werden.“

Artikel 6 des Rahmenübereinkommens

Integration und innergesellschaftliche Beziehungen

Befunde des ersten Zyklus

65. *Nach Auffassung des beratenden Ausschusses kommt es darauf an, dass die Behörden bei ihrer Integrationspolitik für Migranten weitere Anstrengungen unternehmen.*

66. *Der Beratende Ausschuss hat zudem vermerkt, dass die Kinder von Roma/Sinti und Migranten in Hauptschulen und in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend in Realschulen und Gymnasien untervertreten sind.*

zu Rn 66 teilt der Freistaat Bayern folgendes mit:

„Die Bemühungen um eine gegebenenfalls notwendige frühzeitige sprachliche und soziale Integration von Kindern werden in Bayern noch stärker als bisher in den Vordergrund gerückt. Dies gilt für alle Kinder deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit unabhängig von einer eventuellen Minderheitenzugehörigkeit.“

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

67. *Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass durch das Gesetz über die Staatsangehörigkeit aus dem Jahr 2000 der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert worden ist und zwischen 2000 und 2004 insgesamt 787.217 Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben.*

68. *Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem das Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005, womit erstmals anerkannt wird, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und daher eine Integrationspolitik für Migranten entwickeln muss. Dies wird sich eindeutig positiv auf den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auswirken. Seither wurden verschiedene Programme zur Erleichterung der Integration von Migranten aufgelegt, darunter Unterricht in der deutschen Kultur und Sprache sowie die Einrichtung von Beratungsstellen für Migranten.*

b) Offene Fragen

69. *Der Beratende Ausschuss nimmt die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes und die damit zusammenhängende Tatsache, dass eine Vielzahl von Migranten auf der Basis einer Duldung in Deutschland ansässig ist, zur Kenntnis. Dies trägt möglicherweise zu einem Klima der Ungewissheit und Unsicherheit bei, in dem viele Migranten*

leben, und schränkt deren Integrationschancen unter Umständen ein. Zudem sind offenbar auch bei der Umsetzung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 2000 Probleme aufgetreten, insbesondere bei Personen, die ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht aufgeben können.

70. Der Beratende Ausschuss ist besorgt über islamfeindliche Erscheinungen in Deutschland, die in den letzten Jahren zu verzeichnen waren. Diesbezüglich ist er der Auffassung, dass Maßnahmen wie spezielle Fragebögen für Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, falls diese Fragebögen nur für bestimmte Gruppen wie Muslime vorgesehen sind, nicht nur diskriminierend, sondern auch unvereinbar mit dem Grundsatz des gegenseitigen Respekts und Verständnisses sind, der im Rahmenübereinkommen verankert ist.

71. Im Bildungsbereich ist der Beratende Ausschuss zutiefst darüber besorgt, dass sich die in seinem ersten Bericht beschriebene Situation nicht gebessert hat. Er stellt fest, dass Schüler aus *Migranten- und Roma/Sinti-Familien* in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend an Realschulen und Gymnasien untervertreten sind. Diesbezüglich ist der Beratende Ausschuss besonders besorgt über die Lage von Mädchen und jungen Frauen. In Vorschulklassen sind Roma/Sinti- und Migrantenkinder minimal vertreten und gleichzeitig auch am anderen Ende des Systems beim Eintritt in den Arbeitsmarkt benachteiligt.

zu Rn 71:

Der Freistaat Bayern verweist auf seine Stellungnahme zur Rn. 66.

72. Der Beratende Ausschuss befindet, dass in Deutschland ansässige Roma, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, keinen Anspruch auf die Maßnahmen haben, die für Roma/Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit gelten, selbst wenn sich diese Maßnahmen als bedeutsam für ihre Lage erweisen könnten, z. B. im Bildungsbereich. Ihre Integration wird daher erschwert, wobei die Beziehungen zur Mehrheitsbevölkerung gelegentlich gespannt sein können.

73. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Behandlung von asylsuchenden Roma, die das Risiko einer Rückführung in ihr Heimatland eingehen, besondere Aufmerksamkeit verdient und die Grundsätze von Artikel 6 des Rahmenübereinkommens widerspiegeln sollte.

Empfehlungen

74. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden dazu auf, die Umsetzung der neuen Integrationspolitik zu überwachen, damit deren Auswirkungen unverzüglich beurteilt und bei Bedarf die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können. Er ruft die Behörden außerdem dazu auf, dafür zu sorgen, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2000 seine Zielsetzungen erfüllt und die Integrationschancen für Personen erhöht, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

75. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden nachdrücklich zur Beschließung von Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit für Kinder von Migranten und Asylsuchenden im Bildungssystem mit besonderem Schwerpunkt auf Mädchen und jungen Frauen auf.

76. *Schließlich ist der Beratende Ausschuss der Überzeugung, dass die Behörden in Bezug auf die in Deutschland ansässigen Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine flexiblere Haltung einnehmen und die Möglichkeit prüfen sollten, ob diese nicht – soweit relevant – von Maßnahmen profitieren könnten, die den Roma/Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit zugute kommen.*

Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz

Befunde des ersten Zyklus

77. Der Beratende Ausschuss hat die deutschen Behörden aufgefordert, ihre Bekämpfung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten vordringlich fortzusetzen.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

78. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Bemühungen der Behörden um die Bekämpfung von rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus fortgesetzt werden. Besonders zur Kenntnis nimmt er die Anstrengungen zur Entwicklung von Vorbeugungs- und Fördermaßnahmen für verschiedene Projekte, mit denen Rassismus bekämpft und die interkulturellen Beziehungen verbessert werden sollen.

Zu Rn 77 und 78

teilt das Land Hessen folgendes mit:

"Die Bekämpfung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten hat weiterhin einen sehr hohen Stellenwert für das Land. Auf die gute Zusammenarbeit der interministeriellen Arbeitsgruppen „Netzwerk gegen Gewalt“ sowie „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus in Hessen“, denen Vertreter der Ressorts Justiz, Kultus, Soziales und Inneres angehören, wird hingewiesen."

Das Land Rheinland-Pfalz stellt dazu folgendes fest:

"Die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz ist vertrauensvoll und konstruktiv. Bei Bedarf findet ein Austausch zwischen dem Verband und der zuständigen Ressortspitzen statt. Bei der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus wird selbstverständlich auch der Antiziganismus berücksichtigt."

b) Offene Fragen

79. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass ein Großteil der Menschen, mit denen er im Verlauf seines Besuchs Gespräche geführt hat, über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten nach wie vor besorgt sind, besonders in bestimmten Regionen des Landes. *Zudem stellt der Beratende Ausschuss fest, dass vor kurzem in Deutschland eingereiste Roma gelegentlich Ziel rassistischer oder fremdenfeindlicher Beleidigungen oder sonstiger Taten zu sein scheinen.* Des Weiteren stellt er fest, dass es im deutschen Strafrecht in der derzeit

gültigen Form keine Bestimmung gibt, wonach sich rassistische Motive strafverschärfend auswirken.

Zu Rn 79

Legen einige Länder wert auf die Klarstellung, dass die o. g. Feststellungen auf sie nicht zutreffen, dass eine besondere "Ballung" der genannten Straftaten in ihrem Gebiet also nicht erkennbar ist.

Empfehlungen

80. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden auf, eine ausdrückliche Regelung in Erwägung zu ziehen, wonach sich rassistische Motive bei jeder Straftat strafverschärfend auswirken⁶. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden des Weiteren auf, ihre Bemühungen um die Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit zu verstärken.

81. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden zudem auf, der Feindseligkeit gegenüber Roma/Sinti – *auch solchen ohne deutsche Staatsangehörigkeit* – besondere Beachtung zu schenken und sich um Möglichkeiten zu kümmern, wie dagegen vorgegangen werden könnte.

Zu Rn 79 - 81:

Zu der vom Beratenden Ausschuss vertretenen Auffassung, durch die strafrechtliche Ausweisung rassistischer Motive als strafverschärfender Tatbestand könne ein Beitrag zur Intensivierung der Bemühungen um Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung geleistet werden, wird auf die Stellungnahmen zu Rn 13 verwiesen.

Darstellung von Minderheiten in den Medien

Befunde des ersten Zyklus

82. Der Beratende Ausschuss hat die deutschen Behörden aufgerufen, den Medien die buchstabengetreue Befolgung von deren eigenen Verhaltensregeln und die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen eingeführten Beschwerdeverfahren eindringlich nahe zu legen.

Aktuelle Sachlage

b) Offene Fragen

83. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Besorgnis die anhaltende Veröffentlichung von Presseartikeln zu Kenntnis, in denen unnötigerweise der ethnische Hintergrund von Festgenommenen genannt wird, insbesondere in Fällen, in denen Angehörige der Roma-/Sinti-Minderheit und Migranten betroffen sind. Er stellt abermals fest, dass die den Medien zur

⁶ Entsprechend den bereits durch die ECRI in deren dritten Bericht über Deutschland ausgesprochenen Empfehlungen und in Ergänzung zu den Feststellungen des Beratenden Ausschusses zum Erfordernis eines vollständigen gesetzgeberischen Rahmens zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung.

Verfügung stehenden Informationen zum ethnischen Hintergrund gelegentlich aus Polizeiquellen stammen.

Zu Rn 83 :

Der Bund, der Freistaat Bayern, das Land Hessen und das Land Rheinland-Pfalz verweisen hinsichtlich des Vorwurfs einer Weitergabe von Daten auf die Ausführungen zu Rn 14. Hessen macht außerdem darauf aufmerksam, dass beispielsweise dem Vorwurf der Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB) konsequent nachgegangen wird.

84. Auch wenn dem Beratenden Ausschuss bekannt ist, dass bestimmte Teile der deutschen Medien negative Stereotypen von Minderheiten dadurch zu bekämpfen suchen, dass sie positive Artikel über sie veröffentlichen, stellt er fest, dass gewisse Medienkreise den vom Deutschen Presserat erstellten Pressekodex nicht einhalten, insbesondere dessen Empfehlung in Bezug auf das Verbot der Anheizung von Vorurteilen gegen Angehörige von Minderheiten, wie dies durch Fälle der jüngsten Zeit belegt wird, in denen der ethnische Hintergrund von Tatverdächtigen und Untersuchungshäftlingen, die der Roma/Sinti-Minderheit angehören, durch Journalisten unangemessen hervorgehoben wurde. Dadurch wird die Stigmatisierung dieser Gruppe eindeutig verstärkt.

85. Einige Bundesländer fordern auch, dass in Pressemitteilungen staatlicher Stellen der ethnische Hintergrund von Personen bei Strafsachen nicht angegeben werden sollte, es sei denn, dessen Verschweigen beeinträchtigt das Verständnis der betreffenden Information. Trotzdem wurde der Beratende Ausschuss von Fällen unterrichtet, in denen die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen durch die Behörden bekannt gegeben wurde.

Zu Rn 83 - 85:

Unabhängig von den Ausführungen unter Rn 14 folgt auch aus der Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg, dass unberechtigte Datenübermittlungen zur ethnischen Zugehörigkeit nicht erfolgen:

"Der ethnische Hintergrund von Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft wird dort nur in Ausnahmefällen mitgeteilt. Auch die Justizbehörde teilt die Nationalität nicht regelhaft mit. Eine Mitteilung erfolgt nur ausnahmsweise, soweit dies zum Verständnis der Information erforderlich ist."

Das Land Hessen teilt für seinen Bereich zusätzlich folgendes mit:

"Diese Überlegungen werden im Rahmen des sich derzeit in Vorbereitung befindlichen Entwurfs einer Presserichtlinie für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz ihren Niederschlag finden. Maßgebliche Einzelfälle sind hier bisher nicht bekannt geworden."

Empfehlungen

86. Wie in seiner ersten Stellungnahme fordert der Beratende Ausschuss die Behörden auf, im Geiste der Empfehlung Nr. (97) 21 zu den Medien und der Förderung einer Kultur der Toleranz den Medien dringend die Einhaltung von deren eigenen Verhaltensregeln nahe zu legen.

Zu Rn. 86:

Im Zusammenhang mit der o. g. Empfehlung halten die deutschen Behörden an ihrer die unter den Rn 310 bis 317 des zweiten Berichts der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens dargelegten Auffassung fest.

Dem entsprechend bemerkt das Land Baden Württemberg:

"Die Presseunternehmen und Redakteure bewegen sich im verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Presse- und Meinungsfreiheit. Es ist gerade Ausfluss des Freiheitsrechtes des Artikel 5 GG, dass die Redakteure frei über die Frage entscheiden können, ob die Nennung des ethnischen Hintergrundes eines Tatverdächtigen oder verurteilten Straftäters in der Berichterstattung Niederschlag finden soll oder nicht. Behördliche Vorgaben sind insoweit nicht möglich. Gleichwohl wird selbstverständlich die Einhaltung des Pressekodex des Deutschen Presserates unterstützt."

Das Land Niedersachsen erläutert die aus seiner Sicht noch bestehenden Einflussmöglichkeiten:

"In § 5 Abs. 2 des NDR-Staatsvertrages und in § 15 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes spiegelt sich das Toleranzgebot gegenüber Angehörigen von Minderheiten wider. Im Wege der Rechtsaufsicht wird das Gebot beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk durchgesetzt. Der private Rundfunk unterliegt der Rechtsaufsicht der Niedersächsischen Landesmedienanstalt.

Für die Presse gilt das Niedersächsische Pressegesetz, das die öffentliche Aufgabe der Presse (§ 3 LPrG), die Sorgfaltspflicht der Presse (§ 6 LPrG) und die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 19 LPrG) definiert. Ziffer 12 des Pressekodexes, wonach niemand wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden darf, wird eingehalten. Allerdings können den Verlagen keine Vorgaben zum Inhalt der Zeitungen gemacht werden. Dies entscheiden die Verlage in autonomer Zuständigkeit.

Unabhängig davon wird sich die Landesregierung weiterhin sowohl über den Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage als auch – bei entsprechenden Gelegenheiten – direkt bei den infrage kommenden Zeitungen gegen die Veröffentlichung von Artikeln wenden, die geeignet sind, Vorurteile gegenüber Minderheiten hervorzurufen oder zu verstärken."

87. Zudem ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass die weitere Unterstützung von Schulungsprogrammen für Journalisten sowie weitere Maßnahmen zugunsten einer zutreffenden und ausgewogenen Berichterstattung über Minderheiten gefördert werden sollte.

Zu Rn. 87:

Das Land Baden Württemberg teilt mit, dass es eine Unterstützung von Schulungsprogrammen für Journalisten zugunsten einer zutreffenden und ausgewogenen Berichterstattung über Minderheiten halten wir unter Aufwand/Nutzengesichtspunkten für nicht sinnvoll hält.

88. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die für staatliche Stellen geltenden Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang eingehalten werden.

Zu Rn 88

Im Zusammenhang mit dieser Empfehlung wird klargestellt, dass die Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wahrgenommen wird und dass aktuelle Fälle einer unzulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten zur ethnischen Zugehörigkeit einzelner Betroffener durch staatliche Stellen nicht belegt sind.

Unbeschadet dessen teilt speziell das Land Niedersachsen mit:

"Der niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz unterstützt nachhaltig die Aufforderung des Beratenden Ausschusses an die Behörden, dass die für staatliche und nicht-staatliche, kommunale Stellen geltenden Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang eingehalten werden."

Artikel 9 des Rahmenübereinkommens

Zugang von Minderheiten zu den Medien

Befunde des ersten Zyklus

89. Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit einer Unterstützung der Schaffung von Programmen speziell für die dänische Minderheit prüfen.

90. Der Beratende Ausschuss hat auch die Auffassung vertreten, dass die deutschen Behörden die Möglichkeit, das Friesische in den Medien stärker in den Vordergrund zu rücken, in Erwägung ziehen sollten.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

91. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Einführung eines durch das Land Niedersachsen geförderten Hörfunkprogramms auf Saterfriesisch als Pilotversuch. Er erwartet, dass dies fortgesetzt wird.

b) Offene Fragen

92. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Präsenz von Minderheiten und deren Sprachen in den Medien im Allgemeinen schwach ist. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass durch die Umsetzung einer aktiven Politik zu Gunsten einer Verwendung von Minderheitensprachen in den Medien bei sachgerechter Realisierung die Medienfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

93. Der Beratende Ausschuss stellt insbesondere fest, dass für Angehörige der dänischen Minderheit nach wie vor keine speziell auf sie zugeschnittenen Sendungen angeboten werden und die in Dänemark ausgestrahlten Programme deren Bedürfnissen nicht voll entsprechen können. Darüber hinaus wurde der Beratende Ausschuss von Besorgnissen in Bezug auf den Prozess der Digitalisierung der Medien unterrichtet, dessen Folge sein dürfte, dass in einiger Entfernung von der dänischen Grenze lebende Menschen dänische Fernsehprogramme nicht mehr empfangen können.

94. Schließlich merkt der Beratende Ausschuss an, dass im öffentlich-rechtlichen Fernsehen keinerlei Sendungen auf Friesisch ausgestrahlt werden und diese Sprache in der Medienlandschaft generell nach wie vor spärlich vertreten ist.

Empfehlungen

95. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die zuständigen Behörden den Bedürfnissen der dänischen und friesischen Minderheit in Bezug auf Rundfunksendungen in ihrer jeweiligen Sprache besser entsprechen sollten, insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen.

96. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die öffentlich-rechtlichen Medien die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft in größerem Umfang widerspiegeln.

Zu Rn 96

Im Zusammenhang mit der o. g. Empfehlung wird auf die Stellungnahmen unter Rn 86 und auf die Stellungnahme des Landes Niedersachsen unter Rn 56 hingewiesen.

Zu Rn 89 – 96

verweist das Land Schleswig-Holstein auf seine Stellungnahme zu Rn 20 (Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) mit Verbesserung der Verhandlungsposition für Minderheitenverbände durch Verstärkung der regionalen Berichterstattung als Folge).

97. Der Beratende Ausschuss fordert die zuständigen Behörden dazu auf, dafür zu sorgen, dass die mit der Digitalisierung der Medien verbundenen Entwicklungen den Zugang von Angehörigen der dänischen Minderheit zu Medien in ihrer eigenen Sprache nicht behindern.

Zu Rn 89 - 97:

Das Land Baden-Württemberg weist darauf hin, dass jede stärkere Berücksichtigung von Minderheiten in öffentlich-rechtlichen Programmen Kosten auslöst, die von allen Rundfunkgebührenzahlern getragen werden müssen. Ein stärkeres Engagement der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in diesem Bereich muss daher mit dem nötigen Augenmaß erfolgen.

Artikel 10 des Rahmenübereinkommens

Verwendung des Dänischen, Friesischen und Sorbischen im Verkehr mit Verwaltungsstellen

Befunde des ersten Zyklus

98. Der Beratende Ausschuss hat festgestellt, dass unabhängig vom Prozentsatz der Sprecher ein Interesse an einem Ausbau des Gebrauchs dieser Sprachen im amtlichen Verkehr besteht.

99. Der Beratende Ausschuss hat die in Schleswig-Holstein ergriffenen Initiativen in Bezug auf die Verwendung der dänischen bzw. friesischen Sprache begrüßt, insbesondere die Tatsache, dass die Beherrschung von Minderheitensprachen bei der Einstellung in den Staatsdienst als zusätzliches Kriterium anerkannt wird.

100. Dessen ungeachtet hat der Beratende Ausschuss seine Besorgnis über mögliche Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung des Sorbischen in Sachsen und Brandenburg zum Ausdruck gebracht.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

101. Der Beratende Ausschuss begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum in Schleswig-Holstein im Jahr 2004. Durch das Gesetz dürften den Bemühungen um die Bewahrung der friesischen Sprache und deren breitere Verwendung im öffentlichen Raum neue Impulse gegeben werden. Ebenso begrüßt er die Initiativen zur Entwicklung der dänischen Sprachkenntnisse von Staatsbediensteten. Des Weiteren nimmt er den Gesetzesentwurf zur Kenntnis, der zur Zeit im schleswig-holsteinischen Landtag beraten wird, womit u. a. angestrebt wird, dass die Einstellungskriterien für Beamte in den Siedlungsgebieten der friesischen Minderheit um Friesischkenntnisse erweitert werden.

Zu Rn 101

Zu den o. g. Feststellungen bemerkt das Land Schleswig-Holstein:

Ein gesonderter Gesetzesentwurf, der zurzeit im Schleswig-Holsteinischen Landtag beraten wird, ist hier nicht bekannt. Die Frage der Berücksichtigung von friesischen Sprachkenntnissen hat Eingang in § 2 des Friesisch-Gesetzes vom 13. Dezember 2004 gefunden:

„Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen friesische

Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.“

102. In den sorbischen Siedlungsgebieten werden Sorbischkenntnisse nunmehr als Kompetenz in die Bewerbungsunterlagen der bei Arbeitsagenturen registrierten Arbeitsuchenden (in zweisprachigen Gebieten) aufgenommen.

b) Offene Fragen

103. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Verwendung des Sorbischen im Verkehr mit den Behörden in Sachsen und Brandenburg offiziell zwar möglich, tatsächlich jedoch nur in begrenztem Umfang praktiziert wird. In diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass die perfekte Beherrschung des Deutschen durch Angehörige von Minderheiten kein Grund ist, auf die Förderung der Verwendung von Minderheitensprachen im öffentlichen Raum und auf die Einführung positiver Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 10 des Rahmenübereinkommens zu verzichten.

104. Die Berücksichtigung von Kenntnissen in der bzw. den Sprachen von Minderheiten als Einstellungskriterien für Beamte in traditionellen Siedlungsgebieten stellt nach den Erfahrungen des Beratenden Ausschusses einen Anreiz zur Verwendung dieser Sprachen dar. Daher sollte dieses Kriterium von den deutschen Behörden nicht als Diskriminierung von Personen, welche die Minderheitensprache nicht sprechen, sondern als Akt der Förderung der Verwendung der betreffenden Sprache in dem von der fraglichen Minderheit besiedelten Gebiet betrachtet werden.

Empfehlungen

105. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die Behörden ihre Bemühungen um die Entwicklung des Gebrauchs von Sprachen der Minderheiten im Verkehr mit amtlichen Stellen, insbesondere des Sorbischen, fortsetzen und dafür sorgen sollten, dass das geltende Recht in diesem Bereich voll umgesetzt wird. Die diesbezüglich in Schleswig-Holstein erzielten Fortschritte könnten auch in anderen Bundesländern als Vorbild dienen.

zu Rn 104,105:

Zu den o. g. Empfehlungen nimmt das Land Brandenburg wie folgt Stellung:

"Das Land respektiert die Auffassung des Beratenden Ausschusses, dass die Erhebung sorbischer Sprachkenntnisse zum Einstellungskriterium für Bedienstete des öffentlichen Dienstes im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes einen Akt der Förderung des Sprachgebrauchs im Umgang mit Verwaltungsbehörden darstellen würde. Dem steht jedoch der Rechtsanspruch jeden deutschen Bewerbers auf ein öffentliches Amt entgegen, nach Eignung, Leistung und Befähigung gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern zu haben (Art. 33 GG). Dieser Anspruch darf nicht durch willkürliche Beschreibung der zu besetzenden Ämter umgangen werden. Die Beherrschung der sorbischen Sprache kann deshalb nur dann zum Qualifikationsmerkmal der zu besetzenden Stelle und damit zum Einstellungskriterium erhoben werden, wenn dies zur Erfüllung der mit der konkreten Stellenausschreibung verfolgten öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Die öffentliche Aufgabe, den Gebrauch

der sorbischen Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet zu ermöglichen, kann indes auch erreicht werden, ohne dass sämtliche Bediensteten dieser Sprache mächtig sind. Die flächendeckende Erhebung sorbischer Sprache zum Einstellungskriterium im öffentlichen Dienst würde deshalb eine ungerechtfertigte Zugangsschranke darstellen. Daher kann aus brandenburgischer Sicht der Auffassung des Beratenden Ausschusses in dieser Frage leider weiterhin nicht beigetreten werden."

Zu Rn 100, 103 u. 105 :

Zu einigen Feststellungen und Empfehlungen, die unter diesen Randnummern mitgeteilt sind, erwidert der Freistaat Sachsen wie folgt:

"Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass es nicht zu den Verpflichtungen **aus dem Rahmenübereinkommen** gehört, beispielsweise gegenüber Prozessparteien aktiv für den Gebrauch der sorbischen Sprache in Gerichtsverfahren zu werben.

Dessen ungeachtet ist folgendes mitzuteilen:

In einer Informationsbroschüre des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz "Sächsischer Rechtswegweiser" (Stand: November 2005) wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Nutzung der sorbischen Sprache im sorbischen Siedlungsgebiet hingewiesen.

Als besondere Maßnahme wurde unter der Leitung des Rates für sorbische Angelegenheiten und unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Sächsischen Landtages von 2004 bis 2005 außerdem der Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune“ durchgeführt. Dabei standen die kommunalen Aktivitäten zur Erhöhung der Präsenz der Zweisprachigkeit im Mittelpunkt. Eine Stadt oder eine Gemeinde ist sprachenfreundlich, wenn sie die Zweisprachigkeit als geistig-kulturellen Reichtum mit Hilfe der sorbischen Sprache sichtbar und bewusst macht und diese fördert."

Artikel 11 des Rahmenübereinkommens

Zweisprachige Beschilderung

Befunde des ersten Zyklus

107. Der Beratende Ausschuss hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die zweisprachige Beschilderung zu Gunsten der Nordfriesen, auch wenn sie bereits gut vorangekommen ist, rasch zum Abschluss gebracht werden sollte. Andererseits hielt er die Situation im sorbischen Siedlungsgebiet für bedenklich, in welchem die örtlichen Behörden einsprachige Schilder offenbar nur schleppend durch eine zweisprachige Beschilderung ersetzen.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

108. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem das Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum, das sich u. a. so auswirkt, dass die bilinguale Beschilderung zu Gunsten von Nordfriesen in Schleswig-Holstein weiter ausgebaut wird.

b) Offene Fragen

109. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass nach den ihm vorliegenden Informationen in Gebieten, in denen Sorbisch gesprochen wird, insbesondere in Brandenburg, bei der Einführung zweisprachiger Schilder nur begrenzte Fortschritte erzielt werden. Des Weiteren bestehen nach wie vor Meinungsverschiedenen zwischen den Behörden und den Vertretern der sorbischen Minderheit über die Ausweisung bestimmter Gemeinden in Brandenburg als sorbischsprachige Gebiete.

zu Rn 109:

Zu der o. g. Feststellung teilt das Land Brandenburg folgendes mit:

"Die Darlegung des Beratenden Ausschusses ist dahingehend zu präzisieren, dass die Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesregierung und sorbischen Verbänden über die Ausweisung bestimmter Gemeinden als sorbisches Siedlungsgebiet nicht auf tatsächlichen Gründen oder auf unterschiedlicher Rechtsauslegung beruhen, sondern auf dem landesseitig nicht geteilten Wunsch nach Änderung der gesetzlichen Umschreibung des angestammten Siedlungsgebietes. Während nach bisheriger Rechtslage nur solche Gemeinden zum sorbischen Siedlungsgebiet zählen, in denen eine sprachliche und kulturelle sorbische Tradition besteht, möchten die sorbischen Verbände eine Gesetzesänderung in der Weise erreichen, dass auch solche Dörfer zum sorbischen Siedlungsgebiet gezählt werden, in denen eine sprachliche oder kulturelle Tradition besteht, also nicht mehr beide Voraussetzungen erfüllt sind. Hierdurch könnten auch solche Gemeinden erfasst werden, in denen zwar noch kulturelle Traditionen lebendig sind, aber niemand der sorbischen Sprache mehr mächtig ist. Das Land steht dieser Anregung aber skeptisch gegenüber, da Sprache und Kultur als zwei aufeinander bezogene Größen betrachtet werden, die nicht sachgerecht voneinander getrennt werden können."

Empfehlungen

110. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften zur zweisprachigen Beschilderung in sorbischsprachigen Gebieten voll umgesetzt werden.

zu Rn 110:

Auf die vorstehende Empfehlung erwidert das Land Brandenburg folgendes:

"Das Land kommt seiner Pflicht zur zweisprachigen Beschriftung nach. Allerdings geschieht das nicht an allen Orten zugleich, sondern sukzessive bei der durch Beschädigungen oder Überalterung der Schilder oder durch Kommunalreformen notwendig werdenden Auswechslung, die zur Folge hat, dass in einem Zyklus von einigen Jahren ohnehin der gesamte Schilderbestand nach und nach ausgetauscht wird. Dies hat zur Folge, dass fast flächendeckend die Zweisprachigkeit gewährleistet ist und die noch bestehenden Lücken in naher Zukunft geschlossen sein werden."

Artikel 12 des Rahmenübereinkommens

Roma/Sinti im Bildungssystem

Befunde des ersten Zyklus

111. Der Beratende Ausschuss hat vermerkt, dass die Kinder von Roma/Sinti (*und Migranten, vgl. Ausführungen zu Artikel 6*) in Haupt- und Sonderschulen übervertreten und dementsprechend in Realschulen und Gymnasien untervertreten sind.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

112. Der Beratende Ausschuss wurde davon unterrichtet, dass in den einzelnen Bundesländern zahlreiche Förderprogramme zu Gunsten von Kindern von Roma/Sinti *und Migranten* eingerichtet wurden, um diese Kinder in das Schulsystem zu integrieren.

b) Offene Fragen

113. Der Beratende Ausschuss ist tief darüber besorgt, dass die Kinder von Roma/Sinti *und Migranten* in Haupt- und Sonderschulen nach wie vor übervertreten und dementsprechend in Realschulen und Gymnasien untervertreten sind. In Vorschulklassen/Kindergärten sind Kinder dieser Minderheiten minimal vertreten.

Zu den Feststellungen unter Rn 111 bis 113 nimmt das Land Baden-Württemberg wie folgt ausdrücklich Stellung:

"Eine zahlenmäßige Erfassung von Roma/Sinti-Kindern gibt es in Baden-Württemberg nicht.

Entscheidungen zur Schullaufbahn sind immer von pädagogischen Überlegungen geprägt und orientieren sich am Kind. Statusfragen wie Migrationshintergrund, Staatsangehörigkeit oder ethnische Zugehörigkeiten sind keine Kriterien für die von den Lehrkräften kompetent und verantwortungsbewusst wahrgenommene Aufgabe der geeigneten Schulwahl. In Baden-Württemberg hat sich das Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schularten bewährt. Neben den Leistungen stehen dabei die Entwicklung des Kindes und die prognostizierte Fähigkeit zur Bewältigung der weiteren schulischen Anforderung im Zentrum der Grundschulempfehlung bzw. eines differenziert gestalteten Aufnahmeverfahrens.

Gerade auch für den Sonderschulbereich gilt, dass sich eine qualifizierte Entscheidung im Interesse des Kindes an Förderbedarf, Leistungsvermögen und Behinderung zur Findung der angemessenen Schule ausrichtet. Diese Aufgabe wird von den Sonderschullehrkräften in Baden-Württemberg in den Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit äußerst kompetent, zielorientiert und kooperativ wahrgenommen.

Durch die engagierte Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Lehrkräfte in den Hauptschulen und den Sonderschulen des Landes kann festgestellt werden, dass Kindern und Jugendlichen Schul- und Lebensperspektiven eröffnet werden. Unabhängig von ihrer Herkunft erhalten Schülerinnen und Schüler die Grundlagen für eine selbst verantwortete Lebensplanung, die sie im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten nutzen können.

Baden-Württemberg hat in den letzten Jahren im vorschulischen und schulischen Bereich eine Reihe von Maßnahmen initiiert, ausgebaut und weiter entwickelt, die insbesondere der Sprachförderung und damit der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund dienen."

Der Freistaat Bayern verweist zu den Feststellungen unter Rn 111 bis 113 auf seine Stellungnahme zu Rn 66

Andere Länder teilen mit, dass sie die o. g. Feststellungen nicht nachvollziehen können und bitten zur Überprüfung um Mitteilung der Informationsgrundlagen.

Empfehlungen

114. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden nachdrücklich zur Beschließung von Maßnahmen auf, mit denen die Integration von Roma/Sinti-Kindern in das Bildungssystem so verbessert wird, dass sie dort im selben Umfang wie andere Kinder vertreten sind. Neben sonstigen Maßnahmen sollten sie eine größere Berücksichtigung von Roma/Sinti-Kindern nach diesen Kriterien auch in der Vorschulbildung/in Kindergärten fördern sowie die Lehrkräfte für die kulturellen Unterschiede und Bedürfnisse sensibilisieren.

Zu Rn 114 :

Zu der Empfehlung unter Rn 114 wird repräsentativ gleichfalls die Erwiderung des Landes Baden-Württemberg übermittelt:

"Grundsätzlich gewährt das differenziert angelegte Bildungsangebot des Landes allen Kindern und Jugendlichen die gleichen Zugangsmöglichkeiten. Die Einsicht der Eltern/Erziehungsberechtigten der o. a. Zielgruppen für die Bedeutung und den Wert eines frühzeitigen, kontinuierlichen Besuchs von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten ist entscheidend für gelingende Bildungsbiografien. Kompetenzen in sozialen und sprachlichen Feldern, die hierbei vermittelt werden, sind mit grundlegend für die sich anschließende schulische Fortführung. Eine aktive Begleitung der Kinder durch die Eltern ist hilfreich und förderlich. Das Bewusstsein hierfür im Interesse der Lebenschancen von Kindern gleich welcher Herkunft bei der Elternschaft weiter zu verstärken, sollte in die Empfehlung mit aufgenommen werden."

Das Land Niedersachsen teilt außerdem folgendes mit:

"Die Landesregierung hat ein Faltblatt herausgegeben, in welchem für den frühzeitigen Besuch des Kindergartens geworben wird. Da für den Besuch eines Kindergartens Elternbeiträge erhoben werden, dürfte darin u. a. ein Hinderungsgrund liegen. Allerdings würden eventuell anfallende Beiträge auf dem Wege der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund der sozialen Situation der Familien in vielen Fällen von den jeweiligen Jugendämtern übernommen werden. Da es in Deutschland aber keine Kindergartenpflicht gibt, kann der Besuch der Kinder von Roma / Sinti staatlicherseits nicht durchgesetzt werden."

Zu Rn 113 und 114

wird schließlich auf die Stellungnahmen zu den Äußerungen des Ausschusses unter den Rn 15, 16, 34, 36, 39, 66, 111 verwiesen.

Multikulturelle Lehrpläne

Befunde des ersten Zyklus

115. Der Beratende Ausschuss hat seinem Wunsch Ausdruck verliehen, dass die Behörden ihre Bemühungen um einen Ausbau multikultureller und multiethnischer Inhalte von Schullehrplänen – selbst außerhalb der traditionell von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete – fortsetzen werden.

Zur Korrektur der wiederholten Befunde des ersten Monitoringzyklus unter Rn 115 teilt das Land Baden Württemberg in Ergänzung der nachfolgenden Feststellungen des Beratenden Ausschusses unter den Rn 116 ff folgendes mit:

"Der seit dem Schuljahr 2004/05 in Baden-Württemberg eingeführte Bildungsplan legt über Bildungsstandards fest, über welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse (Kompetenzen) Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schulkarriere verfügen müssen. Das Unterrichtsgeschehen wird weniger über Inhalte als vielmehr über Kompetenzen gesteuert. Daher werden weniger als in vorherigen Bildungsplänen inhaltliche Festlegungen getroffen. Einzelne Themen oder Inhalte werden nicht explizit in den Kompetenzformulierungen genannt, obwohl sie dem Unterricht tatsächlich zugrunde liegen.

Selbstverständlich ist die Auseinandersetzung mit nationalen Minderheiten wesentliches Thema auch der neuen baden-württembergischen Bildungspläne. Dies gilt für alle Schularten und die entsprechenden Fächer wie Religion, Ethik, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Deutsch und Fremdsprachen. In den Kompetenzen werden - beginnend in der Grundschule - Respekt, Toleranz und Einfühlungsvermögen für nationale Minderheiten formuliert und das Verständnis für das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen gefördert. Des Weiteren sind Beispiele aus der Geschichte für die Verfolgung von Minderheiten sowie Lebensentwürfe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen vorgesehen.

Somit kommt Baden-Württemberg dem Wunsch des Beratenden Ausschusses bereits heute in vollem Umfang nach."

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

116. Der Beratende Ausschuss begrüßt die im Staatenbericht beschriebenen Projekte, die auf Länderebene weiterhin durchgeführt werden, um die Kenntnis der Kultur und Geschichte von Minderheiten zu verbessern.

b) Offene Fragen

117. Wie bereits in Artikel 6 erwähnt, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass weitere Anstrengungen zur größeren Bekanntmachung der Kultur und Geschichte von Minderheiten bei der Mehrheitsbevölkerung unternommen werden könnten. Trotz vorhandener Programme zur Förderung der Toleranz und zur Bekämpfung des Rassismus stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die an Schulen über die kulturelle Vielfalt vermittelten Kenntnisse nicht immer sachgerecht sind. Insbesondere die Informationen zur Geschichte und Kultur der Roma/Sinti sind verbesserungsfähig.

zu Rn 117:

Der Freistaat Bayern weist darauf hin, dass Informationen zu Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in vielfacher Weise in den Lehrplänen aller bayerischen Schulen, in den Unterrichtsmaterialien und in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte verankert sind.

Das Land Rheinland-Pfalz teilt zu den o. g. Feststellungen folgendes mit:

Geschichte, Kultur und NS-Verfolgung werden in den Lehrplänen Gesellschaftswissenschaften behandelt.

Das Land Schleswig-Holstein bemerkt zu den o. g. Feststellungen folgendes:

"Kultur und Geschichte von Minderheiten sind als Thema in den Lehrplänen des Landes Schleswig-Holstein als Querschnittsaufgabe enthalten. Hierzu gibt es eine Handreichung zum „Interkulturellen Lernen in den Lehrplänen“, in der Lehrkräfte aller Schularten Anregungen dafür finden, wie Mitglieder unterschiedlicher Kulturen in ihrer Vielfalt erkannt und anerkannt werden können, um so ein friedliches Miteinander zu fördern."

Empfehlungen

118. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Behörden ihre Bemühungen um die Aufnahme von Informationen in Lehrbücher über die Geschichte, Kultur und Tradition der verschiedenen Volksgruppen in Deutschland – auch außerhalb der traditionell von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete – weiterverfolgen sollten.

Speziell auf die Empfehlung unter Rn 118 zu Lehrbüchern geht das Land Baden-Württemberg noch wie folgt ein:

"Die Schulbücher basieren auf den Vorgaben des Bildungsplanes. In den Lehrwerken ist die Thematik daher auch in ganz unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen aufgegriffen. In der Zusammenarbeit mit Verlagen und Schulbuchautoren ist immer wieder auf die grundsätzliche Bedeutung der Geschichte, Kultur und Tradition verschiedener Volksgruppen hinzuweisen, damit sie bei der Konzeption genügend Berücksichtigung findet. Dem Anliegen des Beratenden Ausschusses nach sachgerechter Aufbereitung und angemessenem Vorkommen der Thematik in den Schulbüchern kann nur zugestimmt werden."

Zu Rn. 111, - 118

verweist das Land Hessen auf seine in der Stellungnahme zu Rn 51 beschriebenen Anstrengungen.

119. Insbesondere vertritt der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass der Lehrstoff zur Geschichte und Kultur der Roma/Sinti in Schullehrplänen und in der Lehrerausbildung umfangreicher sein sollte.

Zu der Empfehlung des Ausschusses zum Lehrstoff in Geschichte und Kultur unter Rn 119 teilt das Land Baden Württemberg folgendes mit:

In Baden-Württemberg gibt es in den Bildungsplänen der weiterführenden Schulen folgende Ansatzpunkte:

- Es findet sich im Bereich der Hauptschule im Fächerverbund Welt – Zeit – Gesellschaft in Klasse 9 im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Macht und Herrschaft die Möglichkeit, bei der „Verfolgung anders Denkender und von Minderheiten im Nationalsozialismus“ auf die Geschichte der Sinti und Roma einzugehen.
- Diese Möglichkeit bietet der Bildungsplan auch für Klasse 10 der Werkrealschule, wenn der „Umgang mit Minderheiten in verschiedenen Gesellschaften“ behandelt wird.
- Im Bereich der Realschule im Fach Geschichte werden die Sinti und Roma im Themenbereich 3: Aufbau von Staaten und ihrer Herrschaftsstrukturen (hier besonders: Deutschland unter nationalsozialistischer Diktatur) für die Klassen 5 bis 10 im Zusammenhang mit dem Arbeitsbegriff Verfolgung von Minderheiten besonders erwähnt. Zudem bieten die Leitgedanken zum Kompetenzerwerb für das Fach Musik in der Realschule eine Möglichkeit, sich mit der Kultur der Sinti und Roma auseinanderzusetzen.
- Im Geschichtsunterricht im Gymnasium kann in den Klassenstufen 9 und 10 im Rahmen der Behandlung des Themas Weimarer Republik und Nationalsozialismus die Verfolgung der Sinti und Roma behandelt werden.
- In der Kursstufe ist die Behandlung des Völkermordes an den Sinti und Roma verpflichtend vorgesehen (Deutschland im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Diktatur).

Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt zu der o. g. Empfehlung folgendes mit:

"In Hamburg sind Aspekte zur Geschichte und Kultur der Roma und Sinti in die Bildungspläne für die Fächer Politik/Gesellschaft/Wirtschaft Jahrgang 9/10 und Geschichte Jahrgang 9/10 aufgenommen worden. Was die Berücksichtigung des Aspekts ‚Geschichte und Kultur der Roma/Sinti‘ in der Hamburger Lehrerausbildung betrifft, teilt die Behörde für Bildung und Sport mit, dass die Ausbildungscurricula der Lehrerausbildung in der 2. Phase nicht inhaltlich, sondern kompetenzorientiert ausgelegt sind (Rollen- und Reflexionskompetenz, Planungskompetenz und fachdidaktische / fachmethodische Kompetenz)."

Rheinland-Pfalz teilt dazu folgendes mit:

Geschichte, Kultur und NS-Verfolgung werden in den Lehrplänen Gesellschaftswissenschaften behandelt.

Die nationalsozialistische Verfolgung wird im 9. Schuljahr HS und 10. Schuljahr RS/Gym. im Themenbereich "Die Herrschaft des Nationalsozialismus" mit den Themen « Machtsicherung durch Gleichschaltung und Verfolgung » und « Die Rassenlehre und ihre Umsetzung » erörtert.

Im Rahmen des Lehramtsstudiums (erste Ausbildungsphase) sind in dem Fach Bildungswissenschaften als verbindliche Inhalte vorgesehen: Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht - interkulturelle Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen. Dies ist in den Prüfungsordnungen für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter vorgeschrieben.

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (zweite Ausbildungsphase) bieten folgende Ausbildungsaspekte Raum für die Thematik, insbesondere in den Fachseminaren Geschichte, Sozialkunde, Deutsch und Religion: Gedenkstättenarbeit, Umgang mit Minderheiten, kulturelle Vielfalt.

Das Land Schleswig-Holstein nimmt zu der o. g. Empfehlung wie folgt Stellung:

"Der Lehrstoff für die Schulen wird laufend aktualisiert. Im Ergebnis hängt die Umsetzung jedoch in erster Linie von den Lehrkräften ab, die in eigener pädagogischer Verantwortung den Unterricht gestalten."

120. Des Weiteren sollte die Verbreitung von Informationen zum nationalsozialistischen Völkermord an den Roma/Sinti in der Öffentlichkeit weiterhin systematisch unterstützt werden.

Zu der Empfehlung unter Rn 120 nimmt das Land Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

Der Bildungsauftrag der Schulen ist in besonderem Maße der Geschichte Deutschlands verpflichtet. In diesem Sinne ist es Aufgabe der Schulen, unter der Präambel, dass sich so etwas nie wiederholen darf, die Geschehnisse des Dritten Reiches zu vermitteln und die Sensibilität der Jugendlichen für das Ausmaß der schrecklichen Geschehnisse im Zusammenhang mit Verfolgung, Holocaust und Völkermord zu wecken.

Das Land Hessen

macht geltend, dass die Erinnerung und die Verbreitung von Informationen bezüglich der nationalsozialistischen Verbrechen in der politischen Bildungsarbeit des Landes einen ungebrochen hohen Stellenwert haben. Dem entspreche auch die in der Stellungnahme zu den Feststellungen unter RN 51 beschriebene Förderung diesbezüglicher Aktivitäten des Landesverbandes. Speziell hinzuweisen sei im vorstehenden Zusammenhang auf das 2006 erschienene Buch, „Flucht – Internierung – Deportation – Vernichtung“, das vom Landesverband Deutscher Sinti und Roma, herausgegeben und vom Land gefördert worden sei.

Zu Rn 118 – 120 :

Zu den unter den o. g. Randnummern wiedergegebenen Äußerungen des Ausschusses teilt das Land Niedersachsen folgendes mit:

Die Kultur und Geschichte der Sinti und Roma ist in keinem Lehrplan Niedersachsens explizit aufgenommen worden. Der bildungspolitisch vorherrschende Gedanke des Kompetenzerwerbs geht davon aus, dass Schülerinnen und Schüler Merkmale nationaler Minderheiten benennen und erkennen können und im Umgang mit diesen nach ethischen Grundsätzen verantwortungsvoll handeln. Dazu sind Wissensbestände zu erwerben, die sich auf die Geschichte und Kultur einer nationalen Minderheit beziehen. An welcher nationalen Minderheit diese Kompetenzen erworben werden, liegt in der Verantwortung der Schule, so dass in Geschichte, Politik, Erdkunde, Deutsch, Religion oder auch in den musisch-kulturellen Fächern selbstverständlich die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma Unterrichtsinhalte bilden können.

In der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15. April 1998 werden als Inhalte der Lehrerausbildung insgesamt keine Detailkenntnisse aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass angehende Geschichtslehrerinnen und -lehrer im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen Erwerb vertiefter Kenntnisse von Teilgebieten der neueren und neuesten Geschichte, insbesondere der Geschichte des Nationalsozialismus in Deutschland, Kenntnisse der Geschichte und Kultur der Sinti / Roma erwerben. Die Neufassung der Verordnung über gestufte (konsekutive) Studiengänge für Lehrämter, die die PVO-Lehr I zum Wintersemester 2007 / 2008 ablösen wird, führt nur noch von den Lehramtskandidatinnen und -kandidaten zu erwerbende Kompetenzen und Standards an. Zugeordnete Inhalte werden dann generalisierend aufgeführt.

Lehrerausbildung

Befunde des ersten Zyklus

121. Der Beratende Ausschuss hielt es für wichtig, die von bestimmten Vertretern der sorbischen Minderheit geäußerten Bedenken in Bezug auf die zentralisierte Bereitstellung von

Lehrerfortbildungsmaßnahmen an der Universität Leipzig sowie die eindeutige Notwendigkeit, dass die Leipziger Universität eine angemessene Ausbildung auch in der niedersorbischen Sprache anbieten muss, zu berücksichtigen.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

122. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass im Bereich der Lehrerbildung positive Entwicklungen eingetreten sind. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurden in die Lehrerbildung in Schleswig-Holstein Lehrmodule für die friesische Sprache aufgenommen. Auch wird in Sachsen sorbischen Muttersprachlern, die ein Lehrstudium in diesem Bundesland aufnehmen, offenbar eine Stelle in sorbischen Schulen oder Klassen zugesichert.

Zu Rn 122

teilt der Freistaat Sachsen zur Konkretisierung der o. g. Feststellungen folgendes mit:

"Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat seine Zustimmung erklärt, dass eine Einstellung in den Schuldienst des Freistaates Sachsen zugesichert werden kann, wenn die Abiturienten des Sorbischen Gymnasiums Bautzen Sorbisch als Muttersprache beherrschen und der erfolgreiche Abschluss der Lehrerbildung (Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) in einer vom Regionalschulamt Bautzen benötigten Fächerkombination vorliegt."

123. Für Roma/Sinti wurden mehrere Projekte für die Schulung von Hilfskräften aus dieser Volksgruppe für Klassen gestartet, die einen hohen Anteil von Kindern dieser Minderheit aufweisen, um bei der Überwindung möglicher Schwierigkeiten Hilfestellung zu leisten.

Zu Rn 123 :

Das Land Hessen ergänzt die o. g. Feststellung mit dem Hinweis auf die in der Stellungnahme unter Rn 15 genannten speziellen jährlichen Zuschuss für den Landesverband der Sinti und Roma der die Förderung von Sintikindern in zwei Brennpunktschulen in Bad Hersfeld zum Ziel hat.

Den Rn 119 und 121 – 123

zuzuordnen ist außerdem folgende Stellungnahme des Landes Hessen:

"Das vom Land Hessen finanzierte Pädagogische Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma ist ein zentrales Element der hessischen Politik der Förderung der Belange der Sinti und Roma, das an der Universität Marburg angesiedelt ist. Dieses arbeitet interdisziplinär. Besonders die Verknüpfung dessen kontinuierlicher Arbeit im Bereich der universitären Lehrerbildung mit Projekten des gesellschaftlichen Dialogs (beispielsweise Vorträge, Arbeit mit Schülerinnen und Schülern) hat sich als ausgesprochen wirkungsvoll erwiesen, da Lehrkräfte noch während der Ausbildung für

die Situation der Angehörigen der Sinti und Roma sensibilisiert werden und diese Aspekte dann in ihren Unterricht entsprechend integrieren.

Das Hessische Kultusministerium ist mit der Gründung des „Pädagogischen Büros nationaler Minderheiten: Sinti und Roma“ im Jahr 1998 von der Tatsache ausgegangen, dass die nationale Minderheit der Sinti und Roma starke Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland erfährt und dass dies auch ein Problem der Mehrheitsbevölkerung ist, das vorrangig auf der Unkenntnis über Geschichte und Kultur, insbesondere der Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma basiert. Aus diesem Grund bestand der Auftrag dieses Büros darin, die Thematik an den Schulen und an der Universität zu implementieren und einen gesellschaftlichen Dialog zu initiieren, um die vorherrschenden Vorurteile in der Mehrheitsbevölkerung abzubauen. Dazu wurde das Büro an das seinerzeit noch existierende Hessische Landesinstitut für Pädagogik angeschlossen, um Lehrerfortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Gleichzeitig wurden einschlägige Seminare an der Philipps-Universität Marburg in den Fachbereichen Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Erziehungswissenschaften insbesondere für Lehramtsstudenten angeboten. Für die außerschulische Öffentlichkeit fanden Vorträge, Filmvorführungen und Ausstellungen statt. Zudem hat das Land Hessen die Thematik in den Lehrplänen verankert und Unterrichtsmaterialien erstellen lassen, die sehr gut für den Unterricht verwendbar sind.

Nach den ersten Jahren wurde offenkundig, dass die Seminare an der Universität wesentlich erfolgreicher sind als die Angebote der Lehrerfortbildung. Insofern wurde das „Pädagogische Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma“ in seiner ursprünglichen Form modifiziert. Die Leiterin des Büros wurde seit August 2005 an den Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg mit halber Stelle abgeordnet, um die Thematik verstärkt für Lehramtsstudenten anzubieten. Dazu wurde ein Kooperationsvertrag zwischen dem Amt für Lehrerbildung und der Philipps-Universität Marburg abgeschlossen. Das Kooperationsmodell soll die erste und dritte Phase der Lehrerbildung verknüpfen.

An jedem Ende des Schuljahres wird ein Jahresbericht erstellt werden. Sowohl im Wintersemester 2005/06 als auch im Sommersemester wurden und werden entsprechende Seminare mit großem Erfolg, wie die Studentenzahlen belegen, angeboten. Beide Seminare sind interdisziplinär angelegt (Fachbereich Erziehungswissenschaften, Fachbereich Europäische Ethnologie).

Gleichzeitig werden in jedem Semester gemeinsame Lehrerfortbildungen angeboten, an welchen die Lehrenden des Fachbereiches beteiligt sind (Leistung des Fachbereichs) und in denen die Thematik Sinti und Roma in einem umfassenderen Zusammenhang ein Bestandteil bzw. eingefächert ist."

Das Land Rheinland-Pfalz teil zu den o. g. Feststellungen des Ausschusses folgendes mit:

Im Rahmen des Lehramtsstudiums (erste Ausbildungsphase) sind in dem Fach Bildungswissenschaften als verbindliche Inhalte vorgesehen: Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht - interkulturelle Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen. Dies ist in den Prüfungsordnungen für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter vorgeschrieben.

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (zweite Ausbildungsphase) bieten folgende Ausbildungsaspekte Raum für die Thematik, insbesondere in den Fachseminaren

Geschichte, Sozialkunde, Deutsch und Religion: Gedenkstättenarbeit, Umgang mit Minderheiten, kulturelle Vielfalt.

b) Offene Fragen

124. Der Beratende Ausschuss befindet, dass die Projekte oder Programme für die Zuweisung von Roma/Sinti-Vermittlern zu Schulen durch fehlende Kontinuität bei der Finanzierung und Förderung beeinträchtigt werden, was die Erzielung nachhaltiger Ergebnisse verhindert.

125. Der Beratende Ausschuss wurde auf einen Lehrermangel für Friesischunterricht hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist er besorgt über die unlängst getroffene Entscheidung, an der Universität Flensburg den Lehrstuhl für Friesisch zu streichen.

Zu Rn 125

Das Land Schleswig-Holstein wendet gegen die o. dg. Feststellung folgendes ein:

"Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die Universität Flensburg hat keine Entscheidung getroffen, den Lehrstuhl für Friesisch zu streichen. Entsprechend dem - ungekündigten - Kooperationsabkommen mit dem Nordfriisk Instituut (NFI) ist der Direktor des NFI nach wie vor als Honorarprofessor an der Universität Flensburg tätig. Richtig ist, dass das Friesische Seminar mit einer zusätzlichen Stelle (Lehrkraft für besondere Aufgaben, 14 SWS) ausgestattet worden ist, um die Lehre in diesem Bereich sicherzustellen."

126. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Zahl von Saterfriesisch-Lehrkräften unzureichend ist, die Lehrerausbildung im Wesentlichen ehrenamtlich erfolgt und Unterrichtsmaterial für Saterfriesischunterricht ebenfalls ehrenamtlich ausgearbeitet und hergestellt wird.

127. Der Beratende Ausschuss verweist abermals auf die von sorbischen Vertretern geäußerten Bedenken in Bezug auf die Zentralisierung von Sorbisch-Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer in Leipzig, insbesondere in Bezug auf die Folgen für die Qualität des auf Niedersorbisch erteilten Unterrichts.

zu Rn 121 und 127:

Zu den o. g. Hinweisen äußert sich das Land Brandenburg folgendermaßen:

"Das Land respektiert den Verweis des Beratenden Ausschusses auf die von sorbischen Verbänden geäußerten Bedenken gegen die Zentralisierung der Lehrerbildung an der Universität Leipzig. Es verweist aber erneut darauf, dass die Annahme einer Verschlechterung der Ausbildungsqualität infolge der Zentralisierung hier nicht geteilt und durch inzwischen gemachte Erfahrungen auch nicht für belegt gehalten wird."

Entsprechend nimmt der Freistaat Sachsen Stellung:

"Die weiterhin von „bestimmten Vertretern der sorbischen Minderheit geäußerten Bedenken in Bezug auf die zentralisierte Bereitstellung von Lehrerfortbildungsmaßnahmen an der Universität Leipzig sowie die eindeutige Notwendigkeit, dass die Leipziger Universität eine angemessene Ausbildung auch in der niedersorbischen Sprache anbieten muss“ stoßen hier auf Unverständnis.

Am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig sind die personellen und sächlichen Voraussetzungen für ein Studium der Sorabistik (Ober- und Niedersorbisch) gegeben. Studienplätze für Bewerber mit Schwerpunkt Niedersorbisch stehen zur Verfügung. Für alle grundständigen Lehramtsstudiengänge gibt es eine Studien- und Prüfungsordnung. Ebenso stehen die Kapazitäten für eine Lehrerweiterbildung sowohl für Obersorbisch als auch für Niedersorbisch zur Verfügung.

Im Freistaat Sachsen finden Obersorbisch-Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer (Zweijahresfachfortbildung) im Regionalschulamtbereich Bautzen unter Einbeziehung der Universität Leipzig statt. In Analogie könnten auch Niedersorbisch-Fortbildungsmaßnahmen organisiert werden. Die Initiative hierzu muss jedoch im Niedersorbischen (Niederlausitz/Land Brandenburg) ergriffen werden."

Empfehlungen

128. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Behörden die Ausbildung von Lehrern, die in der Minderheitenbildung tätig sind, auch künftig weiterentwickeln sollten.

Zu Rn 126 und 128 :

Zu den Feststellungen und Empfehlungen unter den o. g. Randnummern zur Ausbildung von Lehrern in Saterfriesisch äußert sich das betroffene Land Niedersachsen folgendermaßen:

"An den vier Grundschulen und dem Schulzentrum (Sekundarbereich I) des Saterlandes erteilen insgesamt vier ausgebildete Lehrkräfte Unterricht in Saterfriesisch. Hinzu kommen zwei Kräfte, die über kein Lehramtsstudium verfügen. Diese Zahl ist zurzeit ausreichend, da nicht nur die Anzahl der Lehrkräfte, sondern auch die tatsächlich zur Verfügung gestellten und erteilten Unterrichtsstunden ein Indikator für Entwicklungen im Bildungsbereich sind. Im Schuljahr 2005 / 2006 wurde im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden um vier Stunden erhöht. Die Aussage, dass Unterrichtsmaterial ehrenamtlich ausgearbeitet und hergestellt wird, ist nicht zutreffend. Seit dem Schuljahr 2004 / 2005 bis zum Ende des Schuljahrs 2005 / 2006 erhalten drei Lehrkräfte je eine Unterrichtsstunde pro Woche als Entlastung für die Überarbeitung von Unterrichtsmaterialien."

129. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf Landes- und Bundesebene auf, ständige Fördermittel für Projekte zu Gunsten von Roma/Sinti-Kindern bereitzustellen, insbesondere im Rahmen der Programme zur Berufung von Hilfskräften und Vermittlern aus der

Roma/Sinti-Minderheit. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Hilfskräfte eine hochwertige Berufsausbildung erhalten.

Zu Rn 129 :

Das Land **Schleswig-Holstein** bemerkt zu der o. g. Empfehlung folgendes:

"In Schleswig-Holstein stehen für die Förderung der Kinder von Sinti und Roma seit 2000 ständige Landesmittel zur Verfügung. Das daraus finanzierte Mediatorinnenprojekt an Kieler Schulen wurde 2006 von der Ute und Günter Grass-Stiftung zugunsten des Roma-Volkes in Lübeck mit dem Otto-Pankok-Preis ausgezeichnet."

Artikel 13 des Rahmenübereinkommens

Finanzierung von Schulen für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein

Befunde des ersten Zyklus

130. Der Beratende Ausschuss hat den Behörden eindringlich nahe gelegt, einen Dialog mit der dänischen Minderheit fortzuführen, um eine angemessene Lösung für das Problem der Finanzierung ihres Netzwerks von Privatschulen zu finden, welche die einzige vorhandene Möglichkeit für Angehörige der dänischen Minderheit bildet, Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu erhalten.

Aktuelle Sachlage

b) Offene Fragen

131. Der Beratende Ausschuss nimmt die von Angehörigen der dänischen Minderheit geäußerten Bedenken in Bezug auf Subventionskürzungen bei der Beförderung von Schülern zu Schulen für die dänische Minderheit zur Kenntnis. Dies kann sich negativ auf die lobenswerte Praxis einer für alle Schüler gleichen Finanzierung auswirken und könnte die Existenz bestimmter Grundschulen für die dänische Minderheit gefährden. Der Beratende Ausschuss erinnert die zuständigen Behörden daran, dass Minderheiten nicht stärker von Haushaltskürzungen betroffen sein dürfen als die Gesamtbevölkerung.

Zu Rn 131 :

Zu den o. g. Feststellungen nimmt das Land Schleswig-Holstein folgendermaßen Stellung:

"Maßgebend für die Schülerbeförderung im öffentlichen Schulwesen ist § 80 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes, der für die Ersatzschulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) – hierzu zählen auch die Schulen der dänischen Minderheit – nicht gilt.

Die Ersatzschulen in freier Trägerschaft erhalten gemäß § 63 Schulgesetz für jede Schülerin und jeden Schüler einen Anteil des Betrages, der im Landesdurchschnitt an Sach- und Personalkosten für eine Schülerin oder einen Schüler an einer

vergleichbaren öffentlichen Schule aufgewendet worden ist. In diesem Durchschnittsbetrag (Schülerkostensatz) ist ein Drittel der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 80 Abs. 2 Schulgesetz enthalten. Das entspricht den Kosten, die ein öffentlicher Schulträger für eine Schülerin oder einen Schüler an Beförderungskosten aufwendet.

Die verbleibenden zwei Drittel der Beförderungskosten des öffentlichen Schulsystems werden von den Kreisen getragen und bleiben bei der Bezuschussung der Ersatzschulträger nach derzeitiger Rechtslage unberücksichtigt. Für die Schulen der dänischen Minderheit zahlen die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde insoweit seit Jahren freiwillige Leistungen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat seine Leistungen 2006 eingestellt.

In der überwiegenden Zahl der Kreise müssen sich inzwischen auch die Eltern mit Kindern an öffentlichen Schulen zunehmend an den Kosten für den Schülertransport beteiligen. Die Eltern der Kinder an dänischen Schulen haben bisher keine Kosten und ein deutlich besseres Beförderungsangebot."

Empfehlungen

132. Der Beratende Ausschuss legt den Behörden eindringlich nahe, die Notwendigkeit der Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildungsangeboten durch Angehörige von Minderheiten in vollem Umfang zu berücksichtigen und fordert sie auf, nach einer angemessenen Lösung für das Problem der Finanzierung des Bildungssystems der dänischen Minderheit zu suchen.

Artikel 14 des Rahmenübereinkommens

Sorbischunterricht und Unterricht sonstiger Fächer in sorbischer Sprache

Befunde des ersten Zyklus

133. Der Beratende Ausschuss hat die Behörden dringend aufgefordert, die weiterhin drohende Schließung sorbischer Schulen ernsthaft zu überdenken, um auf lange Sicht die Zukunft des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen in dem angestammten Siedlungsgebiet dieser Minderheit zu gewährleisten.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

134. Der Beratende Ausschuss begrüßt die unlängst im Freistaat Sachsen erfolgte Einführung neuer Schullehrpläne, in denen auch Sorbischunterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen vorgesehen ist.

b) Offene Fragen

135. Wie in seiner ersten Stellungnahme ist der Beratende Ausschuss nach wie vor tief besorgt über anhaltende Schritte zur Schließung weiterführender sorbischer Schulen, insbesondere der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule Radibor⁷ sowie der drohenden Schließung der Schule Panschwitz-Kukau und somit zur Reduzierung der Anzahl sorbischer Schulen im

⁷ Die Entscheidung zur Schließung dieser Jahrgangsstufe ist vorläufig in der Schwebe, solange in einem von Eltern radiborer Schüler angestregten Gerichtsverfahren noch keine Entscheidung ergangen ist.

Kreis Kamenz von vier auf zwei Schulen. Dem Beratenden Ausschuss ist der im Freistaat Sachsen zu beobachtende Bevölkerungsrückgang durchaus bekannt, der die Hauptursache für die Schließung zahlreicher Schulen in diesem Bundesland insgesamt bildet, trotzdem erinnert er die Behörden daran, dass diese im Herzen der sorbischen Siedlungsgebiete gelegenen Schulen nicht nur aus Bildungsgründen, sondern auch für die Bewahrung der von schwierigen wirtschaftlichen und demografischen Bedingungen betroffenen sorbischen Sprache und Kultur von wesentlicher Bedeutung sind. Zudem ist er der Auffassung, dass die Schließung weiterführender Jahrgangsstufen und Schulen den bei der Wiederbelebung des Sorbischen, insbesondere im Rahmen der Witaj-Konzepte, erzielten erheblichen Fortschritten zuwiderlaufen könnte.

Zu Rn 135

"Zu der erklärten Besorgnis wegen der Schließung von weiterführenden sorbischen Schulen nimmt der Freistaat Sachsen folgendermaßen Stellung:

Auf Grund der bekannten demographischen Entwicklung, reduzierten sich die Schülerzahlen an den Sorbischen Mittelschulen so umfangreich, dass die pädagogische Aufgabe der Mittelschule, eine auf Haupt- und Realschulabschluss zielende Ausbildung zu sichern, in einigen Fällen nicht einmal mehr im Ansatz umsetzbar war. Konsequenz daraus war der Entzug der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Sorbischen Mittelschule Crostwitz zum 31.07.2003. Für die Sorbische Mittelschule Panschwitz-Kuckau ist aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus das öffentliche Bedürfnis ebenfalls absehbar in Frage gestellt. Im Schuljahr 2005/2006 werden keine Klassenstufen 5 und 7 geführt. Für den Besuch der künftigen Klassenstufe 5 dieser Mittelschule hatten sich lediglich 7 Schüler angemeldet. Die Prognosen für die Folgejahre zeigen keinen signifikanten Anstieg der zu erwartenden Schülerzahl. Aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus ist im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft "Am Klosterwasser" – hier konzentrieren sich die sorbischen Schulen im Landkreis Kamenz - bei Fortschreibung der Schülerzahlen das öffentliche Bedürfnis für zwei Züge gegeben, das bedeutet, es besteht unter Anwendung von § 4a Abs. 4 Nr. 4 SchulG maximal für zwei Mittelschulen, ein öffentliches Bedürfnis. Auf die Kürze der Schulwege zu analogen sorbischen Mittelschulen in Räckelwitz und Ralbitz – nur jeweils wenige Kilometer – sei verwiesen.

Im Bereich der sorbischen Mittelschulen im Landkreis Bautzen wird langfristig das öffentliche Bedürfnis für maximal drei Züge erwartet. Eine verlässliche Aussage über das langfristige öffentliche Bedürfnis für die Sorbische Mittelschule Radibor kann derzeit nicht getroffen werden. Der Schulträger wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus darauf hingewiesen, dass über die Perspektive dieser Mittelschule nach Vorlage eines abgestimmten Konzeptes zu sorbischen Mittelschulen im Landkreis Bautzen neu entschieden werden könne. Die sorbische Mittelschule Radibor wird ohne Einschränkungen fortgeführt.

Alle Entscheidungen das sorbische Schulwesen betreffend, werden vor dem Hintergrund der in Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 2 und § 4a Absatz 4 Ziffer 4 des Sächsischen Schulgesetzes (SchulG) verbrieften Rechte des sorbischen Volkes getroffen. Die Pflege und Entwicklung von angestammter Kultur, Sprache und Überlieferung kann im sorbischen Siedlungsgebiet auch mit dem Widerruf der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an Klassenstufen der sorbischen Mittelschule Panschwitz-Kuckau an den verbleibenden sorbischen Mittelschulen in zumutbarer Entfernung in guter Qualität gesichert werden.

Im Vorfeld der Entscheidungen wurden auch die von den sorbischen Gremien angeführten pädagogischen Argumente nochmals einer umfassenden Prüfung unterzogen. Beeinträchtigungen der Evaluierung des schulartübergreifenden Konzeptes der zweisprachigen sorbisch-deutschen Schule "2plus" (Witaj-Konzept) durch die dargestellten Mitwirkungswiderrufe können ausgeschlossen werden. Mittels dieses Konzeptes wird versucht, die Schülerzahlen an den sorbischen Schulen zu stabilisieren und ggf. zu erhöhen."

136. Darüber hinaus stellt er fest, dass nach dem Landesrecht Sachsens bei sorbischen Klassen auch Ausnahmen von den festgelegten Schülermindestzahlen zulässig sind. Derartige Ausnahmen werden in einer ganzen Reihe von Fällen bereits angewandt, nicht jedoch in Bezug auf die oben genannten weiterführenden Schulen.

137. Der Beratende Ausschuss nimmt des Weiteren den von mehreren sorbischen Vertretern geäußerten Wunsch nach einer eigenständigeren Verwaltung des Netzwerkes sorbischer Schulen entsprechend dem Netzwerk dänischer Schulen zur Kenntnis, um die Bildungs- und Sprachbedürfnisse der sorbischen Volksgruppe so weit wie möglich zu berücksichtigen, darunter auch anhand der Gründung einer Stiftung für sorbische Bildung.

Empfehlungen

138. Der Beratende Ausschuss fordert die zuständigen Stellen nachdrücklich auf, die Entscheidungen zur Schließung sorbischer Jahrgangsstufen bzw. Schulen zu überdenken und den Schaden zu berücksichtigen, der für die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur durch derartige Entscheidungen entstehen dürfte. Er fordert die Behörden auf, die geltenden Ausnahmeregelungen zur Mindestklassengröße auf weiterführende sorbische Schulen und Klassen anzuwenden, die von einer drohenden Schließung betroffen sind.

Zu Rn 136 und 138 :

Zu den Feststellungen und Empfehlungen unter den o. g. Randnummern bemerkt der Freistaat Sachsen folgendes:

"Das Netz der sorbischen Schulen wird auch weiterhin so engmaschig strukturiert sein, dass die zumutbare Erreichbarkeit der sorbischen Mittelschulen erhalten bleibt.

Der Freistaat Sachsen sichert dieses auch weiterhin im Rahmen der das sorbische Volk unterstützenden rechtlichen Regelungen. Eine maßvolle Anpassung des Schulnetzes, die dem Verfassungsauftrag gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen gerecht wird, ist notwendig, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zum Einsatz zu bringen. Das historische Netzwerk der sorbischen Schulen bleibt grundsätzlich auch nach Aufhebung der sorbischen Mittelschule in Panschwitz-Kuckau erhalten, da an allen Schulstandorten Grundschulen fortgeführt werden."

139. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden abermals auf, nach Möglichkeiten zu suchen, wie das Überleben des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen sichergestellt werden kann. Er gibt den Behörden den Vorschlag der Vertreter der sorbischen Minderheit zu

bedenken, eine Stiftung für sorbische Bildung als möglichen Beitrag zur Erhaltung des Netzwerkes sorbischer Schulen zu gründen.

Zu Rn 137 und 139 :

Zu den Feststellungen und Empfehlungen unter den o. g. Randnummern nimmt der Freistaat Sachsen folgendermaßen Stellung:

"Die Überlegung zur Einrichtung von Schulen in nicht öffentlicher Trägerschaft wurde 2002 zur Kenntnis gegeben, aber nicht weiterverfolgt.

Ein aktueller Antrag, der von den Trägern sorbischer Schulen mitgetragen wird, liegt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus nicht vor."

Unterricht in der friesischen und saterfriesischen Sprache

Befunde des ersten Zyklus

140. In seiner ersten Stellungnahme vertrat der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass die Behörden die Möglichkeiten zur Einführung und Finanzierung von mehr friesischen Sprachunterrichtsstunden – auch für Bildungsstufen nach der Grundschule – prüfen sollten.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

141. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der friesischen Minderheit und des schleswig-holsteinischen Bildungsministeriums zum Ausbau des friesischen Sprachunterrichts. Er begrüßt das von der Arbeitsgruppe konzipierte Pilotprojekt zur Einführung von Friesischunterricht im Rahmen des regulären Lehrplans für die fünfte und sechste Jahrgangsstufe mit dem weiteren Ziel von dessen Ausdehnung auch auf die Jahrgangsstufen 7-10.

142. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Einführung des Saterfriesischen als Unterrichtsfach in Grundschulen im angestammten Siedlungsgebiet der Saterland-Friesen.

b) Offene Fragen

143. Nach einer Entscheidung des schleswig-holsteinischen Landesrechnungshofs von 2005 wurde beschlossen, den Friesischunterricht zu rationalisieren, d.h. die Anzahl der Friesischstunden zu reduzieren, sie auf die Orte im angestammten Siedlungsgebiet zu beschränken, den Unterricht nur auf ausdrückliche und schriftliche Forderung der Eltern und Schüler anzubieten und eine Mindestzahl von 12 Schülern je Friesischstunde festzulegen. Der Beratende Ausschuss unterstreicht, dass wirtschaftlich bedingte Rationalisierungsziele nicht verfolgt werden sollten, wenn dadurch der Friesischunterricht – oder der Unterricht in einer sonstigen Minderheitensprache – untergraben wird, der für die Bewahrung der friesischen Sprache von Bedeutung ist.

Zu Rn 143

Die o. g. Bemerkung kommentiert das Land Schleswig-Holstein folgendermaßen:

"Mit den Maßnahmen verfolgte Absicht ist eine Konzentration der zur Verfügung stehenden Mittel, mehr Unterricht und mehr Kontinuität."

Empfehlungen

144. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass zur Erzielung langfristiger Ergebnisse die Gewährleistung von Kontinuität im Sprachunterricht auch über die ersten Schuljahre hinaus von großer Bedeutung wäre. Dementsprechend hofft er, dass das Pilotprojekt zur Einführung des Friesischunterrichts für die Jahrgangsstufen 5 und 6 künftig auch auf die Jahrgangsstufen 7-10 ausgedehnt werden kann.

Zu Rn 144

bemerkt das Land Schleswig-Holstein:

"Diese Hoffnung wird vom Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein geteilt. Allerdings bedingt dies, dass der Wunsch nach Kontinuität auch bei Eltern und Schülern vorhanden ist."

145. Darüber hinaus fordert der Beratende Ausschuss die betroffenen Behörden dazu auf, die Bildungsbedürfnisse der Saterland-Friesen zu berücksichtigen und die offiziellen Bemühungen um die Bewahrung von deren Sprache anhand von Bildungsmaßnahmen zu verstärken.

Zu Rn 145

Im Zusammenhang mit der saterfriesischen Sprache nimmt das Land Niedersachsen zu der o. g. Empfehlung wie folgt Stellung:

"Niedersachsen hat seine Bemühungen um die Bewahrung des Saterfriesischen bereits verstärkt. Die Anzahl der Unterrichtsstunden wurde von 12 im Schuljahr 2004 / 2005 auf 16 im Schuljahr 2005 / 2006 erhöht. Für das Schuljahr 2006 / 2007 wird ein zusätzlicher Sonderbedarf von drei weiteren Stunden genehmigt.

Im Schulzentrum Saterland wurde im Schuljahr 2005 / 2006 erstmalig Saterfriesisch als Kurs im Wahlpflichtbereich (WPK) angeboten. Die erzielten Leistungen im Kurs werden benotet. Im Schuljahr 2006 / 2007 soll dieser Kurs wiederum angeboten werden.

Alle neuen Lehrpläne des Landes, die zum 1. August 2006 in Kraft treten, enthalten Hinweise auf die Berücksichtigung regionaler Bezüge im Unterricht. In den Fächern Deutsch und Englisch wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht als Bereicherung und als Anlass für Sprachbetrachtungen und Sprachvergleiche dienen sollen."

146. Schließlich fordert der Beratende Ausschuss die Behörden dazu auf, die Bedürfnisse verstreut lebender Angehöriger von Minderheiten in Bildungsangelegenheiten besonders zu berücksichtigen.

Zu Rn146

Ist anzumerken, dass diese Aufforderung so pauschal und abstrakt gehalten ist, dass aus ihr keine Handlungsmaximen abgeleitet werden können.

Artikel 15 des Rahmenübereinkommens

Konsultationsgremien und Einbeziehung der Angehörigen von Minderheiten in das politische Leben

Befunde des ersten Zyklus

147. Der Beratende Ausschuss hat begrüßt, dass auf Bundesebene ein Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit eingesetzt worden war. Er hob das positive Beispiel der Stiftung für das sorbische Volk hervor, schlug jedoch auch vor, dass die sorbische Minderheit in diesem Gremium stärker vertreten sein solle.

148. Zudem vermerkte er mit Besorgnis, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung von Roma/Sinti weitere erhebliche Anstrengungen erforderlich seien.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

149. Der Beratende Ausschuss begrüßt die bei der Vertretung und Konsultation der offiziell anerkannten Minderheiten in jüngerer Zeit auf Bundesebene eingetretenen Entwicklungen. Er verweist insbesondere auf die Schaffung der öffentlichen Stelle des Minderheitensekretariats, dessen Aufgabe die Vertretung der Mitglieder des Minderheitenrats⁸ beim Umgang mit den Einrichtungen des Bundes ist, insbesondere mit dem Bundesministerium des Innern. Er hebt zudem die Bedeutung anderer Kommunikations- und Konsultationsgremien wie den parlamentarischen „Gesprächskreis nationale Minderheiten beim Bundestag“ und den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten hervor. Schließlich begrüßt er die regelmäßige Veranstaltung von Konferenzen durch den Bund zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens, die ein zusätzliches Mittel zur Kommunikation und zum Dialog mit Vertretern von Minderheiten darstellen.

Zu Rn 149

ist konkretisierend zu bemerken, dass der „Minderheitenrat“ eine zivilgesellschaftliche Vereinigung ist, der nicht alle bundesweit organisierten Minderheitenorganisationen angehören.

Das „Minderheitensekretariat“ hingegen, das vom Bund finanziert wird, hat die Aufgabe, die Interessen aller nationalen Minderheiten Deutschlands und all ihrer bundesweiten Verbände gegenüber Regierung und Parlament zu vertreten.

⁸ Nichtstaatliche Gruppierung der Organisationen der vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten mit Sitz in Berlin, die u. a. das Ziel verfolgt, laufende Kontakte zu den Einrichtungen des Bundes zu unterhalten.

150. Der Beratende Ausschuss betont, dass diese verschiedenen Mechanismen reale Instrumente für Minderheiten darstellen, um sich Gehör zu verschaffen, insbesondere in Bezug auf die politischen Maßnahmen und die Rechtsvorschriften, die für sie unmittelbar von Belang sind. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses ist dies jetzt umso wichtiger, als eine Debatte zur Reform des Föderalismus eingesetzt hat, deren Ergebnis für nationale Minderheiten offenkundig von Interesse sein wird. Der Beratende Ausschuss nimmt die von mehreren Minderheitenvertretern geäußerte Auffassung zur Kenntnis, wonach die Minderheitenpolitik zwischen den Ländern und den Bundesbehörden besser koordiniert werden könnte. Dabei wird vorgebracht, die Föderalismusreform könnte zur Klärung der Zuständigkeiten auf den jeweiligen staatlichen Ebenen für die Minderheitenpolitik beitragen.

151. In Bezug auf die Länderebene (in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein) vermerkt der Beratende Ausschuss, dass die vorhandenen Konsultationsregelungen es den nationalen Minderheiten ermöglichen, ihren Standpunkten in der Praxis Ausdruck zu verleihen.

b) Offene Fragen

152. Der Beratende Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Minderheitenvertreter die Konsultationsmechanismen zwar begrüßen, es insbesondere in den Ländern jedoch vorziehen würden, wenn diese konsolidiert, institutionalisiert, über eine reine Konsultation hinausgehen und effizienter gestaltet würden.

153. Der Beratende Ausschuss ist nach wie vor tief besorgt über das anhaltend dürftige Maß an Mitwirkung von Roma/Sinti am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben des Landes und an öffentlichen Angelegenheiten.

154. Auch wenn das Minderheitensekretariat nunmehr für die Vertretung der Belange der Roma/Sinti sowie der anderen anerkannten Minderheiten verantwortlich ist, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass weiterhin Bedarf nach zusätzlichen Konsultationsstrukturen besteht, anhand welcher die Roma/Sinti regelmäßig an den Angelegenheiten beteiligt werden könnten, die sie betreffen. Dies sollte unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Gruppe vorhandenen Vielfalt geschehen.

Empfehlungen

155. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die auf Bundesebene zur Kommunikation und Konsultation eingerichteten neuen Gremien sich nach und nach dauerhaft etablieren und über die Mittel verfügen, um auch über einen längeren Zeitraum arbeitsfähig zu sein.

156. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden des Weiteren auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Beteiligung von Minderheiten am Entscheidungsprozess fortzusetzen. Dementsprechend fordert er die Behörden wie in seiner ersten Stellungnahme dazu auf, die Möglichkeit einer Stärkung der Vertretung der sorbischen Minderheit in der Stiftung für das sorbische Volk zu prüfen, die schon an sich ein positives Beispiel für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und der Minderheit darstellen.

Zu Rn 156

Zu der o. g. Empfehlung teilt der Freistaat Sachsen folgendes mit:

"Im Rahmen aktueller Überlegungen wird eine Einbindung der Domowina e. v. als Mitgesellschafter (neben der Stiftung für das sorbische Volk) bei der Sorbisches

National-Ensemble GmbH und beim Domowina-Verlag GmbH erwogen. Auch dies hätte eine Verbesserung der Beteiligung von Minderheiten am Entscheidungsprozess zu Folge. Allerdings ist der Meinungsbildungsprozess zu einer solchen Veränderung noch nicht abgeschlossen."

157. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden nachdrücklich zur Entwicklung von Maßnahmen auf, mit denen den Bedürfnissen der Roma/Sinti-Minderheit entsprochen wird (siehe auch die Ausführungen in Zusammenhang mit Artikel 4). Dabei kommt es wesentlich darauf an, deren vollständige und gleichberechtigte Mitwirkung in allen Bereichen zu fördern.

158. Schließlich befindet der Beratende Ausschuss, dass die Behörden spezielle institutionelle Mechanismen für regelmäßige Konsultationen der Roma/Sinti unter angemessener Berücksichtigung der in dieser Volksgruppe anzutreffenden Vielfalt einrichten sollten.

Zu Ziffer 157 und 158:

Im Zusammenhang mit der Forderung nach Maßnahmen zu Befriedigung der Bedürfnisse der Betroffenen wird auf die Stellungnahmen zu den Äußerungen des Ausschusses unter Rn15, 16, 34, 36, 39, 66, 11, 113, 114 verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung, spezielle Konsultationsmechanismen zu schaffen, macht das Land Niedersachsen zutreffend darauf aufmerksam, dass der Personenkreis der Sinti und Roma durch mehrere Interessenorganisationen und Landesverbände vertreten wird, die in ihren politischen und sozialen Anliegen beispielsweise zur Erhaltung der kulturellen Identität der vertretenen Stämme und Volksgruppen nicht selten unterschiedlicher Auffassung sind.

Aus der Sicht des Bundes ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die beiden bekannten Bundesverbände der deutschen Sinti und Roma bzw. der deutschen Sinti an den Implementierungskonferenzen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens auf Bundesebene bereits beteiligt sind, dort bisher aber nicht zu abgestimmten Voten gelangten.

Dementsprechend wurde ein Beratender Ausschuss wie er für die anderen nationalen Minderheiten existiert, für die deutschen Sinti und Roma bisher nicht gefordert.

Beteiligung von Minderheiten an Wahlen

Befunde des ersten Zyklus

159. In seiner ersten Stellungnahme begrüßte der Beratende Ausschuss die Befreiung politischer Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, von der 5%-Sperrklausel, die für Wahlen zum Bundestag und zu den Landtagen Brandenburgs und Schleswig-Holsteins gilt.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

160. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁹ von 2005, mit der das Argument zurückgewiesen wurde, wonach die Arbeit politischer Parteien, die nationale Minderheiten vertreten und von der 5%-Sperrklausel befreit sind, auf Tätigkeiten beschränkt werden solle, die sich auf nationale Minderheiten beziehen. Das Bundesverfassungsgericht vertrat die Auffassung, dass sich derartige politische Parteien mit allen politischen Fragen befassen können.

⁹ Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2005, 2BvL 1/05.

Artikel 16 des Rahmenübereinkommens

Mögliche Auflösung von Gemeinden in Sachsen

Befunde des ersten Zyklus

161. In seiner ersten Stellungnahme äußerte der Beratende Ausschuss seine Besorgnis über die durch den Braunkohletagebau bedingte Auflösung der teilweise von Sorben bewohnten Gemeinde Horno und über die Umsiedlung der Einwohner in eine andere Gemeinde.

Aktuelle Sachlage

b) Offene Fragen

162. Der Beratende Ausschuss ist von der Möglichkeit einer Erweiterung des Braunkohletagebaus ab 2010 mit erneuten Umsiedlungen von Dörfern mit z. T. sorbischer Bevölkerung unterrichtet worden.

zu Rn 162:

Das Land Brandenburg, in dem ein Teil des sorbischen Siedlungsgebietes und gleichfalls Braunkohlelagerstätten gelegen sind, teilt zu der o. g. Frage folgendes mit:

"Derzeit ist in Brandenburg keine weitere Inanspruchnahme sorbischen Siedlungsraumes für Zwecke des Braunkohletagebaus geplant. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich in Zukunft diese Frage noch einmal stellen wird. Soweit dies in Rede steht, ist allerdings nach der dem Beratenden Ausschuss bereits im Rahmen des ersten Staatenberichts zur Kenntnis gebrachten Rechtslage die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes in besonderer Weise zu berücksichtigen; die Inanspruchnahme solcher Dörfer ist mithin nur unter deutlich engeren Voraussetzungen möglich als die Inanspruchnahme nichtsorbischer Dörfer. Sollte dennoch die Abaggerung unvermeidlich sein, so wäre zwingend dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlossene Wiederansiedlung der Bevölkerung im angestammten Siedlungsgebiet ermöglicht wird, um den Verlust sorbischer Strukturen zu vermeiden."

Empfehlungen

163. Diese Frage wird in den Bemerkungen zu Artikel 5 behandelt.

Zu Rn 162, 163 :

Der angesprochene Freistaat Sachsen verweist auf seine Stellungnahme zu Rn 63, 64

Artikel 17 des Rahmenübereinkommens

Formalitäten bei der Überschreitung der deutsch-dänischen Grenze

Befunde des ersten Zyklus

164. Der Beratende Ausschuss hat den deutschen Behörden empfohlen, sich mit den Verwaltungsproblemen in Zusammenhang mit in Dänemark arbeitenden Grenzgängern der dänischen Minderheit zu befassen.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

165. Der Beratende Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Beratende Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern mit den Schwierigkeiten von Grenzgängern befasst.

Empfehlungen

166. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, ihre Politik des Dialogs mit Vertretern der dänischen Minderheit fortzusetzen, um sich mit den Schwierigkeiten von Grenzgängern zu befassen.

III. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN

167. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses könnten die nachstehenden Feststellungen die Grundlage für die vom Ministerkomitee zu verabschiedenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Bezug auf Deutschland bilden.

Positive Entwicklungen

168. Seit der Verabschiedung der ersten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses am 1. März 2002 und der entsprechenden Entschließung des Ministerkomitees vom 15. Januar 2003 hat Deutschland eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens ergriffen. Dies hat eine Reihe von Änderungen in Recht und Praxis nach sich gezogen.

169. Die deutschen Behörden haben unlängst die Mechanismen zur Konsultation von Minderheiten auf Bundesebene um die Schaffung der Stelle eines Minderheitensekretariats ergänzt. Dies stellt beim Dialog zwischen Minderheiten und Bundesstellen einen neuen Schritt nach vorn dar. Dadurch wird eine stärkere Beachtung von Minderheiten auf Bundesebene unterstützt, wobei die Chancen für Minderheiten, ihren Belangen bei der auf Bundesebene angesiedelten Exekutive und Legislative Gehör zu verschaffen, erhöht werden. Generell bekennen sich die Behörden weiterhin zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens.

170. In Bezug auf Rechtsvorschriften mit Bedeutung für Minderheiten hat das 2004 verabschiedete Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum die Position der friesischen Minderheit in Schleswig-Holstein gestärkt. *Auf Bundesebene dürfte das Zuwanderungsgesetz von 2004 die Integration von Zuwanderern verbessern und die Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung stärken.*

171. Die Behörden berücksichtigen unverändert die speziellen Bedürfnisse jeder offiziell anerkannten nationalen Minderheit und leisten für sie weiterhin sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene finanzielle Unterstützung, wobei die Länder in einer Reihe von Bereichen mit unmittelbarer Bedeutung für nationale Minderheiten die unmittelbare Zuständigkeit innehaben.

172. Projekte und Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten und zu Gunsten von Toleranz und bessere innergesellschaftliche Beziehungen werden weiterhin staatlich unterstützt.

173. Die Bereitstellung von Hörfunksendungen für die Friesen aus dem Saterland (Niedersachsen), die Einführung des Friesischen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Schleswig-Holstein) und von Roma/Sinti-Schulvermittlern (z. B. in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg) stellen ebenfalls Initiativen dar, die eine Hervorhebung verdienen.

Zu Rn 168 - 173:

Nach Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg gehört zu den oben vom Beratenden Ausschuss festgestellten positiven Entwicklungen auch die dort seit 1993 übliche Praxis, dass Roma und Sinti als Lehrer und Schulsozialarbeiter unbefristet in den Hamburger Schuldienst eingestellt werden. Z. Z. sind es acht Roma und Sinti; sie werden parallel zu ihrer Tätigkeit in der Schule fortgebildet und entwickeln Unterrichtsmaterialien speziell für Roma- und Sinti-Schülerinnen und Schüler.

Problemfelder

174. *Die deutschen Behörden vertreten die Auffassung, dass ausschließlich die vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten (Dänen, Sorben, Roma/Sinti und Friesen), deren Angehörige deutsche Staatsbürger mit einer langen Tradition der Ansässigkeit auf deutschem Hoheitsgebiet sind, die durch das Rahmenübereinkommen gesicherten Rechte in Anspruch nehmen können.*

175. *Trotz der Fortschritte, die in Bezug auf Chancen zur Integration von Personen ausländischer Herkunft in die deutsche Gesellschaft durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2000 und das Zuwanderungsgesetz von 2004 erzielt wurden, ist ein ins Gewicht fallender Dialog über die Möglichkeiten zur Ausdehnung des für nationale Minderheiten gewährten Schutzes auch auf solche Personen, die den Kriterien der Staatsangehörigkeit und traditionellen Ansässigkeit nicht entsprechen, nicht entstanden.*

176. Deutschland hat immer noch keine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung verabschiedet, die Diskriminierungsopfern wirksame Rechtsbehelfe verschafft. Dies behindert die zahlreichen, im Rahmen des Kampfes gegen Diskriminierung und Rassismus umgesetzten Maßnahmen. Bedenklich ist, dass trotz mehrerer Versuche im Bundestag zur Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes, mit dem auch die Richtlinie 43/2000 des Europäischen Rates (Rassenrichtlinie) umgesetzt würde, diesbezüglich noch keine Fortschritte erzielt wurden.

Zu Rn176:

Zu der vom Beratenden angesprochenen Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG wird auf die Stellungnahme zu Rn 11 verwiesen.

177. Zur sozioökonomischen Situation von Minderheiten sind zu wenig Daten vorhanden. Dies kann bei der Konzeption und Realisierung politischer Maßnahmen zur Chancengleichheit für nationale Minderheiten hinderlich sein und behindert zudem die Sensibilisierung für entsprechende Fragen.

Zu Rn 177:

Soweit der Beratende Ausschusses u. a. auch an dieser Stelle erneut das Fehlen statistischer Daten über Minderheiten beklagt, wird auf die Antwort zu Rn 12 verwiesen.

178. Die Situation der Roma/Sinti ist nach wie vor sehr bedenklich, auch wenn Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verbesserung unternommen wurden. Sie sind häufig Opfer von Diskriminierung und Stigmatisierung in den Medien und gelegentlich Ziel rassistischer Akte oder Beleidigungen. Ihr Zugang zum öffentlichen und politischen Leben ist unverändert sehr begrenzt, wobei ihre Konsultationsmöglichkeiten geringer sind als bei anderen Gruppen. Im Bildungssystem genießen sie nicht immer Chancengleichheit, was ihren späteren Zugang zum Arbeitsmarkt behindert.

179. Die Beziehungen zwischen Roma/Sinti und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden sind gelegentlich offenbar gespannt, wobei die Situation durch Behauptungen verschärft wird, wonach zum ethnischen Hintergrund von Tatverdächtigen oder Straftätern, die der Roma/Sinti-Minderheit angehören, unbegründet Unterlagen geführt und diese Informationen in einigen Fällen an die Presse weitergegeben werden. Die Lage in Deutschland ansässiger Roma, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erscheint besonders prekär, wobei sie im Allgemeinen keinen Anspruch auf die Maßnahmen haben, die für Roma/Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit gelten.

180. Auch wenn die deutschen Behörden weiterhin jede der vier anerkannten nationalen Minderheiten fördern, wurde die Höhe dieser Förderung in einigen Bereichen reduziert. Dies hat zur Schließung oder drohenden Schließung von Schulen geführt, insbesondere einiger weiterführender sorbischer Schulen in Sachsen, zu weniger Minderheitensprachunterricht bzw. zu einem geringeren Umfang des in Minderheitensprachen erteilten Unterrichts sonstiger Fächer sowie zu einem gewissen Mangel an Kontinuität bei der Förderung von Projekten für Minderheiten.

181. Schließlich haben nationale Minderheiten weiterhin nur begrenzten Zugang zu den Medien, insbesondere zu öffentlich-rechtlichen Medien.

Empfehlungen

182. Neben den Maßnahmen, die zur Umsetzung der in den Abschnitten I und II der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses enthaltenen detaillierten Empfehlungen vorgenommen werden sollen, werden die Behörden aufgefordert, zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Verabschiedung einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung, die einen weitreichenden Schutz und wirkungsvolle Rechtsbehelfe gewährleistet,
- Sicherstellung dessen, dass die Erfassung personenbezogener Daten durch die Polizei nicht zu einer durch die ethnische Herkunft bedingten Diskriminierung oder Stigmatisierung von Personen führt, die bestimmten Gruppen angehören,

Zu Rn 182, zweiter Spiegelstrich

Diese Empfehlung ist überholt: Aktuelle Verstöße von Polizeibehörden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind nicht belegt: Außerdem gibt es in Deutschland spezielle Kontrollorgane, die für die Überwachung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständig sind

- Beschließung einer Strategie zur wesentlichen Verbesserung der Situation der Roma/Sinti in allen Bereichen, wobei Frauen und Kindern besonderes Augenmerk geschenkt wird. Unverändert feste Haltung gegenüber dem Rassismus und der Diskriminierung, der sie ggf. ausgesetzt sind. Fortgesetzte Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Geschichte und Kultur der Roma/Sinti. Verbesserung der Mechanismen für Konsultationen mit Roma/Sinti unter angemessener Berücksichtigung von deren Vielfalt, um die Beteiligung von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit am öffentlichen Leben zu erhöhen,

Zu Rn 182, dritter Spiegelstrich

Eine spezielle Strategie für die Bekämpfung von Rassismus gegen Sinti und Roma wird von den deutschen Behörden nicht für sinnvoll gehalten. Unbeschadet der notwendigen und auch bereits durchgeführten Informationsaktivitäten über das historische Schicksal der Sinti und Roma und über die Gefahren totalitärer Systeme, wird ein gruppenunabhängiger und umfassender Informationsansatz für erfolgversprechender gehalten. Bei Informationen über einzelne Gruppen dürfte außerdem eine positive Verstärkung durch Darstellung ihrer kulturellen Stärken und Leistungen erfolgversprechender sein.

- vordringliche Inangriffnahme des Problems der Übervertretung von Roma/Sinti- und *Migrantenkindern* in Sonderschulen für lernschwache Schüler und deren geringe Vertretung an höheren Schulen und Hochschulen,

Zu Rn 182, vierter Spiegelstrich

Nach Auffassung der deutschen Behörden sollte zumindest gesagt werden „Fortsetzung der Bemühungen um eine verbesserte Integration von jungen Sinti und Roma in das bestehende Ausbildungssystem“ (Hinsichtlich der bestehenden Anstrengungen wird auf die Stellungnahmen zu den Aussagen unter den Rn15 – 16, 34, 36, 39, 66, 111, 113, 114 verwiesen.)

- Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie Zusicherung einer längerfristigeren Förderung nationaler Minderheiten, auch im Bildungsbereich. Diesbezügliche Sicherstellung der Fähigkeit des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen zur Fortführung ihres Betriebs,

Zu Rn 182, fünfter Spiegelstrich

Die Empfehlung sollte lauten, „Fortsetzung der Bemühungen um eine gleichberechtigte und überschaubare Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland“. (Eine willkürliche Ungleichbehandlung ist nicht nachgewiesen.)

- Gewährleistung einer vollständigen Umsetzung geltender Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen im öffentlichen Raum und auf zweisprachigen Schildern,

Zu Rn 182, sechster Spiegelstrich

In Anerkennung der bereits getroffenen Maßnahmen sollte diese Empfehlung lauten:

„Zügige Fortsetzung der Maßnahmen für eine vollständige Umsetzung

- Verbesserung des Zugangs von Angehörigen nationaler Minderheiten zu den Medien und deren Vertretung in den Medien, insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Medien,

Zu Rn 182, siebter Spiegelstrich

Unter Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten infolge der verfassungsmäßig in Bund und Ländern garantierten Rundfunk und Pressefreiheit sollte die Empfehlung nach Ansicht der deutschen Behörden wie folgt lauten:

„Fortsetzung der Bemühungen um eine Verbesserung des Zugangsim Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunk und Pressefreiheit.“

- anhaltende Stärkung der Mechanismen zur Konsultation und Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten.

IV Stellungnahmen von Organisationen der nationalen Minderheiten und von traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik angewendet wird, zu der zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

(Die Wiedergabe der Stellungnahmen erfolgt unabhängig von der Auffassung des für die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland redaktionell verantwortlichen Bundesministeriums des Innern.)

**Stellungnahme der
Dänischen Minderheit**

30. Mai 2006

Sydslesvigsk Forening (SSF)/Der Südschleswigsche Verein, Sydslesvigsk Vælgerforening (SSW)/Der Südschleswigsche Wählerverband und Dansk Skoleforening for Sydslesvig/Der dänische Schulverein für Südschleswig bedanken sich für die Zusendung der zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens. Die Stellungnahme wird von SSF, SSW und Skoleforeningen im Namen der dänischen Minderheit vorgelegt.

Im Großen und Ganzen können wir uns dem Bericht und den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses im Hinblick auf die dänische Minderheit anschließen. Jedoch haben wir zu ausgewählten, uns wichtig erscheinenden Passagen zur Situation der dänischen Minderheit folgende konkrete Bemerkungen:

1. Andere ethnische Gruppen

Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Überlegung, inwieweit andre ethnische Gruppen außerhalb der anerkannten nationalen Minderheiten aus dem Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens Nutzen ziehen können.

Die dänische Minderheit unterstützt alle ethnischen Gruppen, die ihre Sprache, Kultur, Identität und Eigenart als unwiederbringlichen Reichtum bewahren wollen. Die Vermischung der vier anerkannten nationalen Minderheiten mit Migranten ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die Regierung der Bundesrepublik hat laut Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten die vier nationalen Minderheiten als autochthone Minderheiten anerkannt. Diese Minderheiten sind traditionell in der Bundesrepublik ansässig und wohnen in ihrer Heimat. Das

Rahmenübereinkommen umfasst nicht die Minderheiten, die durch Emigration und Flüchtlingsbewegungen nach Europa gelangt sind.

2. Statistische Daten

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, die Möglichkeit zur Erfassung sozio-ökonomischer und sonstiger Daten zu prüfen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und geografischer Teilung wünschenswert wäre. Hier möchten wir darauf aufmerksam machen, dass infolge der Bonn-Kopenhagener Erklärungen das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden darf. Es gibt somit keine Grundlage für eine statistische Erhebung der Minderheit, und es wäre auch nicht wünschenswert.

3. Keine Subvention

Bezüglich der finanziellen Situation der dänischen Minderheit wendet der Beratende Ausschuss mehrere Male in Verbindung mit der finanziellen Unterstützung den Ausdruck "Subventionen" an. Von diesem Ausdruck nehmen wir entschiedenen Abstand. Auch in der Verlängerung der Diskussion um das Koch-Steinbrück-Papier möchten wir unterstreichen, dass anerkannte nationale Minderheiten einer gesetzlichen Gleichstellung unterliegen und nicht als Gruppen eingeordnet werden, die Subventionen erhalten.

4. Das Schulwesen

SSF, SSW und Skoleforeninger begrüßen den formulierten Grundsatz, dass Minderheiten nicht stärker von Haushaltskürzungen betroffen werden dürfen als die Gesamtbevölkerung. Da dieser Grundsatz bisher weder bei den Schülerkosten noch bei der Schülerbeförderung eingehalten wird, vertritt die dänische Minderheit den Standpunkt, dass eine gesetzlich gesicherte Gleichstellung der Finanzierung des dänischen Schulwesens einschließlich der Schülerbeförderung, die einzig angemessene Lösung ist.

Im Jahre 2005 hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde seinen bisherigen Zuschuss ganz gestrichen, der Kreis Schleswig-Flensburg wendet als Übergangsregelung bis 2008 eine neue Berechnungsgrundlage an und der Kreis Nordfriesland hat ebenfalls angekündigt, dass er eine baldige Änderung der Gesetzeslage erwartet. Die Situation bei der Finanzierung der Schülerbeförderung hat sich seit dem Abschlusskommunique der interministeriellen Arbeitsgruppe, 'Dänische Schulen/Förderung der dänischen Minderheit' vom 24. November 2004 zusehends verschlechtert. Die dänische Minderheit erwartet daher, dass die Neufassung des Schulgesetzes auch in diesem Bereich eine grundsätzliche Gleichstellung vorsieht.

5. Medien

Die Möglichkeit der Minderheiten, Zugang zu den elektronischen Medien zu erhalten, begrüßen wir ausdrücklich. Die dänische Minderheit drängt weiterhin darauf, eine praktikable und entsprechende Berücksichtigung der dänischen Sprache und Kultur in den Medien zu erreichen.

In Bezug auf den Prozess der Digitalisierung der Medien ist es uns wichtig, auf folgendes aufmerksam zu sein: Die technische Weiterentwicklung, die präzise Abgrenzung der urheberrechtlichen Verträge und die zunehmende Liberalisierung der Medienlandschaft bergen einige Risiken für den Empfang der dänischen Fernsehprogramme im Landesteil Südschleswig. Bisher war die Versorgung Südschleswigs hauptsächlich auf dem analogen terrestrischen Wege sichergestellt. Bis 2009 wird Dänemark die analoge terrestrische Verbreitung durch die digitale ersetzen (DVB-T), wodurch die Reichweite voraussichtlich auf maximal ca. 30 km südlich der Grenze begrenzt wird. Während der nördliche Teil der Minderheit durch die Digitalisierung einen zusätzlichen Kanal erhält (DR2), könnte der südlichere Teil der Minderheit somit vom Empfang über Antenne ausgeschlossen werden.

Die anderen Verbreitungswege bieten keine zuverlässige Alternative. Über das Kabelnetz sind zurzeit zwar zwei dänische Programme zu empfangen. Angesichts der zunehmenden Nachfrage nach freien Frequenzen im Kabelnetz ist allerdings zweifelhaft, ob der private Betreiber des Kabelnetzes auch in Zukunft bereit ist, die entsprechenden Frequenzen für die dänischen Programme zu reservieren, aus denen ja kein kommerzieller Gewinn zu erwarten ist. Die ULR als Aufsichtsbehörde sähe sich rechtlich nicht imstande, ggf. eine Kabelbelegung zugunsten der dänischen Programme zu erzwingen und verweist auf die Eigentumsrechte der beteiligten privaten Unternehmen. Hinzu kommt, dass die Verkabelung in den ländlichen Gebieten und an der Westküste noch wenig verbreitet ist.

Auch der Empfang über Satelliten ist keine befriedigende Alternative, da die dänischen Fernsehanstalten ihre Signale aus urheberrechtlichen Gründen verschlüsseln. Eine entsprechende Dekodierungskarte ist nur gegen Errichtung einer kompletten dänischen Rundfunkgebühr zu erwerben. Für die Angehörigen der Minderheit, die ja bereits die deutschen Gebühren entrichten müssen, würde dies eine erhebliche Doppelbelastung darstellen.

6. Kulturelle Kürzungen

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die jüngsten politischen Verlautbarungen der Landesregierung in Kiel auf eine Kürzung der kulturellen Zuschüsse im Jahre 2008 und 2009 hindeuten. Sollten diese Kürzungen wirklich realisiert werden, handelt es sich hier um eine weitere Verringerung der finanziellen Situation der dänischen Minderheit. Hinzu kommt, dass die globalen Zuschüsse des Landes in den letzten 14-15 Jahren nie an die Entwicklung des Lohnkosten- und Preisindex angeglichen wurden. Hier handelt es sich somit um eine fehlende institutionelle Angleichung über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum.

Die dänische Minderheit hat vollstes Verständnis dafür, dass die schleswig-holsteinische Regierung in einer finanziell schwierigen Haushaltssituation gezwungen ist, eine sehr restriktive Finanzpolitik zu führen. Doch es sollte indiskutabel sein, bei den Minderheiten zu sparen, solange diese nicht gleichberechtigt im Verhältnis zur Mehrheit behandelt werden. Dies ist zurzeit nicht der Fall.

7. Der Minderheitenrat und seine Ziele

Die vier Dachorganisationen der anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten¹⁰ Deutschlands (Friesen, Dänen, Sorben sowie deutsche Sinti und Roma), die sich zum Zwecke einer besseren Vertretung der gemeinsamen minderheitenpolitischen Belange Ende 2004 zum Minderheitenrat zusammengeschlossen haben, begrüßen sehr, dass es in den letzten Jahren gelungen ist, sowohl einen parlamentarischen Arbeitskreis für Minderheitenfragen beim Deutschen Bundestag als auch ein regierungsunabhängiges Minderheitensekretariat beim Bundesministerium des Innern einzurichten.

Folgende Ziele bzw. Aufgaben sind kurz- bis langfristig auf der minderheitenpolitischen Tagesordnung:

- Aufnahme eines generellen Minderheitenartikels ins Grundgesetz zum Schutz und zur Förderung der vier anerkannten nationalen Minderheiten;
- Institutionelle Berücksichtigung der nationalen Minderheiten bei der Implementierung der Anti-Diskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union in Deutschland;
- Berücksichtigung der Kultur der autochthonen nationalen Minderheiten bei der so genannten "Kulturstaatszielklausel" im Grundgesetz;
- Sicherung der Fördermöglichkeit für die kulturelle Grundversorgung einschließlich der kulturellen Bildungsinfrastruktur der autochthonen nationalen Minderheiten durch den Bund bei der aktuell anstehenden Reform des föderalen Staatsaufbaus;
- Festigung und Ausbau einer nachhaltigen und zielgerichteten Bundesförderung für die autochthonen nationalen Minderheiten;
- Dauerhafte Fortsetzung des eingerichteten Minderheitensekretariats für die vier autochthonen Minderheiten (mit einer Vollzeitstelle statt wie bisher mit einer Teilzeitstelle).

Die dänische Minderheit freut sich auf eine weitere Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und dem Bundestag, um dadurch die Mechanismen zur Konsultation und Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu verbessern.

¹⁰ Da durch den Bezugssatz der unzutreffende Eindruck entstehen kann, dass es sich bei dem Minderheitenrat um einen öffentlichrechtlichen Zusammenschluss aller Dachorganisationen der vier nationalen Minderheiten in Deutschland handelt, weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Minderheitenrat ein privatrechtlicher Zusammenschluss ist, von dem die Sinti Allianz Deutschland, eine Dachorganisation deutscher Sinti ausgeschlossen ist, weil der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma für sich beansprucht, die deutschen Sinti und Roma alleine zu vertreten. Im Gegensatz zu dem Minderheitensekretariat, das durch das Bundesministerium des Innern gefördert wird und deshalb für alle Dachorganisationen nationaler Minderheiten tätig sein muss, erhält der Minderheitenrat auch keine staatlichen Zuwendungen.

**Stellungnahme
des Friesenrates: Friesenrat/Frasche Rädj – Sektion Nord e.V.**

25.06.2006

Zu I Rn 20 "Zugang zu den Medien"

Der Friesenrat teilt die Einschätzung des Landes Schleswig-Holstein und bittet den beratenden Ausschuss direkt Kontakt mit dem NDR aufzunehmen, um darauf hinzuwirken, dass dem Friesenrat ein Anhörungsrecht im Landesrundfunkrat eingeräumt wird.

Zu I Rn 21 "Bildungswesen"

Folgende Ansicht des Landes Schleswig – Holstein teilt der Friesenrat nicht: "*Die Frage, ob die für das Schuljahr 2006/2007 getroffenen Entscheidungen sich negativ auf die Erteilung von Friesischunterricht auswirken, kann frühestens am Ende des Schuljahres beantwortet werden.*" Die vom Schulamt vorgesehenen Maßnahmen werden der speziellen Situation der friesischen Sprache nur zum Teil gerecht, und könnten zu einer Diskontinuität im Friesischunterricht an den Grundschulen führen. Der Vorschlag des Friesenrates, die im geplanten neuen Schulgesetz vorgesehene Möglichkeit der Kontingentstundentafel bereits im kommenden Schuljahr anzuwenden, wurde vom Schulamt abgelehnt.

Zu II Rn 51

Der Friesenrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das *Nordfriisk Instituut* - gegründet 1965 - die einzige zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland für die Pflege, Förderung und Erforschung der friesischen Sprache, Geschichte und Kultur ist. Es ist eine unabhängige Einrichtung, getragen von dem 1948 gegründeten Verein Nordfriesisches Institut. Leider sieht sich die Bundesrepublik bisher nicht in der Lage diese einzigartige Einrichtung zu fördern.

**Stellungnahme
des Heimatvereins Saterland - Seelter Buund - e.V.**

Saterland, 29. Mai 2006

Wir möchten mitteilen, dass das Land Niedersachsen den Antrag auf institutionelle Förderung des Seelter Buundes abgelehnt hat.

Der Seelter Buund ist die einzige Sprachminderheit in Deutschland, die zur aktiven Mitarbeit an den europäischen Übereinkommen aufgefordert ist, die über keine institutionelle Förderung verfügt.

→ Verweis/Zitat aus den Stellungnahmen des Europarates, Teil B Artikel 1 Ziff.67,68.

Um eine kontinuierliche und konstruktive Arbeit weiterhin zu gewährleisten, sieht der Seelter Buund es als unbedingt erforderlich an, dass das Land Niedersachsen eine institutionelle Förderung zur Verfügung stellt.

Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.

24.05.2006

Zu Rn. 9

Die Domowina unterstützt als anerkannte Interessenvertreterin des sorbischen Volkes die Praxis der deutschen Behörden, die zwischen autochthonen Minderheiten, deren Angehörige deutsche Staatsbürger mit einer langen Tradition der Ansässigkeit auf deutschem Hoheitsgebiet sind, und anderen Minderheiten, die durch Immigration entstehen, unterscheiden.

Hinzu kommt beim sorbischen Volk, dass es als anerkannte autochthone nationale Minderheit über kein so genanntes „Mutterland“ verfügt, welches es wie andere nationale Minderheiten neben den deutschen Behörden um Schutz und Förderung bitten kann.

Hierdurch ergibt sich eine besondere Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem sorbischen Volk.

zu Rn: 12

Die Erhebung zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten sehen wir als problematisch bezüglich der gesetzlich verankerten Freiheit des Bekenntnisses der Zugehörigkeit zum sorbischen Volk und bezüglich der gemischten Bevölkerungszusammensetzung des Siedlungsgebietes der Sorben an. Es ist für uns von fundamentaler Bedeutung, dass die Realisierung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen nicht an statistische Daten gebunden ist.

Zu Rn 13:

Hier erhebt sich für uns die Frage, ob Ausländerintegrationspolitik im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen steht.

Zu Rn. 19

Der Einwand des Freistaates Sachsen wird seitens der Domowina unterstützt. Die durch die Bundesregierung und das Land Brandenburg vorgenommenen Kürzungen gefährden die dauerhafte und nachhaltige Realisierung von Projekten der Förderung der sorbischen Minderheit.

Zu Rn. 51

Seitens der Domowina wird darauf verwiesen, dass die vom Bundesverwaltungsamt ausgewiesenen Synergieeffekte und Einsparpotenziale in der angegebenen Höhe von 700.000,00 € nicht nachvollziehbar sind und in der Stellungnahme des Stiftungsrates auf 311.000,00 € korrigiert wurden. Diese Korrektur wurde vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages anerkannt. Neben dieser bereits umgesetzten Einsparung wurden weitere 281.000,00 € gegenüber dem Vorjahr gekürzt.

zu Rn.97:

Die hier ausgesprochene Empfehlung sollte sich u. E. auf alle anerkannten nationalen Minderheiten beziehen und nicht die „Nichtbehinderung“ sondern die „Förderung“ in den Mittelpunkt rücken.

Der Text könnte somit lauten:

„Der Beratende Ausschuss fordert die zuständigen Behörden dazu auf, dafür zu sorgen, dass die mit der Digitalisierung der Medien verbundenen Entwicklungen den Zugang von Angehörigen anerkannter nationaler Minderheiten zu den Medien in ihrer eigenen Sprache fördern.“

zu Rn. 103, 104 und 105:

Die Domowina e.V. unterstützt die Feststellungen des Beratenden Ausschusses ausdrücklich. In einer aktiven Förderung der Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit Behörden sehen wir einen wesentlichen Faktor der Realisierung des grundsätzlichen Anliegens des Rahmenübereinkommens. Eine zum Gebrauch der Minderheitensprache einladende und ermutigende Sprachenpolitik und Sprachenpraxis hat grundlegende Bedeutung für den Status der Minderheitensprache in allen gesellschaftlichen Sphären (Bildung, Medien, tolerantes Verhältnis zwischen Mehrheits- und Minderheitsangehörigen).

Der in diesem Zusammenhang vom Land Brandenburg vorgebrachte Einwand, dass eine Berücksichtigung von sorbischen Sprachkenntnissen bei Stellenausschreibungen im zweisprachigen Gebiet keinen gleichen Zugang für „deutsche Bewerber“ gewährleistet, wird zurückgewiesen. Art. 33 GG bezieht sich auf Deutsche im Sinne der Staatsangehörigkeit und nicht im Sinne der Ethnizität und schließt damit auch jeden „sorbischen Bewerber“ ein. Eine Nichtberücksichtigung eines sorbischen Bewerbers wäre damit gleichfalls eine Verletzung des Rechtsanspruchs auf Zugang zu öffentlichen Ämtern. Für eine als ethnisch gemischte und als zweisprachig ausgewiesene Region kann das Vorhandensein von zweisprachigen Verwaltungsangestellten gerade nicht auf eng begrenzte Tätigkeitsfelder beschränkt sein, zumal sich diese für den einzelnen Angestellten ändern können. Daher halten wir es für gerechtfertigt und geboten, bei gleichen sonstigen Voraussetzungen sorbische Sprachkenntnisse als spezifisches Qualifikationskriterium zu berücksichtigen. Diese Position wird unterstützt durch die Tatsache, dass in Brandenburg (gleiches gilt für Sachsen) der Erwerb sorbischer Sprachkenntnisse an den Bildungseinrichtungen der Siedlungsregion der Minderheit allen Interessierten, unbeschadet der Sprache der Eltern, offen steht.

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma

A. Allgemeines

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßt diese Zweite Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu Deutschland. Sie enthält wichtige und konkrete Feststellungen bezüglich der Situation der Sinti und Roma in Deutschland und mahnt geeignete Schritte in den Fällen an, die Anlass zu dringender Besorgnis geben, insbesondere zu den Punkten unter Ziffern 13., 79. der Stellungnahme des Ausschusses (betr. bessere Bekämpfung rassistischer Straftaten) und Ziffern 14., 80.

der Stellungnahme (betr. diskriminierende Praktiken gegenüber Sinti und Roma bei Behörden und Medien).

Der Zentralrat bedankt sich ausdrücklich für den Besuch des Ausschusses im Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg am 10. Januar 2006.

B. zu Ziffer 13., 80. der Stellungnahme

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma unterbreitete am 30. März 2006 die folgende Vorlage an die Bundesregierung und die Länder:

An die Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, und an die Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JUMIKO)

Gesetzesinitiative zur besseren Bekämpfung rassistischer und rechtsextremistischer Propaganda (auch im Internet) und rassistisch motivierter Gewalttaten

1. Bekämpfung der rassistischen Propaganda gegen Sinti und Roma

Seit einigen Jahren wächst das Ausmaß der rassistischen Propaganda gegen Sinti und Roma in der Öffentlichkeit, ohne dass dagegen von staatlicher Seite im erforderlichen Maße eingeschritten wurde. In den Stadien der Fußball-, Handball- und Eishockey-Bundesligen gehören die Sprechchöre „Zick Zack Zigeunerpack“ (z.B. beim Fußball-Länderspiel Deutschland-Slowakei im September 2005) zu den Standard-Schmähparolen, in Baden-Württemberg war die Parole auf einem Fasnachtswagen angebracht, ohne dass Polizei und Justiz dagegen in geeigneter Weise einschritten.

In der Ausgabe Oktober 2005 der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK) herausgegebenen Zeitschrift „der Kriminalist“ unterstellte der Stellvertretende Landesvorsitzende des BdK in Bayern pauschal Angehörigen der Sinti und Roma, dass sie sich „als Made im Speck der bundesrepublikanischen Wohlfahrtsgesellschaft“ fühlten, und die „Legitimation für Diebstahl, Betrug und Sozialschmarotzerei nehme man sich ohne jedes schlechte Gewissen aus dem Umstand der Verfolgung im 3. Reich.“

Im Internet wird in öffentlichen Foren von Rechtsextremisten (z.B. „Free Your Mind Forum“) gegen Sinti und Roma mit Begriffen wie „stehlender Mob“, „dreckiges Pack“, „Scheiß Zigeuner“ und ähnlichem zum Hass aufgerufen und gedroht mit Aussagen wie: „Wir sollten gegen diese Zigeuner auf die Strasse gehen, Rot ist das Blut auf dem Asphalt. Nur mit Waffengewalt würde sich was tun!“ oder „Was sind Roma, Zigeuner? Deutsche wehrt Euch gegen das Judenpack, stellt den Juden an die Wand!!“ „Scheiß Zigeuner, dieses Gesindel, diese Untermenschen, Einzige Lösung - die Endlösung!!!“ Der Hass-Song der Gruppe „Landser“ mit dem Titel „Zigeunerfahrt“ und dem Refrain „Zigeunerpack“ wird im Internet vertrieben. Weder gegen die Täter noch gegen die Server und Provider konnte bisher vorgegangen werden.

*Gegen die Hetzpropaganda **im Internet** müssen deshalb **wirksamere gesetzliche Instrumente** geschaffen werden, die auch die Server und Provider mit in die Verantwortung nehmen, um schon im Vorfeld die Verbreitung zu verhindern.*

Bei derartigen Volksverhetzungen, die sich gegen die Minderheit als Ganzes richten, kann es auch nicht dem einzelnen Minderheitenangehörigen zugemutet werden, mit seinem Namen die Strafverfolgung zu betreiben und sich dem anschließenden „Spießrutenlaufen“ in der Nachbarschaft und an seinem Wohnort oder Bedrohungen oder anderen Nachteilen auszusetzen. Notwendig ist deshalb ein **Antragsrecht der repräsentativen Selbstvertretungs-Organisationen der Minderheiten** („Bevölkerungsteile“ im Sinne des § 130 Strafgesetzbuch) für ein Klageerzwingungsverfahren (gemäß § 172 Abs. 2 Strafprozessordnung) bei **Volksverhetzungsdelikten**.

Denn in einem Beschluss vom 5. August 2005 verwarf das Oberlandesgericht Stuttgart den Antrag des Zentralrats auf gerichtliche Entscheidung (gemäß § 172 StPO) wegen eines Volksverhetzungsdelikts gegen Sinti und Roma („Zack Zack Zigeunerpack“) als unzulässig mit der Begründung, der Zentralrat habe als „Institution“ in dieser Sache kein Antragsrecht. Das Gericht führt aus, der beschwerdeführende Zentralrat sei als juristische Person nicht „Verletzter“ des Vergehens der Volksverhetzung, sondern allenfalls „mittelbar“ betroffen. Dieser Beschluss ist prinzipiell unakzeptabel.

Mit der Ablehnung des Antragsrechts auf gerichtliche Entscheidung für anerkannte Selbstvertretungsorganisationen der Sinti und Roma in Deutschland wird der betroffenen Minderheit ein ausreichender strafrechtlicher Schutz vor rassistischen, volksverhetzenden Angriffen verwehrt. Das verstößt gegen die Rechtsschutzgarantien für die Menschenwürde insbesondere vor dem Hintergrund der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma und angesichts des besonderen „Schutzzwecks“, zu dem die Strafbestimmung der Volksverhetzung geschaffen wurde. Baden-Württembergs **Justizminister Prof. Dr. Goll** sagte dem Zentralrat in einem Gespräch am 22. September 2005, er befürworte eine Initiative für eine eventuelle Gesetzesergänzung.

2. Bessere Verfolgung von rassistisch motivierten Gewalttaten als „Verbrechen“

Es ist vielfach dokumentiert (zuletzt in der ARD Magazin-Sendung „Kontraste“ vom 23. März 2006), dass rechtsextremistische Intensivtäter nach mehrfachen Gewalttaten mit schwersten Verletzungen der Opfer immer wieder auf freien Fuß gesetzt werden und trotz vorhersehbarer Wiederholungsgefahr Bewährungsstrafen erhalten. Von besonderer Bedeutung ist deshalb die im **Gesetzentwurf des Landes Brandenburg aus dem Jahre 2000 (BR-Drs. 577/00)** vorgesehene gesetzliche Qualifizierung derart gefährlicher und rassistisch motivierter Körperverletzungsdelikte, wie sie von rechtsextremistischen Tätern in gehäuftem Maße begangen werden, als besondere „**Verbrechen**“ im Strafgesetzbuch (bisher lediglich „Vergehen“) sowie die Bestimmung **besonderer „Haftgründe“** bei Vorliegen derartiger Taten. Ergänzt werden muss dieser Gesetzentwurf mit einer Legaldefinition des Merkmals „rassistisch motivierte Gewalttat“, die den ideologischen und organisatorischen Hintergrund dieser Taten berücksichtigt.

Die „Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)“ des Europarates (Second Report on Germany, Doc.ECRI/2001/36) und der UNO-Ausschuss zur Überwachung des „Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung“ (VN-Doc. CERD/C/304, ADD 24) in Genf mahnten in ihren Berichten über Deutschland, der Staat müsse verstärkte Anstrengungen unternehmen, um „durch Gesetz ausdrücklich“ jede rassistische Gewalttätigkeit unter Strafe zu stellen. Der Entwurf Brandenburgs entsprach auch einer Forderung der damaligen 157. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11. Juni 1999 in Dresden.

Über diese Vorlage des Zentralrats fand am 9. Mai 2006 in Berlin ein Gespräch des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesjustizministerium (BMJ), Alfred Hartenbach, mit dem Zentralratsvorsitzenden, Romani Rose, statt. Trotz der grundsätzlichen Haltung des BMJ, dass „geltendes Recht ausreichend“ sei, sagte der Staatssekretär unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Zweite Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten die Prüfung einer Gesetzesergänzung durch die strafrechtliche Ausweisung rassistischer Motive als strafverschärfender Tatbestand zu. Desweiteren werde unter Bezugnahme auf die Entscheidung des UN-„Committee on Elimination of Racial Discrimination“ (CERD) vom 15. August 2005 gegen den Staat Norwegen (CERD/C/67/D/30/2003) die Frage eines strafrechtlichen Beschwerderechts für die Organisationen betroffener Bevölkerungsteile bei Volksverhetzungsdelikten geprüft.

Bezüglich der rassistischen Propaganda in den Sportstadien betonte in einem weiteren Gespräch am 9. Mai 2006 in Berlin der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium (BMI), Peter Altmaier, gegenüber dem Zentralrat die Gefährlichkeit derartiger Praktiken von Neonazis. Er erklärte, das BMI habe jetzt nochmals eine bundesweite Bestandsaufnahme zusammen mit den Sportverbänden über das aktuelle Ausmaß der rassistischen Propaganda vor allem mit Begriffen wie "Zigeuner" und "Juden" in den Stadien veranlasst. Sobald dieser Gesamtüberblick vorliege, würden weitere konkrete Schritte auch in der Öffentlichkeit geprüft und das Gespräch mit dem Zentralrat dazu fortgesetzt.

C. zu Ziffer 44., 45. der Stellungnahme

Der Ersatzbegriff für Sinti und Roma „mobile ethnische Minderheit“ und das entsprechende Kürzel „MEM“ wird trotz gegenteiliger Auskunft der politisch Verantwortlichen von Seiten der Polizeibehörden systematisch verwendet und zur diskriminierenden Kennzeichnung Beschuldigter als Sinti und Roma gegenüber den Medien gebraucht. Das jüngste Beispiel ergibt sich aus dem Bericht der Zeitung „Darmstädter Echo“ im Bundesland Hessen vom 12. Mai 2006. Dort hieß es, „nach Polizeiangaben“ gehöre der Beschuldigte „wohl einer umherziehenden Familie an, im Polizeideutsch mobile ethnische Minderheit (MEM)“. Am Ende des Artikels wird „die Polizei“ noch mit der absurden Begrifflichkeit „MEM-Umfeld“ zitiert, die in der Öffentlichkeit als Synonym für die Minderheit verstanden wird.

Der Beratende Ausschuss hat in Ziffer 44. seine Besorgnis über diese ungerechtfertigte Verwendung von Ersatzbezeichnungen für Hinweise über die ethnische Herkunft von Beschuldigten an die Medien zum Ausdruck gebracht. Gegen die Empfehlung des Beratenden Ausschusses wird nach wie vor direkt verstoßen. In dem Bundesland Hessen (aktueller Beispielfall) hatte das zuständige Innenministerium einen bestehenden Erlass für die Polizei mit dem Verbot der Minderheitenkennzeichnung vor kurzem wieder abgeschafft mit Begründung, der Erlass sei überflüssig, weil es solche Verstöße von Seiten der Polizeibehörden nicht mehr gebe. Die Praxis beweist das Gegenteil. Die Abschaffung des Erlasses in Hessen wird scheinbar von den Polizeibehörden als Freibrief für die diskriminierende Minderheitenkennzeichnung verstanden. Der Zentralrat fordert deshalb seit 1993 dagegen ein gesetzliches Diskriminierungsverbot.

Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e. V.

Die Sinti Allianz Deutschland e. V. als Dachverband deutscher Sinti begrüßt, dass der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten die Situation der Sinti und Roma in Deutschland intensiv untersucht hat und in seiner Zweiten Stellungnahme zu Deutschland vom 1. März 2006 dazu Befunde mitteilt, Problemfelder beschreibt und Empfehlungen ausspricht. Zu einigen der angeschnittenen Themenbereiche wird sich die Sinti Allianz Deutschland nachstehend aus ihrer Sicht äußern. Der Beratende Ausschuss hat in mehreren Ziffern seiner Stellungnahme die bei der Volksgruppe der Sinti und Roma festgestellte Vielfalt hervorgehoben. Diese Vielfalt ist die Ursache, warum nicht alle Feststellungen des Beratenden Ausschusses die Situation der ganzen Volksgruppe oder ihres überwiegenden Teils widerspiegeln, sondern sich auf die Lage einzelner Gruppen von ausländischen Roma in Deutschland beziehen. Diese Gegebenheit wird nachstehend zu einigen Themenbereichen der Stellungnahme verdeutlicht.

Zur Diskriminierungsthematik:

Die Sinti Allianz Deutschland unterstreicht, dass aus ihrem Mitgliederkreis und den angeschlossenen Verbänden keine Klagen über eine Diskriminierung im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben bzw. im Wohnumfeld vorliegen. Auch sind keine Vorfälle diskriminierender Behandlung von deutschen Sinti durch deutsche Behörden bekannt geworden. Allerdings lässt sich bei einigen Behörden die Rücksichtnahme auf die kulturellen Tabus, denen die Sinti traditionsgemäß unterliegen und die für die Bereiche Wohnung und Arbeitsstelle von allgemeiner Bedeutung sind, noch verbessern. Hier sehen die Sinti Allianz Deutschland und die ihr angeschlossenen Landesverbände ihre Informationsaufgabe, mit der Mitarbeiter von Behörden noch stärker sensibilisiert werden sollen.

Zur Notwendigkeit der Chancengleichheit in Bildungssystem und Arbeitswelt:

Die Sinti Allianz Deutschland ist der Auffassung, dass die Chancengleichheit in der Bildung in Deutschland verwirklicht ist. Die unbestreitbare Tatsache, dass zur Zeit Roma und Sinti in Schulen mit höheren Bildungszielen noch nicht in angemessenen Umfang vertreten sind, sieht sie eher darin begründet, dass in der Gesellschaft der Zigeuner die Schulbildung traditionell als nachrangig gegenüber musischen und handwerklichen Fertigkeiten und Arbeiten im Familienkreis betrachtet wurde und häufig noch wird. Hier sieht sie eine wichtige Aufgabe von Organisationen der Volksgruppe und der von der Notwendigkeit einer guten schulischen und beruflichen Bildung für alle Kinder überzeugten Zigeuner. Sie müssen innerhalb der Familien und der weiteren Gemeinschaft Überzeugungsarbeit leisten. Staatliche Maßnahmen, die sich direkt auf Sinti und Roma konzentrieren, würden das bei einigen Familien vorhandene Misstrauen gegenüber der Schulpflicht nur verstärken. Defizite bei den beruflichen Möglichkeiten mancher Zigeuner sind in der Regel nicht auf mangelnde Chancengleichheit in Deutschland zurückzuführen, sondern auf fehlende Bildung und mangelnde berufliche Qualifikation.

Zur Frage der Kommunikationskanäle, der Mitwirkungsmöglichkeiten und der Konsultationsgremien:

Die Sinti Allianz Deutschland bedauert ebenfalls, dass Bundesregierung und Länder bisher kein Konsultationsgremium geschaffen haben, in dem ein regelmäßiger Austausch von Meinungen zu Angelegenheiten der deutschen Zigeuner zwischen Regierungen und allen Dachverbänden der Volksgruppe möglich ist. Die Implementierungskonferenzen beschäftigen sich vordringlich mit dem Berichtswesen über Angelegenheiten aller in Deutschland geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen. Sie bieten keine Gelegenheit, spezielle Fragen ausgiebig und nachhaltig zu erörtern und nach Lösungsansätzen zu suchen. Die Sinti Allianz Deutschland ist jederzeit bereit, in einem solchen Gremium gemeinsam mit anderen Verbänden der Volksgruppe zusammenzuarbeiten.

In der Frage der Mitwirkungsmöglichkeiten ist darauf zu verweisen, dass die Sinti Allianz Deutschland bislang noch keine Möglichkeit hat, in dem in Ziffer 149 der Stellungnahme erwähnten Minderheitenrat mitzuarbeiten, weil ein anderer Dachverband der Volksgruppe dies weiter blockiert. In diesem Zusammenhang muss die Sinti Allianz Deutschland auch erneut darauf hinweisen, dass weder die Sinti Allianz noch die ihr angeschlossenen Landesverbände und Vereine sowie deren Mitglieder Gelegenheit haben, im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma mitzuarbeiten. Obwohl die Bundesregierung - zusammen mit dem Land Baden-Württemberg - diese Einrichtung finanziell voll trägt und ihr diese diskriminierende Situation seit Jahren bekannt ist, werden die in Vereinen und Verbänden der Sinti Allianz vertretenen deutschen Sinti vom Träger weiter ausgegrenzt und von diesen staatlich finanzierten Gestaltungsmöglichkeiten für die Volksgruppenarbeit ferngehalten.

Zur finanziellen Unterstützung der Minderheiten durch den Staat:

Der Beratende Ausschuss notiert in den abschließenden Feststellungen seiner Stellungnahme zu Deutschland unter Ziffer 171, dass die Behörden für die anerkannten nationalen Minderheiten "weiterhin sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene finanzielle Unterstützung" leisten. In Ziffer 54 merkt er allerdings an, dass "sämtliche Bundesmittel für die Zigeuner über eine einzige Dachorganisation zugewiesen werden", und äußert in Ziffer 59 seine Auffassung, dass die Behörden im Zusammenhang mit den Fördermitteln des Bundes für die Roma/Sinti "die Vielfalt der einzelnen deutschen Zigeuner-Gruppierungen uneingeschränkt berücksichtigen sollten". Diesem Grundsatz stimmt die Sinti Allianz Deutschland uneingeschränkt zu. Zur Klarstellung ist darauf zu verweisen, dass die Bundesmittel nicht über eine einzige Dachorganisation, sondern einer einzigen Dachorganisation zugewiesen werden.

Die Sinti Allianz Deutschland ist bisher von dieser Finanzierung ausgeschlossen. Auch ihre Landesverbände erhalten bislang keinerlei staatliche Finanzierungshilfe. Gespräche über Projektfinanzierungen blieben bis jetzt ohne praktisches Ergebnis, weil solche Förderungsprojekte einen Eigenfinanzierungsanteil der Landesverbände von mindestens 50 Prozent voraussetzen. Diese Mittel sind nicht vorhanden und auch nicht aus Mitgliedsbeiträgen oder als Spenden zu erwirtschaften. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die gesamte laufende - ausschließlich ehrenamtliche - Arbeit aus privaten Mitteln finanziert wird. Es fehlt für die Volksgruppenarbeit eine angemessene staatliche Kernfinanzierung, wie sie anderen Verbänden der durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützten

Volksgruppen laufend gewährt wird. Dies wird von Seiten der Sinti Allianz Deutschland als eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichbehandlung betrachtet, die die Arbeitsmöglichkeiten für die Belange der deutschen Sinti nachhaltig einengt.